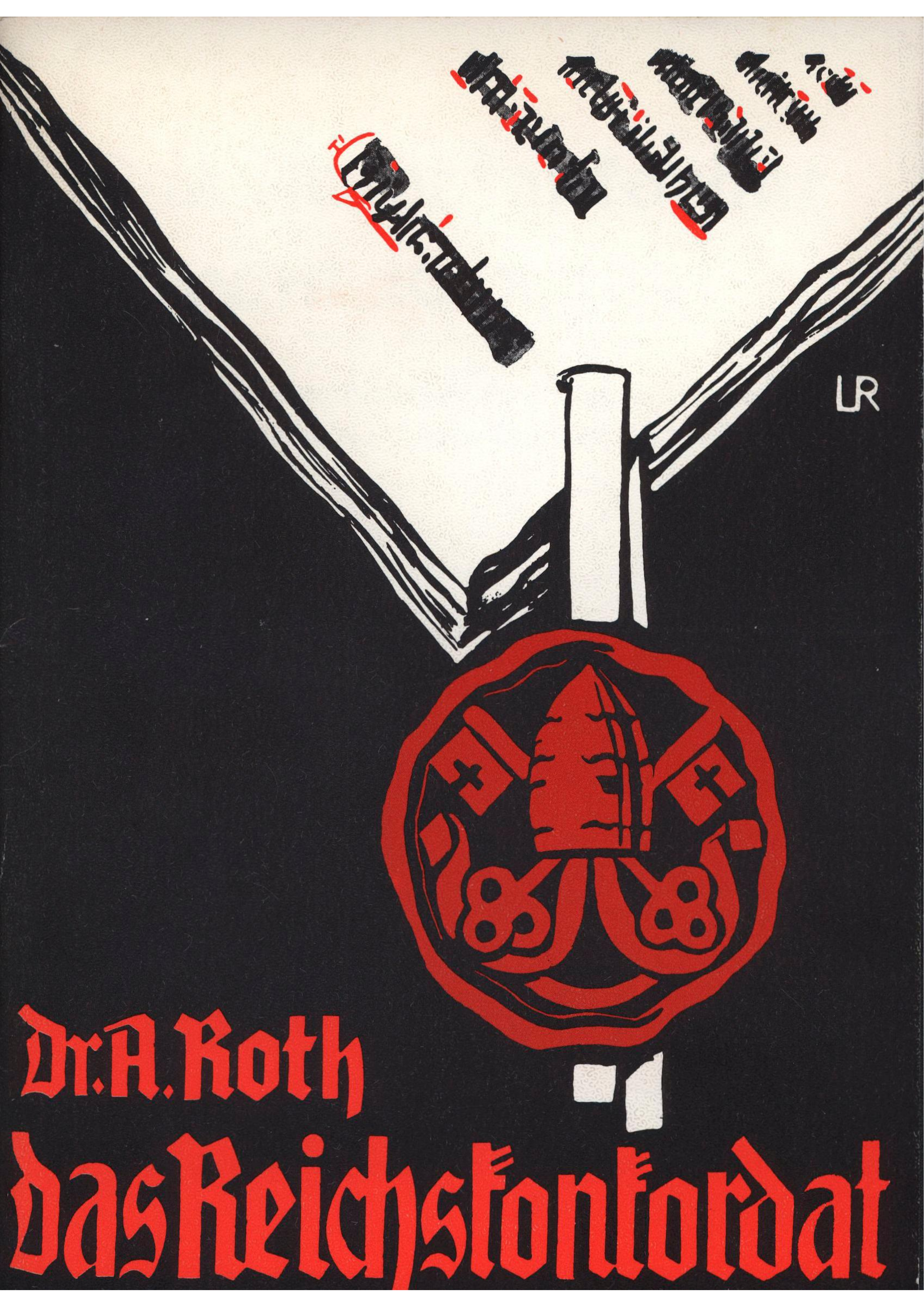

LR
Dr. A. Roth
Das Reichskonkordat

Das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933

unter besonderer Berücksichtigung seiner historischen Vorgänger in 800 Jahren Deutscher Geschichte

Von

Dr. Armin Roth

19  37

Ludendorffs Verlag G. m. b. H. / München 19

Inhaltsverzeichnis:

27,5.—31,5. Tausend

Printed in Germany

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

Vorwort

Das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 hat nicht bei allen Deutschen den Widerhall gefunden, den seine beiden Unterzeichner:

der Kurien-Kardinal Eugenio Pacelli für den Vatikan und

der Vizekanzler und päpstliche Geheimkämmerer Franz von Papen für das Deutsche Reich

erhofft hatten.

Als völkischer Deutscher habe ich die Verpflichtung gefühlt, das Konkordat — gesehen im Blickfeld geschichtlicher Hintergründe — in seiner grundlegenden Bedeutung vom rein Deutschen Standpunkt aus einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen. Ich fühlte mich dazu um so mehr berechtigt, weil ich als ehemaliger Katholik, der nach langjährigen theologischen Studien sich von der Kirche überzeugunggemäß trennen mußte, die römische Gefahr für Deutschland besser kenne, ja viel eingehender kennen muß, als die vielen katholischen und nichtkatholischen Volksgenossen, die in die tieferen Zusammenhänge nie hineingesehen haben.

Aus heißer Liebe zu Deutschland habe ich dieses Büchlein geschrieben, um meinem Deutschen Volke zu helfen. Und wenn Rom und seine Helfer mir wiederum nur Haß und Unduldsamkeit andichten werden, statt ernstliche Widerlegungversuche zu machen, so werde ich als aufrechter Deutscher „Ketzer" diesen römischen Haß stolz zu ertragen wissen: denn

hier stehe ich und hier bleibe ich, weil ich als Deutscher nicht anders kann! Für unser Deutschland nehme ich den Haß einer Welt lächelnd auf mich!

Heinsberg/Rhld.,
in den Tagen der Schlacht von Tannenberg — 1933.

Dr. Armin Roth.

Hervorhebungen (Unterstreichungen, Sperrdruck oder Fettdruck) im Text stammen vom Verfasser, soweit nicht von Fall zu Fall etwas anderes vermerkt ist.

1. Was ist ein Konkordat?

Im „Staatslexikon“, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, dem wohl autoritativsten Werk des Deutschen Katholizismus, dessen Bedeutung durch die Mitarbeit zahlreicher Jesuiten noch hervorgehoben wird, lesen wir über Konkordate u. a. folgendes:

> „Eine innere Notwendigkeit derartiger Vereinbarungen würde nur aus derjenigen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat gefolgert werden können, welche diese beiden Gewalten völlig koordiniert [1]) nebeneinander stellt. . . .
>
> **Diese Notwendigkeit läßt sich nicht mehr behaupten, sobald die beiden höchsten Gewalten in ein Subordinationsverhältnis [2]) zueinander gebracht werden. Denn dann ist die übergeordnete Gewalt befugt, auf dem Gebiete der res mixtae [3]) die Grenze zu ziehen, wie andererseits die untergeordnete Gewalt eben wegen dieser ihrer Unterordnung diese Grenze zu richten hat. . . .**
>
> **Ich stehe nicht an, in dem folgenden Sinne der Privilegientheorie mich anzuschließen“** (d. h. der Lehre, daß die Kirche stets die rechtmäßige Gewalt ausübe, und daß jede weltliche Gewalt sich der Kirche zu beugen hat, — **auch in weltlichen Dingen!** D. Verf.)

Weiter wird dann in diesem katholischen „Staatslexikon“ noch gesagt,

> **„das synallagmatische (d. h. „zweiseitige“) Moment eines Konkordates dürfe nicht dahin ausgedehnt werden, daß hierdurch das rechte Verhältnis von Staat und Kirche, d. h. die Unterordnung des Staates unter die Kirche, getrübt werde.“**

Außerdem heißt es in diesem „Staatslexikon“ an anderer Stelle,

> **„daß der Vertrag die stillschweigende Klausel „rebus sic stantibus“ enthält, daß somit die Kirche nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet wäre, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheil der Gläubigen zum Nachteil gereichen würden.“**

Ob und wann aber „ein Nachteil für das Seelenheil“ vorliegt, darüber entscheidet allein die Kirche. Der Verfasser aller dieser Ausführungen über Konkordate war der frühere Generalvikar der Erzdiözese Kölu, Dr. Krenzwald, der engste Mitarbeiter des verstorbenen Kardinals Fischer von Köln. Besonders bemerkenswert ist, daß Dr. Kreuzwald sich ausdrücklich auf die Lehre des Jesuiten Wernz beruft; was dieser Jesuit über Konkordate geschrieben hat — (veröffentlicht im 1. Band des „Jus Decretalium“) — muß jeder Deutsche wissen; denn dort heißt es:

> **„Was der Ausdruck ‚zweiseitiger Vertrag‘ in bezug auf Konkordate bedeutet, muß, weil es sich um eine kanonische Frage handelt, die aufs engste mit dem Dogma verknüpft, nicht so sehr aus den Schriften moderner Juristen, als vielmehr aus der gesunden, von katholischen Theologen und Kanonisten gebilligten Lehre christlicher Philosophen erklärt werden. . . .**
>
> Die Verteidiger dieser Ansicht — (nämlich, daß Konkordate nur vom Papste verliehene „Privilegien“ sind, d. Verf.) — **verwerfen die Gleichstellung zwischen Staat und Kirche und erklären die indirekte Unterordnung des Staates unter die Kirche als eine gewisse und zweifellose Lehre.** Diese Ansicht von den Konkordaten stützt sich hauptsächlich auf die **unabänderliche und durch göttliches Recht festgesetzte Machtvollkommenheit des römischen Pap-**

---

[1]) koordiniert: „beigeordnet = gleichgeordnet“.
[2]) subordiniert: „untergeordnet“.
[3]) „res mixtae“ bedeutet hier: „zu verhandelnde Dinge“.

stes, dessen Tätigkeit durch keinerlei Verträge gebunden und beschränkt werden kann. Daraus folgt, daß die Konkordate in bezug auf gewisse Artikel die Natur wirklich zweiseitiger Verträge besitzen, in bezug aber auf die meisten Artikel päpstliche Privilegien sind. Diese Privilegien sind nun zwar für gewöhnlich nicht leichtfertig umzustoßen, ausnahmsweise aber und gemäß der päpstlichen Machtvollkommenheit, der ihr Inhalt ständig untersteht, können sie vom Papst durch Derogation [4]) oder Abrogation [5]) geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Sinn des Konkordates ist zu wünschen, daß der Streit freundschaftlich zwischen Papst und Staat geschlichtet werde. Zunächst ist am Wortlaut festzuhalten. Häufig findet sich am Schluß der Konkordate die Klausel:

„Entsteht eine Schwierigkeit, so sollen Seine Heiligkeit und der Staat eine freundschaftliche Einigung anbahnen durch gegenseitige Beratung." Obwohl diese Klausel ein Privileg ist, das der Papst verleiht, und ein Zeichen besonderen Wohlwollens der Kirche, die sich dadurch der Ausübung ihrer höchsten Gewalt enthält, so ist es doch von seiten des Papstes nicht leichtfertig außer acht zu lassen. Da es aber nicht selten geschieht, daß der Versuch einer freundschaftlichen Verständigung zwischen Staat und Kirche vergeblich ist, so kommt der Kirche das Recht zu, eine authentische Auslegung des Konkordates zu geben, und diesem kirchlichen Urteil hat sich der Staat zu fügen. Denn wer die oberste gesetzgebende Gewalt in bestimmten Dingen besitzt, besitzt auch die höchste Interpretationgewalt [6]) über sie. Nun aber behält die Kirche in bezug auf die Dinge, die gewöhnlich den Inhalt der Konkordate ausmachen, die oberste gesetzgebende Gewalt. . . .

Die Privilegien und Zugeständnisse, die von den Päpsten in den Konkordaten gewährt werden, können, kraft päpstlicher Machtvollkommenheit, aus vernünftiger, gerechter und angemessener Ursache derogiert oder abrogiert werden; ja auch ohne Grund ist die Zurücknahme gültig, wenn auch nicht erlaubt. Es steht also nichts im Wege, daß der Papst solche Gewährungen auch ohne jeden Grund gültig zurücknimmt."

Nun könnten Nichtkatholiken vielleicht annehmen, daß solche Lehren von Rom doch wohl nur gegenüber katholischen Staaten angewandt würden. Wir müssen diese Deutschen Volksgenossen gerade im Hinblick auf das jetzt abgeschlossene Reichskonkordat eines besseren belehren, damit sie alle Rom richtig sehen lernen. Der bekannte Jesuit de Luca, Professor an der päpstlichen Universität in Rom, dessen Schriften von Papst Leo XIII. in einem Breve vom 18. Oktober 1898 „als den Lehren der Kirche genau entsprechend" besonders gelobt worden sind, schreibt in seinen „Institutiones juris ecclesiastici publici", Rom 1901, über Konkordate mit nichtkatholischen Staaten,

„daß auch sie nur Privilegien sind; denn auch die Ketzer sind dem Papste unterworfen, und ketzerische Religiongemeinschaften können der römisch-katholischen Kirche gegenüber niemals ein legitimes Recht besitzen."

Deutlicher kann wohl Rom über das — ketzerische Deutschland kaum noch sprechen! Übrigens schreibt derselbe jesuitische Professor, der vom Papst deswegen besonders belobigt wird, ganz allgemein über den „vertraglichen Begriff" der Konkordate folgendes:

„Wenn in solchen Konkordaten von ihnen als von echten Verträgen gesprochen wird, so haben solche Worte nur einen nebensächlichen Sinn, der übrigens dadurch verifiziert [7]) wird, daß ein Konkordat für den Staat auch wirklich ein bindender Vertrag ist. An der inneren Natur der Konkordate ändern diese Ausdrücke aber nichts. Ein Stück Marmor, das man Brot nennt, wird dadurch doch nicht in Brot verwandelt. . . .

Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konkordate zu wachen und Zugeständnisse, die sie gemacht hat, zurückzunehmen, wenn dies das Seelenheil erfordert; denn beim Abschluß von Konkordaten ist die Kirche das Oberhaupt, der Staat der Untertan; Sache des Oberhauptes aber ist es, von ihm verliehene Privilegien zu erklären oder zu widerrufen."

---

[4]) Derogation = teilweise Entkräftung eines Gesetzes.
[5]) Abrogation = vollständige Entkräftung eines Gesetzes.
[6]) Interpretation = Erklärung und Auslegung.
[7]) „verifiziert" = wahr gemacht.

Mit anderen Worten: nach römisch-theologischer Auffassung ist jedes Konkordat für den Staat ein „echter“ und „bindender“ Vertrag, während die Kirche nach eigenem Ermessen die einzelnen Artikel ändern oder zurückziehen darf. Unter solchen „autoritären“ Gesichtspunkten der römisch-katholischen Kirche gewinnt das neue Reichskonkordat für uns ein ganz neues Gesicht; im einzelnen wollen wir darauf bei der Betrachtung des Konkordates selbst eingehen, damit wir genau erkennen, was Rom am 20. 7. 1933 erreicht hat.

Hier müssen wir zunächst noch einige andere für uns wichtige Begriffsbestimmungen für Konkordate anführen.

In dem mit „Approbation des hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg“ von der Herderschen Verlagshandlung 1848 herausgegebenen

„Kirchen-Lexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften“

lesen wir im 2. Band auf Seite 741:

> „Konkordate im weitesten Sinne heißen im öffentlichen Recht Verträge, durch welche sich mehrere Regierungen über Gegenstände gemeinsamen Interesses vereinbaren.
> Im engeren Sinne heißen aber Konkordate Vereinbarungen einer kirchlichen Gewalt mit einer anderen kirchlichen oder mit der Staatsgewalt über kirchliche Gegenstände.
> Im eigentlichen Sinne aber sind Konkordate Vereinbarungen, welche der Papst als Oberhaupt der Kirche mit den weltlichen Regenten zur Ordnung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in den Staaten derselben abschließt.
> Rücksichtlich der Form erscheinen die Konkordate entweder als gegenseitige Vereinbarungen, die auch von beiden Teilen oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet werden. —
> oder aber nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Papst und dem Staatsregenten erläßt der Papst eine Bulle, durch welche er die von ihm vermöge seiner Gesetzgebung- und Organisationgewalt, aber gemäß dem vorausgegangenen Vertrag getroffenen kirchlichen Anordnungen verkündet, worauf die Staatsregierung den päpstlichen Anordnungen in einer besonderen Verkündigung ihre Genehmigung erteilt.“

Weiter interessiert uns noch folgender Satz aus dem amtlichen katholischen Kirchen-Lexikon:

> „Rücksichtlich aller Punkte aber, über welche die Konkordate nichts bestimmen, entscheidet das gemeine Kirchenrecht.“

Im Konversations-Lexikon (Brockhaus, Leipzig) heißt es u. a.:

> „Konkordat nennt man jeden zur Feststellung kirchlicher Verhältnisse zwischen dem Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche und einer weltlichen Regierung geschlossenen Vertrag. Dergleichen Verträge konnten erst geschlossen werden, als die römische Kurie die Undurchführbarkeit ihres mittelalterlichen Anspruchs, alle kirchlichen Verhältnisse allein zu ordnen, erkannt hatte; daher sie wenigstens ehedem eine notgedrungene Beschränkung der römischen Forderungen bezeichneten, während in der Gegenwart der päpstliche Stuhl durch dergleichen Verträge einen Teil der verlorenen Rechte zurückzugewinnen versucht.“

Zwischen dieser „weltlichen“ und jener „kirchlichen“ Erklärung des Wortbegriffes Konkordat besteht ein gewisser Unterschied; das Kirchenlexikon spricht von päpstlicher „Gesetzgebung- und Organisationgewalt“ zur „Ordnung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in den Staaten“ — während Brockhaus ziemlich deutlich sagt, daß Rom durch Konkordate verlorene „mittelalterliche“ Rechtsansprüche zurückgewinnen möchte. Beiden Erklärungen aber gemeinsam ist die jedesmalige Voranstellung der päpstlichen Macht in allen Texten, wodurch bekanntlich der im Rang höher stehende Vertragskontrahent gekennzeichnet werden soll; daß dem wirklich so

ist, beweist ja auch heute ein Blick in die katholischen Tageszeitungen — und in andere Blätter —, wo überall der „heilige Stuhl" der eigenen Regierung ganz bewußt vorangesetzt wird. Tatsächlich ist die Frage, ob es sich bei Konkordats-Abschlüssen um zwei gleich hoch stehende „Kontrahenten" handelt, nicht so leicht zu nehmen; denn die römische Kirche hat da ihre ganz eigenen unumstößlichen Anschauungen, die am eindeutigsten durch den bekannten Kardinal und gelehrten Jesuiten Robert Bellarmin festgelegt worden sind, wenn er in seiner „Abhandlung von der Macht des Papstes in zeitlichen Dingen" sagt:

> „Die weltliche Macht ist der geistlichen unterworfen, weil beide Mächte gleichsam nur Teile von einem und eben demselben Ganzen sind, d. i. dem Christentum. Folglich kann der geistliche Vorsteher dem weltlichen befehlen, und von zeitlichen Dingen disponieren, wenn es das Seelenheil erfordert; denn der Obere kann allezeit seinem Untergebenen Gesetze vorschreiben."

Inwieweit diese von Bellarmin (1542 bis 1621) vertretene Auffassung noch heute Gültigkeit besitzt, d. h. noch heute wie seit jeher von der römisch-katholischen Kirche verfochten wird, werden wir bei der näheren Betrachtung des am 20. 7. 1933 geschlossenen Reichskonkordates zu untersuchen haben, wobei wir diesbezügliche „offizielle" römische Verlautbarungen heranziehen müssen. Bevor wir aber in diese Betrachtungen eintreten, wollen wir erst etwas aus der Geschichte lernen; denn auch für unser Konkordats-Thema gilt das Wort: Nur wer die Vergangenheit gut kennt, kann in der Gegenwart besser arbeiten, um so die Zukunft am besten zu gestalten.

2. Frühere Konkordate

Das „Heilige römische Reich Deutscher Nation" vergangener Jahrhunderte — dessen Wiederaufrichtung allerdings auch heute noch von gewisser Seite stark „gewünscht" wird — hat mehrere Konkordate mit dem „heiligen Stuhl" geschlossen, die wir uns ganz kurz inhaltlich und in ihren praktischen Auswirkungen ansehen wollen.

Das erste Konkordat war das sog. „Calixtinische" oder „Wormser" Konkordat, das am 23. September 1122 zwischen Heinrich V. und Papst Calixt II. abgeschlossen und auf dem ersten lateranischen Konzil 1123 „bestätigt" wurde; dieses erste Reichskonkordat beendete den sog. Investiturstreit, durch den Deutschland auf Grund der Machtansprüche und auf Betreiben der Päpste über ein halbes Jahrhundert lang in den furchtbarsten und blutigsten Bürgerkrieg gestürzt worden war. Bekanntlich waren die mittelalterlichen Bischöfe Roms gleichzeitig weltliche Fürsten und als solche Lehensträger des Reiches; infolgedessen hatten Deutsche Könige das selbstverständliche Recht für sich in Anspruch genommen, ihre Lehensträger — die Bischöfe und Äbte — selbst zu „belehnen", wobei sie sich auf die alte germanische Anschauung über Lebensverhältnisse beriefen. Diese sog. „Laieninvestitur" wurde von den Päpsten in der schärfsten Weise bekämpft.

> „Gregor VII., seine Nachfolger Victor III., Urban II., Paschalis II., Gelasius II. und Calixt II. erhoben sich im Kampfe mit Heinrich IV. und Heinrich V. mit den strengsten Verboten gegen diese Verkehrung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat; es entstand der ein halbes Jahrhundert erfüllende Investiturstreit",

so berichtet hierüber das katholische amtliche Kirchenlexikon und vergißt dabei nur, zu sagen, daß es das Bestreben des Papstes Gregor und seiner Nachfolger gewesen ist, die Geistlichkeit des Reiches ganz von Rom abhängig zu machen, um diese „weltlichen Kirchenfürsten" möglichst dem Einfluß ihres obersten Lehnsherrn, des Deutschen Königs, zu entfremden. Während König Heinrich IV. mit dem „großen Mönch Hildebrand", der als Gregor VII. die päpstliche Tiara trug, einen zähen Kampf um sein Deutsches Recht gefochten hatte, unterlag sein Sohn den römischen Versuchungen und beugte sich im „Wormser" Konkordat dem päpstlichen Willen; er verzichtete auf die Belehnung mit Ring und Stab und verlor damit praktisch seinen staatlichen Einfluß auf die Besetzung der für das gesamte Staatsgefüge damals so ungeheuer bedeutsamen Bischofssitze seines eigenen Reiches. Dieser Sieg Roms im „Calixtinischen Konkordat" war um so schwerwiegender für Deutschland, weil die römischen Bischöfe von Trier, Mainz und Köln als sog. „geistliche Kurfürsten" in den folgenden Jahrhunderten dadurch jenen unheilvollen Einfluß als römische Beauftragte bei der Deutschen Königswahl immer wieder geltend machen konnten. Wir können im Rahmen dieser Arbeit nicht auf diese Zeiten jahrhundertelanger päpstlicher Anmaßung im Einzelnen eingehen; wir wollen hier nur anführen, was das katholische Kirchen-Lexikon auf Seite 746 des zweiten Bandes hierüber abschließend offen zu schreiben wagt:

> „Gegen den Universalismus der Wirksamkeit der Kirche in der Leitung der gesamten Gesittung des Mittelalters, vor welchem der machtlos gewordene Staat zurückgetreten war, hatte sich eine im Anfang vereinzelte, später aber immer mehr gesammeltere Reaktion erhoben."

Leider ist es ja immer so gewesen, daß der Deutsche erst alles am eigenen Leibe spüren muß, ehe er sich darauf besinnt, was seine großen Männer und Führer warnend vorausgesagt haben; so haben auch damals erst spätere Generationen erkannt, wie berechtigt der Widerstand Heinrichs IV. gewesen war; erst als päpstliche Anmaßung und römische Machtgier schier unerträglich geworden war, entschloß man sich zu „immer mehr gesammelter Reaktion", wie das Kirchenlexikon diese notwendige Deutsche Abwehr gegen überstaatliche römische Einflüsse bezeichnenderweise nennt. Die Konzile von Konstanz (1414 bis 1418) und von Basel (1431 bis 1449) waren „Vorläufer" des im Jahre 1447 geschlossenen zweiten Reichskonkordates, das unter dem Namen „Fürstenkonkordat" bekannt geworden ist; die Deutschen weltlichen Fürsten hatten sich 1446 im sog. Kurverein zu Frankfurt zusammengeschlossen mit dem ausgesprochenen Zweck, die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, die für ein selbständiges Reich unhaltbar geworden waren, neu zu regeln. Leider war der Erfolg des „Fürstenkonkordates" nicht sehr weitreichend; denn für die von der Kurie erreichten Zugeständnisse, die nicht mal allzu groß waren, wurde dem Papste „eine von der Nation und den Prälaten zu leistende Provision" zuerkannt. Der vermeintliche Sieg der Deutschen Sache war außerdem nur von sehr kurzer Dauer. Schon im nächsten Jahre — 1448 — kam durch den romhörigen Kaiser Friedrich III., der hinter den Kulissen mit dem Papste bzw. seinem Beauftragten Piccolomini — (der zehn Jahre später als Pius II. den päpstlichen Cäsarenthron bestieg) — verhandelt hatte, ein neues — das dritte Reichskonkordat zustande, das in der Geschichte allgemein als „Wiener Konkordat" benannt wird. Der Kaiser überging einfach die Kurfürsten des Reiches und unter-

zeichnete auf eigene Faust für das ganze Reich eine Vereinbarung, durch welche die im Jahre vorher errungenen geringen Vorteile des „Fürsten-Konkordates“ wieder preisgegeben wurden; so muß Friedrich III. vor der Deutschen Geschichte allein die Verantwortung dafür tragen, daß der römischen Weltmacht damals wieder alle alten Vorrechte — „Reservationen“ und „Annaten“ [1]) — in den Schoß geworfen wurden, so daß der Deutsche Klerus seither wieder vollkommen dem Staatseinfluß entzogen und restlos der päpstlichen Oberherrschaft überantwortet war. Dieses „Wiener Konkordat“ war eine vollkommen einseitige Vereinbarung, die dem Staate alles nahm und der überstaatlichen Kirche alles gab; denn die wenigen kleinen Verpflichtungen, die das Papsttum in diesem Konkordat übernommen hatte, wurden schon sieben Jahre später durch Papst Calixtus III. als für ihn nicht mehr vorhanden erklärt. Daß übrigens der Vatikan auch heute noch genau so wie im „glorreichen Mittelalter“ das Recht für sich beansprucht, von solchen feierlichen Verträgen einseitig sich selbst zu lösen, werden wir später bei Betrachtung neuerer Konkordate noch sehen. Hier sei abschließend zu diesen mittelalterlichen Konkordaten nur noch angeführt, was das katholische Kirchen-Lexikon zum Schluß darüber schreibt:

> „Frankfurter und Wiener Konkordat, zusammen „Konkordate der Deutschen Nation“ genannt, bildeten ein kirchliches Grundgesetz des Deutschen Reiches. Sie gingen mit demselben nicht unter, sondern diejenigen Bestimmungen, durch welche bestimmte Rechte erworben und diesen entsprechende Pflichten übernommen wurden, gelten, soweit nicht neue Verträge sie abgeändert haben, als Teile des Kirchenrechtes jedes Landes fort.“

Ich entnehme mit Absicht alle diese Äußerungen dem katholischen Kirchen-Lexikon des Jahres 1848, um zu zeigen, welche Ansprüche Rom noch um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts offen zu stellen wagte; daß Rom sich aber hierin bis heute innerlich gleich geblieben ist, braucht nicht besonders betont zu werden; der römische Herrschergeist ist geblieben — nur die Formulierung seiner Machtansprüche hat sich geändert, wie wir an Beispielen aus neuerer Zeit noch sehen werden. Bevor wir auf die neuen „modernen“ Konkordate eingehen, sei noch in kurzer Zusammenfassung ein Überblick über die wichtigsten Konkordate gegeben, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts von Rom mit Deutschen Ländern abgeschlossen worden sind; ja — man muß wirklich hier sagen: von Rom abgeschlossen worden sind, denn die betroffenen Staaten durften nur mehr oder weniger freiwillig den diesbezüglichen päpstlichen „Bullen“ ihre Bestätigung geben.

Da ist zunächst das „Konkordat des Königreichs Bayern“ vom 5. 6. 1817, das zwischen König Maximilian Josef I. und Papst Pius VII. durch deren beiderseitige Bevollmächtigte getätigt wurde, und zwar durch Bischof Casimir Freiherrn von Häffelin [2]) als Beauftragten des bayerischen Königs und durch den Kardinalstaatssekretär Hercules Consalvi für Rom; hier standen sich also zwei hohe römische Kirchenbeamte „gegenüber“, wodurch schon allein die Einseitigkeit dieses sog. Staatsvertrages dokumentiert wird; am 24. 10. 1817 erhielt die Arbeit der beiden römischen Kirchenfürsten die königlich-bayerische „Bestä-

---

[1]) Annaten: = Die für Verleihung mit Kirchenpfründen an den päpstlichen Stuhl zu zahlenden und nach besonderen Taxen normierten Abgaben.

[2]) Weihbischof Häffelin war lange Zeit als bayerischer Gesandter in Rom tätig.

tigung", und damit hatte Rom eine Schlacht in Deutschland gewonnen, die wir kurz durch die Hauptbestimmungen dieses Konkordates belegen wollen. In **Artikel 1** werden

„der katholischen Kirche diejenigen Rechte und Prärogativen gewährt, welche sie nach Gottes Anordnung und den canonischen Satzungen genießen muß"!!!

Ferner werden eingehende Bestimmungen getroffen:

- in Artikel 2 über die neue Einrichtung der Bistümer;
- in Artikel 3 über die Zusammensetzung der Domkapitel;
- in Artikel 4 über die Dotation[3]) der Bischöfe und Kapitel;
- in Artikel 5 über die Erhaltung, Dotierung, Errichtung und freie bischöfliche Leitung der Priesterseminare;
- in Artikel 6 über die Gründung und Dotierung eines Emeritenhauses;
- in Artikel 7 über die Errichtung einiger Männer- und Frauenklöster;
- in Artikel 8 über die Zustimmung und Gewährung der stiftungmäßigen Erhaltung der Kirchengüter;
- in Artikel 9 über die Festsetzung der Annaten und Kanzleitaxen nach dem Jahreseinkommen jedes bischöflichen Sitzes;
- in Artikel 10 über die Besetzung der Domkapitel;
- in Artikel 11 über die Besetzung der anderen Pfründen;
- in Artikel 12 über das bischöfliche Recht freier Amtsausübung und der geistlichen Jurisdiktion in ihren verschiedenen Richtungen;
- in Artikel 13 über das Recht der Bischöfe, von der Staatsregierung die Ausübung der Zensur gegen kirchenfeindliche Schriften zu verlangen
  (es heißt hier ausdrücklich: „kirchenfeindlich" und nicht etwa „religionfeindlich"! d. Verf.);
- in Artikel 14 über den Schutz der Kirche und ihrer Diener durch den weltlichen Arm gegen Kränkung;
- in Artikel 15 über die Verpflichtung der Bischöfe zum Treueid beim König;
- in Artikel 16 über die Aufhebung aller bisherigen Gesetze, soweit sie dem Konkordat widerstreiten;
- in Artikel 17 über das Recht der Kirche, bei allen kirchlichen Personen und Sachen, die im Konkordat nicht ausdrücklich erwähnt sind, nur nach der Lehre und der Disziplin der Kirche zu verfahren;
- in Artikel 18 versprechen beide Teile, alle Bestimmungen gewissenhaft zu beachten; — und der König von Bayern verspricht noch besonders, das Konkordat als Staatsgesetz zu erklären; — ferner muß der König für sich und seine Nachfolger ausdrücklich versprechen, nichts hinzuzufügen, nichts zu ändern und nichts ohne die Autorität und Mitwirkung des apostolischen Stuhles auszulegen!
  (Von umgekehrten „Versprechungen" Roms, wie das doch bei „gleichgestellten Vertragskontrahenten" zu erwarten wäre, meldet das katholische Kirchen-Lexikon, dem die vorstehende Inhaltsangabe wortgemäß entnommen ist, nichts! D. Verf.)

Diese Angaben sollen hier über das bayerische Konkordat vom Jahre 1817 genügen — und wir glauben, einem Deutschen Leser genügt das vollauf!

Für **Preußen** wurde durch den Staatskanzler Fürst von Hardenberg eine sog. „**Übereinkunft mit dem römischen Stuhl zur Einrichtung der katholischen Kirche in der Monarchie**" getätigt, zu deren offizieller Einführung dann Papst Pius VII. am 16. 7. 1821 die Circumscriptionsbulle: „De salute animarum" erließ — also ganz so, wie es im katholischen Kirchen-Lexikon bei der Begriffsbestimmung des Wortes „Konkordat" geschrieben steht. (Vgl. hierzu den einleitenden Abschnitt.) König Friedrich Wilhelm III. hat dann auch in der vorgesehenen Form durch besondere Kabinettsordre vom 23. 8. 1821 diese päpstliche Bulle — als Staatsgesetz bestätigt! Soweit war es schon wenige Jahrzehnte, nach-

[3]) „Dotation" = Ausstattung oder Heiratgut.

dem Preußens größter König seine Augen geschlossen hatte, in diesem seinem Preußen gekommen, daß eine Bulle des römischen Papstes zum — preußischen Staatsgesetz erhoben wurde! Ein Friedrich der Große, der Antichrist war, weil er nur Deutsch fühlen konnte, hätte anders gehandelt; unter dem großen König wäre Preußen solche Demütigung erspart geblieben.

Die anderen Konkordate bzw. Konventionen Roms mit Deutschen Einzelstaaten aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts wollen wir hier nur kurz erwähnen, ohne auf den Inhalt näher einzugehen, der auch fast überall mehr oder minder im Wortlaut übereinstimmend doch nur die Tatsache zeigt: Festsetzung Roms in Deutschen Landen — von Deutschen Fürsten „sanktioniert"! Es sind folgende Konkordate:

Für Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Nassau, Mecklenburg, die sächsischen Herzogtümer, Oldenburg, Waldeck und für die freien Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen wurde gemeinsam mit Rom verhandelt, nachdem sich im März 1818 Abgeordnete dieser Regierungen in Frankfurt versammelt hatten; der Papst erließ dann zunächst am 16. 8. 1821 die Circumscriptionbulle „Provida solersque" für die neugegründete oberrheinische Kirchenprovinz, welche die vereinigten Regierungen durch Vertrag vom 8. 2. 1822 genehmigten; dann kam von Rom durch Papst Leo XII. am 11. 4. 1827 die sog. Erectionbulle „Ad Dominici gregis custodiam", in welcher verschärfte Bestimmungen der Kirche niedergelegt waren, und auch diese Bulle wurde von den beteiligten Regierungen im Herbst des gleichen Jahres noch anerkannt, — bis auf zwei Artikel, denen man die Genehmigung versagte. Das Kirchen-Lexikon hat diese Nicht-Genehmigung als unzulässig bezeichnet, weil sie nur einseitig vom Staate erfolgt sei. Diese Feststellung ist immerhin sehr wichtig, auch für heutige Vereinbarungen, wenn es Rom etwa einfallen sollte, das neue Reichskonkordat vom Jahre 1933 einseitig nach seinem Gutdünken „auszulegen". Doch wollen wir nicht vorgreifen.

Zur Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche im ehemaligen Königreich Hannover, worüber schon zwischen Pius VII. und König Georg IV. verhandelt worden war, erließ der Papst Leo XII. am 26. 3. 1824 die Circumscriptionbulle „Impensa Romanorum Pontificium sollicitudo". Wir erkennen die Eigenart aller damaligen Konkordate übereinstimmend darin, daß fast immer einer „diktierte" und der andere anzunehmen hatte; denn jeder Katholik wir bestätigen müssen, daß eine päpstliche Bulle eben ein Diktat ist, durch welches — wie es im Kirchen-Lexikon heißt — der Papst „vermöge seiner Gesetzgebung- und Organisationgewalt, gemäß dem vorausgegangenen Vertrag, kirchliche Anordnungen verkündet"!

Nur einmal ist dem Papst Pius VII., der so freigebig seine „Bullen" über Deutschland verteilte, dieses mehr oder minder einseitige Vorgehen gründlich vorbeigelungen, und zwar weil er einen Vertragsgegner vor sich hatte, der nicht nur anders „wollte", sondern auch anders „konnte". Wir wollen dieses in mancher Hinsicht denkwürdige Konkordat, auch wenn es nicht Deutsche Verhältnisse betrifft, kurz in Augenschein nehmen, weil sich uns dabei unwillkürlich Vergleiche aufdrängen. Es ist das Konkordat, das der Korse am 13. 7. 1801 für sein Frankreich abschloß.

In diesem ausführlichen Vertrag wurde zwar das Christentum wieder zur Staats-

religion gemacht, — das gestand Napoleon großmütig zu —, aber gleichzeitig wurde praktisch die Kirche zur Dienerin des Staates gemacht, d. h. die Kirche mußte sich überall den Erstlingsrechten der Staatsautorität fügen; im Artikel 3 sprach der Papst aus, daß französische Bischöfe unter Umständen sogar zurücktreten werden, wenn das notwendig sei, um dem Frieden und der Einigkeit der Nation zu dienen; ferner durfte der Papst die Bischöfe nur w e i h e n, nachdem sie d u r c h N a p o l e o n ernannt waren! Diese Bischöfe mußten aber dann auch noch folgenden persönlichen Treueid in die Hände Napoleons schwören:

„Ich schwöre zu Gott und den Evangelien, Treue und Gehorsam der durch die Verfassung eingerichteten Regierung Frankreichs zu bewahren. Ich schwöre ferner, keinen Personen mit meinem Rate beizustehen, keine Liga innerhalb oder außerhalb Frankreichs intellektuell zu unterstützen und keine Vereine zu unterhalten, welche im Gegensatz zur öffentlichen Ruhe stehen. Und wenn im übrigen in meiner Diözese sich so etwas zum Nachteil des Staates anspinnen sollte, werde ich der Regierung hiervon sofort Anzeige erstatten."

Um jegliche unerwünschte Einmischung Roms in innerpolitische Dinge des Staates glatt zu unterbinden, bestimmte der Artikel 1 dieses Konkordates z. B.:

„Keine Bulle, kein Breve, Reskript, Dekret, Befehl, Gehalt, Gehaltsanweisung oder sonstige Sendungen aus dem Vatikan von Rom dürfen ohne Ermächtigung der Regierung weder angenommen, veröffentlicht, noch gedruckt oder anderweitig in Vollzug gesetzt werden. Auch kein Individuum, mag es sich Botschafter, Legat, Nuntius, apostolischer Kommissar oder sonstwie nennen, darf ohne polizeiliche Genehmigung sich in Frankreich aufhalten oder irgendeine auf die gallikanische Kirche bezügliche Handlung ausüben."

Das war mehr als deutlich, und dieser Artikel 1 sticht weit ab von den entsprechenden Bestimmungen anderer Konkordate, die wir schon kennen gelernt haben, und wie wir noch weiter sehen werden. Napoleon hatte sogar verschiedene kultische Vorschriften gemacht, z. B., daß es außer Sonntag keine kirchlichen Feiertage geben dürfe, oder daß die Priester in französischer Tracht und ohne langen Rock („Weiberrock") auf den Straßen gehen müßten, und ferner, daß außer zum normalen Gottesdienst keine Kirchenglocken ohne polizeiliche Genehmigung geläutet werden durften. Außerdem — und das ist besonders erwähnenswert, war in Artikel 25 festgelegt, „daß kein Priester angestellt werden dürfe, der nicht ein eigenes Vermögen nachweist, das ihm eine jährliche Rente von mindestens 300 Franken abwirft" — (während doch alle anderen Konkordate immer nur von „Dotierungen" der Kirche durch den Staat sprechen) —. All dies und noch viel mehr hat das sonst so autoritäre Rom hingenommen, weil ihm hier ein S t a a t s m a n n gegenüberstand, der den Willen und die Kraft hatte, seinen nationalen Staat dem internationalen Rom gegenüber als das „P r i m ä r e" deutlich zu zeigen; in Napoleon stand dem Papst und seinen Unterhändlern der Staat in Person als unbedingte „A u t o r i t ä t" gegenüber — und nicht irgendein Bischof oder ein sonstiger kirchlicher Würdenträger im geistlichen oder weltlichen Rock, mit denen Rom in anderen Fällen noch immer bisher ein verhältnismäßig leichtes Spiel hatte.

Überaus bezeichnend ist eine päpstliche Stellungnahme aus dem Jahre 1871 über das Napoleon'sche Konkordat von 1801; im Jahre 1871 erschien nämlich eine Schrift des Straßburger Professors Moritz v o n B o n a l d mit dem Titel: „Deux questions sur le Concordat de 1801" — (= „Zwei Fragen zum Konkordat von 1801") —; in diesem Buch bezeichnet B o n a l d

„das zwischen Pius VII. und Napoleon abgeschlossene Konkordat **als besondere päpstliche Konzession, weil es eine absolute Unmöglichkeit sei, daß zwischen zwei nicht gleichberechtigten Individuen wie Staat und Kirche ein wahrer Vertrag zustande komme**".

Für diese Streitschrift erhielt dann Professor von Bonald von Papst Pius IX. ein Breve vom 19. 6. 1871, in dem es u. a. heißt:

„Mit sehr großem Wohlgefallen haben wir, geliebter Sohn, dein Werk empfangen, da du darin nicht weniger deinen religiösen Eifer, als deine Gelehrsamkeit bewährst, und das eigentümliche Wesen jener Verträge oder Indulte [4]) ins Licht stellst, und zwar so, daß die aufgeworfenen Fragen ohne Schwierigkeit gelöst werden können. Wir wünschen dir daher Glück, und verheißen deiner Schrift, daß jene, die da lästern, was sie nicht kennen, durch dieselbe lernen werden, daß die Kirche mit jenen Konventionen, welche sich mit Dingen beschäftigen, welche ihr angehören, nicht die Rechte anderer usurpiert [5]), sondern von ihren Rechten freigebigen Gebrauch macht." (Zitiert aus: „Moderner Staat und römische Kirche" von Graf v. Hoensbroech, der sich hierbei auf den katholischen Theologen Wilhelm Martens ausdrücklich bezieht. D. Verf.)

Dieser Brief Pius IX. beweist schlagend, wie die Kurie sich hinterher über geschlossene feierliche Vereinbarungen einfach hinwegzusetzen erlaubt, bzw. wie man sich das Recht nimmt, solche Verträge hinterher nach eigenem Gutdünken so „auszulegen", als ob es keine richtigen, echten und wahren Verträge wären. Hieraus spricht sehr eindeutig der machtpolitische Wille des römischen Katholizismus, der da glaubt sich über alles hinwegsetzen zu können.

Rom ist und war seit je eine politische Weltmacht, eine politische Internationale allergrößten Stiles — trotz noch so vieler Ableugnungversuche derer, die um diese ihre Macht bangen, und obwohl viele positive, d. h. überzeugte Katholiken das nicht glauben wollen; aber diese glauben es nur deshalb nicht, weil sie sich nie mit der **Geschichte** der römischen Kirche befaßt haben, bzw. weil sie die Kirchengeschichte immer nur im Glorienschein rein katholischer Schilderungen sehen, die alle doch nur „pro domo" geschrieben sind. Einer unserer größten Staatsmänner, Bismarck, sagte einmal auf Grund seiner Geschichtekenntnisse und seiner eigenen trüben Erfahrungen:

„Es ist meines Erachtens eine Fälschung der Politik und Geschichte, wenn man Seine Heiligkeit den Papst ausschließlich als den Hohepriester einer Konfession betrachtet."

„Das Papsttum ist eine politische Macht von jeher gewesen, die mit der größten Entschiedenheit und den größten Erfolgen in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat."

Es ist nicht nur „ganz gut", — nein es ist eine dringende Notwendigkeit, daß der Staatsmann, daß jeder Politiker eingehende Geschichtestudien betreibt, damit er so aus der Vergangenheit lernt, welche Fehler er nicht mehr machen darf!

Gerade gegenüber Rom, jener politischen Organisation, die stets in langen Zeiträumen denkt, die immer aus dem unerschöpflichen Quell ihrer geschichtlichen Erfahrungen zu zehren pflegt, ist es besonders notwendig, daß wir unsere eigene Deutsche Geschichte genau kennen, damit wir wissen, wann und wie schon früher einmal unser Volk und seine leitenden Männer mit diesem Gegner zusammengestoßen sind. Ist nicht gerade die Geschichte der Konkordate ein sprechender Beweis dafür, daß römische Machtpolitik stets unveränderlich geblieben ist? Was auf diesem Sondergebiete schon

---

[4]) Indulte = das an Fürsten verliehene Recht, hohe geistliche Ämter zu verleihen.
[5]) usurpieren = gewaltsam an sich reißen ohne Berechtigung dazu.

im Mittelalter von Rom versucht worden ist, das versucht die gleiche Kurie heute unter anderen äußeren Verhältnissen mit entsprechenden anderen politischen Mitteln für sich zu erreichen. Was der Kardinal und Jesuit Bellarmin im 16. Jahrhundert ausgesprochen hat, das finden wir in der in Rom erscheinenden amtlichen Jesuiten-Zeitschrift „Civilta Cattolica" am 1. 7. 1871 folgendermaßen ausgedrückt:

> **„Der Papst ist nach göttlichem Rechte der höchste Ordner und Leiter der christlichen Gewalt. Er hat das Recht, die christlichen Fürsten, die ihre Gewalt mißbrauchen, zur Rechenschaft zu ziehen, zu strafen, eventuell abzusetzen."**

Und was schon in den drei mittelalterlichen Reichskonkordaten von Rom versucht und erreicht wurde, das hat das gleiche „ewige" Papsttum auch in allerneuester Zeit wieder in Deutschland erstrebt und ebenfalls erreicht; nämlich die Abhängigkeit des Staates und seiner Organe von der Willkür römischer Priester. Ich denke hier zunächst an die drei Länderkonkordate in Bayern, Preußen und Baden, die unter der 14jährigen Systemherrschaft roter, schwarzer und „nationaler" Parteien in der Nachkriegszeit zustande gekommen sind. Für das bayerische und preußische Konkordat zeichnet der Nuntius Pacelli verantwortlich, der für die hier geleistete hervorragende römische Arbeit vom Papst zum Kardinal ernannt worden ist, und der heute Kardinalstaatssekretär der Kurie ist. Ganz besonders das zuerst abgeschlossene Konkordat für Bayern ist ein Schulbeispiel dafür, wie sich Rom auch heute noch den „weltlichen Arm" dienstbar zu machen versteht. In Bayern braucht nur irgendein römischer Priester „Ärgernis zu nehmen", um dadurch sofortiges Einschreiten staatlicher Organe gegenüber demjenigen Staatsbürger zu veranlassen, der diesem Priester mißliebig ist; diese Vereinbarungen gelten auch heute noch, denn das bayerische Konkordat vom 29. 3. 1924 ist durch das jetzt getätigte Reichskonkordat in allen Punkten ausdrücklich bestätigt worden, genau so wie übrigens auch das preußische Konkordat vom Jahre 1929 und das badische Konkordat vom Jahre 1932, wie wir noch später sehen werden. Die erwähnte bayerische Konkordatsbestimmung führte am 17. 6. 1928 dazu, daß im bayerischen Landtag ein Abgeordneter die bezeichnende Feststellung machte,

> „die Auslegung des Konkordates scheine mehr in der Hand der Kirchenbehörden zu liegen als in der Hand der Regierung",

eine Feststellung, die zwar damals der schwarze Regierungvertreter abzuleugnen versuchte, die aber durch Tatsachen erhärtet ist. Es handelte sich s. Zt. um den bekannten Fall der disziplinarischen Verurteilung eines katholischen Volksschullehrers in Bamberg, die auf Betreiben der kirchlichen Behörden hatte erfolgen müssen. An dieser Stelle soll zunächst die Erwähnung dieses Falles genügen; denn auf die überaus wichtige Frage: Schule und Kirche wollen wir in einem besonderen Teil dieser Schrift in aller Ausführlichkeit eingehen, weil gerade die Schulfrage angesichts des noch immer bevorstehenden Reichsschulgesetzes heute von ganz besonderer grundsätzlicher Bedeutung ist; denn hier könnte u. U. so manches bisher Versäumte nachgeholt werden.

Das bayerische Konkordat von 1924 unterscheidet sich eigentlich nur in der äußeren Form und Wortgestaltung von seinem Vorgänger aus dem Jahre 1817; inhaltlich ist Rom hier genau so auf seine Kosten gekommen wie vor über hundert Jahren.

Ähnliches gilt für die neuen Konkordate in Preußen und Baden aus den Jahren 1929 nnd 1932, deren Einzelbestimmungen zwar nicht in allen Teilen so ungeheuerlich sind wie in dem für römische Ziele so vorbildlichen bayerischen Konkordat; dafür ist ja Bayern auch die beste römische Kirchenprovinz in Deutschland, und nicht umsonst ist bisher München in klerikalen Kreisen als „unser Deutsches Rom" bezeichnet worden. Im „Dresdener Anzeiger" schrieb am 30. 12. 1928 ein „hochangesehener katholischer Geistlicher" — (wie ihn das Blatt nennt) — ganz offen und der Wahrheit entsprechend:

> **„Offenbar habe der Vatikan Gründe zu der Annahme, daß er sich im Kampfe gegen das Deutsche Volkstum alles erlauben könne, weil weder Deutschland als solches noch die Deutschen Katholiken, ihre Bischöfe und ihre Presse dagegen Verwahrung einlegen."**

Der Geistliche wandte sich damals aus seiner eigenen Erkenntnis heraus gegen weitere Konkordate mit der Kurie, hat aber leider mit dieser Warnung keinen Erfolg gehabt. In diesem Zusammenhang sei, bevor wir an die Betrachtung des jetzt abgeschlossenen Reichskonkordates herangehen, noch eine Tatsache erwähnt, die schlagartig die ganze Gefährlichkeit römischer Konkordate für das Volkstum, und zwar besonders für unser Deutschtum zeigt. Im Herbst 1928 erschien ein Hirtenbrief des römischen Bischofs Ruch von Straßburg, in welchem der Bischof allen Elsässern die Liebe zu Frankreich „zur sittlichen Pflicht" machte, und worin der Bischof sogar androhte, daß jeder, der dieser Anweisung nicht nachkomme, deswegen von der Kirche „unter schwere Sünde gestellt werde". Außerdem verbot dieser echt-römische Kirchenfürst der katholischen Presse seines Bistums, für das Dentschtum der Elsässer einzntreten. Der Vatikan hatte dann tatsächlich nichts Eiligeres zu tun, als die beiden bischöflichen Erlasse, nämlich den Hirtenbrief nnd das Rundschreiben an die katholische Presse des Straßburger Sprengels, in seiner amtlichen Zeitschrift „Osservatore Romano" zustimmend im Wortlaut abzndrncken, und der Kardinalstaatssekretär Gasparri — der Vorgänger Pacellis — sandte gleichzeitig im päpstlichen Anftrage zwei sehr herzliche Dank- und Anerkennungschreiben an seinen Amtsbruder in Straßburg, worin es u. a. heißt:

> „Seine Heiligkeit ist erfreut zu sehen, mit welch heißer Liebe für die Seelen Sie sich einsetzen, um überall, besonders bei den Priestern und den katholischen Journalisten das Wort zu verbreiten, das da erleuchtet, bewahrt, ermutigt und rettet."

Wieso die Unterdrückung des Deutschtums im Deutschen Elsaß „erleuchtend — bewahrend — ermutigend und rettend" sein soll, das kann wiederum nur derjenige verstehen, der die Geschichte der Kirche kennt, jener Kirche, die seit Jahrhunderten alles Deutsche als „ketzerisch", als „auszurottendes Übel" usw. unerbittlich bekämpft. Auf Grund dieser unglaublichen Brüskierung des Dentschtums in den Reichslanden brachte damals der „Dresdener Anzeiger" — am 13. 12. 1928 — einen Aufsatz:

„Der Vatikan und Elsaß-Lothringen! — Eine Warnung vor dem Konkordat!"

in welchem ein Altelsässer, der gläubiger Katholik ist, sich über die hier offenbare Unterdrückung des Deutschen Volkstums im Elsaß in bewegten Worten bitter beklagt; seine damalige Frage:

> „Warum denn der Vatikan nicht früher auch einmal den in Deutschland wohnenden Polen und Elsässern die Liebe zu Deutschland zur sittlichen Pflicht gemacht habe?"

beantwortet er sich gewissermaßen selbst durch die weitere Frage:

„Ja, wäre eine solche Verpflichtung durch Rom jemals denkbar gewesen?"

Darauf muß an Hand unwiderlegbarer geschichtlicher Tatsachen mit einem unbedingten „Nein" geantwortet werden! Als dann damals — es ist für uns Deutsche fast unglaublich, aber leider doch bittere Wahrheit — Deutsche (?) Zentrumsschreiberlinge diesen Altelsässer in der gehässigsten Weise angriffen, weil er es gewagt hatte, gegen den Bischof und gegen den Vatikan aufzutreten, schrieb am 30. 12. 1928 im „Dresdener Anzeiger" der bereits erwähnte „hochangesehene katholische Geistliche", daß die vatikanische Unterstützung des Bischofs Ruch in Straßburg nur erfolgt sei,

„um den Kampf des elsässischen Volkes für die Erhaltung seines Volkstums im Rahmen Frankreichs mit geistigen Mitteln lahmzulegen" — genau so wie —
„belgische, polnische und italienische Bischöfe unter den Augen Roms den Kampf gegen das Deutsche Volkstum in ihren Sprengeln führen."

Wie letzteres praktisch gemacht wird, zeigt uns folgender Satz aus dem italienischen Konkordat des Jahres 1929, mit dem alle vorher gehegten Deutschen Hoffnungen für das Schicksal der Deutschen Südtiroler begraben werden mußten:

„Die Bischöfe und Pfarrer — (nämlich Südtirols! d. Verf.) — müssen der italienischen Sprache mächtig sein und können, wo dies notwendig sein sollte, Hilfskräfte erhalten, die außer der italienischen auch die betreffende Landessprache beherrschen...."

Von diesen „Hilfskräften" heißt es dann noch an anderer Stelle des Konkordates, daß sie „in nationalistischer Hinsicht" ganz einwandfrei sein müßten!! Durch diese Konkordatsvorschriften ist der unbarmherzige Entnationalisierungprozeß im Deutschen Südtirol durch seine Übertragung auch auf das kirchliche Leben von Rom ausdrücklich sanktioniert, wie das auch damals durch die katholische Presse Italiens offen bestätigt worden ist, schrieb doch s. Zt. das Organ der Katholiken Italiens „L'Avenire d'Italia", daß durch den nunmehr erfolgten „Friedensschluß" zwischen Vatikan und Quirinal

„von einer „Minderheitenfrage" in Italien nicht mehr gesprochen werden könne"!

Damit sind — das läßt sich nicht mehr ableugnen — die rund 250 000 Deutschsprechenden Südtiroler durch das politische Rom verraten und verkauft worden.

Der katholische Geistliche machte im „Dresdener Anzeiger" sehr scharf Front gegen dieses empörende Vorgehen des Vatikans, und er nahm diese beschämenden Vorkommnisse zum Anlaß, in seinem Aufsatz in sehr dringender Form vor dem Abschluß eines Deutschen Konkordates zu warnen; denn

„jedes Konkordat stärke nur die kirchenpolitische Macht der Kurie und erfülle immer nur die Wünsche Roms"!

Dieser katholische Geistliche war ehrlich; sein Deutsches Blut war doch noch stärker als seine römische Priestererziehung; leider ist sein Warnungruf, der doch aus diesem Munde doppelt beachtenswert war, ungehört verhallt.

Wir führten oben einen Ausspruch Bismarcks über das politische Rom an; bekanntlich hat Bismarck einen scharfen Abwehrkampf gegen Rom geführt, sich aber andererseits auch gelegentlich des politischen „Rom" zur Durchführung eigener Pläne bedient — (z. B. bei den bekannten Septenats-Verhandlungen, wo er Papst Leo XIII. um Beeinflussung des Zentrums bitten ließ!) — so daß sein Abwehrkampf gegen

Rom letzten Endes doch nicht zum Ziel: Befreiung Deutschlands vom römischen Einfluß führen konnte. Große Unterstützung fand Bismarck in der Hauptphase des Kampfes Anfang der 70er Jahre durch den katholischen Zentrumsabgeordneten Eduard Windhorst, einen Neffen des bekannten Zentrumsführers Ludwig Windhorst. Dieser katholische Abgeordnete E. Windhorst wandte sich in seiner berühmten Reichstagsrede vom 15. 5. 1872 u. a. auch gegen den Jesuiten Tarquini, der bezüglich der Konkordate folgendes geschrieben habe:

> „wenn die Päpste in den Konkordaten einige Ausdrücke gebrauchen, die denselben den Charakter eines Vertrages zu geben scheinen, so wollen sie mit diesen Ausdrücken nur ihren Willen ausdrücken, die Konkordate, soweit es ihnen möglich ist, ebenso zu beachten, wie Verträge.
>
> Damit ist ihnen aber nicht das Recht genommen, ein Konkordat aufzuheben, wenn sie dasselbe nicht mehr halten können, d. h. wenn das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen dessen Aufhebung verlangt."

Diese Worte des Jesuiten Camillo Tarquini aus dem Februar 1872 zeigen, mit welcher Aufmerksamkeit man den gesamten Wortlaut eines jeden Konkordates durchstudieren muß, um nicht von diesen besonderen „Ausdrücken" des Papstes oder seines Beauftragten hinters Licht geführt zu werden. Man sage uns nicht, dieser eine Jesuit sei nicht der Papst, sei nicht Rom und die Kirche, darauf müßten wir antworten, daß nach dem „can. 1386 des kirchlichen Gesetzbuches" jedes Mitglied des Klerus für jede Veröffentlichung, auch in Zeitungen und Zeitschriften, die Zustimmung seines Bischofs einholen muß! Also müssen auch diese Ausführungen des Jesuiten-Priesters Tarquini von der Kirchenbehörde genehmigt worden sein, sonst hätte wohl die „Revue des sciences ecclesiastiques" vom Februar 1872 sie nicht bringen dürfen! Im übrigen beweisen ja auch die Taten Roms, daß Konkordate dort nur so aufgefaßt werden, wie der Jesuit es offen geschrieben hat. Das war schon früher so, wie wir bereits beim „Wiener Konkordat" gesehen haben, dessen römische Verpflichtungen Papst Calixtus III. schon sehr bald einfach als nicht mehr vorhanden erklärte. Wenn Rom heute vielleicht solch schroffes Vorgehen nicht mehr wagen wird, so zeigen doch die allerneuesten Erfahrungen mit dem eben erst geschlossenen neuen Reichskonkordat, wie Rom nunmehr durch — „Auslegungkünste" sein Schäflein ins Trockene zu bringen versucht. Es haben sich also höchstens die römischen Kampf-Methoden geändert, während der Sinn päpstlicher Taktik und Politik nach wie vor der gleiche geblieben ist; denn „die Kirche — d. h. Rom — ändert sich nie"!

Auf Grund unserer bisherigen geschichtlichen Erfahrungen haben wir als Deutsche jedenfalls die heilige Pflicht, das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 Wort für Wort durchzuarbeiten, damit wir klar erkennen, was Rom damit in Deutschland erreichen will — bzw. bereits erreicht hat.

Daß wir dabei keine Vermutungen und „haltlosen Hypothesen" aufstellen werden, ist selbstverständlich und entspricht nur der von uns stets geübten Deutschen Kampfesweise. Damit aber alle Jesuiten und anderen Mitstreiter Roms im geistlichen oder weltlichen Rock von vorneherein im Bilde sind, sei hier gleich vorweg gesagt, daß wir uns bei dieser gewiß nicht einfachen, ja vielleicht sogar heiklen Aufgabe in jedem Einzelfall nur offizieller römisch-katholischer Quellenwerke bedienen werden, wenn es gilt, eine „Auslegung" des einen oder anderen Artikels aus römischem Munde zu belegen. Es wird dann nicht unsere Schuld sein, wenn die Herren von der „schwarzen Reaktion"

gegen die von uns zitierten „Auslegungen" aus ihrem eigenen Lager nicht vorgehen können — oder Rom und seine Helfer müßten sich selbst Lügen strafen!

3. Das Reichskonkordat vom 20. 7. 33

Am Tage der Unterzeichnung des neuen Reichskonkordates brachten katholische Zeitungen einen Leitartikel unter der Überschrift:

„Der Deutsche Katholik im neuen Staate".

Darin heißt es u. a. („Düsseldorfer Tageblatt" Nr. 196 vom 20. 7. 1933):

> „Die Mission der Kirche, den ganzen Menschen in allen seinen seelischen Bereichen vom Kind bis zum Greisenalter zu erfassen und zu durchdringen, ist im Konkordat grundsätzlich anerkannt und festgelegt. Der neue Staat sichert darin im Prinzip der Kirche das, was sie für ihre Erziehungaufgabe, die von der Taufe bis zur Trennung der Seele vom Leibe reicht, braucht. Dazu gehören die kirchlichen Organisationen und Einrichtungen außerhalb von Kirche und Sakristei, die im jetzigen Konkordat niedergelegt sind. Waren die letztgenannten Organisationen und Einrichtungen teilweise im Gegensatz zu anderen, sei es liberalistischen, sei es marxistischen, immer aber kirchengegnerischen Strömungen und deren organisatorischen Vertretungen erwachsen, so birgt das Konkordat die Gewähr in sich, daß der auf eine gemeinsame Zielrichtung eingesetzte Wille von Kirche und Staat den kirchlichen Organisationen positive Entfaltungsmöglichkeiten im gleichgerichteten Erziehungsinteresse schafft. Die Kirche richtet ihr Erziehungwerk nach absoluten Maßstäben; sie lehnt es seit ihrer Gründung in gleicher Weise ab, sich ein jeweils in der Gesellschaft herrschendes Ethos zum Muster zu nehmen, weil dabei neben Sittlichem auch Unethisches mit in den Kauf genommen werden müßte. Die Kirche denkt in Jahrtausenden, und sie weiß aus der Erfahrung dieser Jahrtausende, daß das jeweilige Ethos eines Volkes immer nur ein „Durchgangsstadium" ist. Wenn aber die Kirche ein Konkordat mit einem Staate abschließt, so ist sie dabei nicht nur der empfangende, sondern auch der gebende Teil."

Zu diesen katholischen Sätzen, aus denen merklich der römische „Autorität-Anspruch" zwischen den Zeilen herausklingt, muß vom völkischen Standpunkt aus einiges gesagt werden. Zunächst sei uns die Frage erlaubt, wieso „außerkirchliche Organisationen und Einrichtungen im Gegensatz zu liberalistischen und marxistischen Strömungen erwachsen sein können", wenn die größte „außerkirchliche" (?) Organisation Roms in Deutschland, nämlich — das Zentrum, gleichzeitig mit Liberalismus und Marxismus, also mit „kirchengegnerischen Strömungen" 14 Jahre lang eng zusammen gegangen ist??? Hier klafft doch irgendwo ein unlösbarer Widerspruch!!! Weiter müssen wir die Frage stellen, wen das katholische Blatt mit dem „jeweils in der Gesellschaft herrschenden Ethos" meint, das die Kirche immer ablehne, weil es nur ein „Durchgangsstadium" sei? Hierzu müssen alle völkischen Deutschen Menschen in aller Bestimmtheit doch sagen, daß der völkische Gedanke, der sich jetzt im Deutschen Volke als neues Ethos durchringt, keineswegs nur „Durchgangsstadium" ist, sondern vom Rasseerbgut getragen wird, das entstand, als die Rasse nach göttlichem Willen entstand, — und das bleiben wird, solange Deutsche leben.

Über die „Erziehungziele" von Staat und Kirche, die in dem katholischen Blatt hier ohne weiteres als „gleichgerichtet" hingestellt werden, soll in einem Sonderabschnitt später ausführlich gesprochen werden; hier sei nur vorweg allgemein ganz kurz

gesagt, daß ein völkischer Staat schon aus seinem Selbsterhaltungwillen heraus in sehr vieler Hinsicht andere Erziehungziele erstreben muß als sie — bisher wenigstens — von der internationalen Rom-Kirche, die sich selbst als „überstaatlich" bezeichnet, verfolgt werden.

Die Zeitung „Der Katholik" — Wochenorgan im Geist und Dienst katholischer Aktion — beginnt in Nr. 32 vom 6. 8. 1933 ihren Leitaufsatz über die nunmehr einsetzende Zusammenarbeit von Staat und Kirche folgendermaßen:

> **„Dies ist das große Zeitereignis, das sich hinter dem Wort „Konkordat" verbirgt: die beiden Hauptgewalten des öffentlichen Lebens begegnen sich, wechseln Gruß und Handschlag und versprechen sich Zusammenarbeit. Wer ist dieser Staat? Wer ist die Kirche?"**

In Nr. 31 vom 30. 7. 1933 der gleichen Zeitung finden wir nun einen Kurzaufsatz von Pater Heinrich Stolle, S.V.D., mit der Überschrift: „Gebieter Staat" — (Gänsefüßchen im Original!) —, worin die Frage gestellt wird:

> „**Woher** nimmt nun die staatliche Obrigkeit **die Berechtigung** Gesetze zu geben, ein positives Recht zu schaffen?"

und folgende Antwort gegeben wird:

> „Nach christlicher Auffassung **nur in Kraft göttlicher Bevollmächtigung.** Die Weltordnung liegt in der Hand Gottes. Er ist der höchste König und Herr, dem das ganze Menschengeschlecht unterworfen ist. Fordert eine menschliche Obrigkeit auch eine Macht über andere Menschen, kann sie dieses nur in Kraft ihrer Anteilnahme an der Herrschermacht Gottes. Keine menschliche Obrigkeit kann ihre Untergebenen zu etwas verpflichten außer in Kraft des göttlichen Willens, der den Gehorsam gegen die von ihm gesetzte Obrigkeit gebietet.
>
> **Diesem gebietenden Willen Gottes ist jede Autorität im Gewissen verantwortlich, und in diesem höchsten Willen finden sich auch die Grenzen der Befugnisse jeder menschlichen Autorität."** (Hervorhebungen im Original.)

Da nun die römische Kirche sich selbst in überheblicher Weise als „allein seligmachend" bezeichnet, und da diese Kirche „kraft ihrer — (vermeintlichen) — Autorität" ihr Oberhaupt als „alleinigen und unfehlbaren Stellvertreter Gottes auf Erden" hinstellt, so ist damit die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche zueinander „im römischen Sinne" zwar entschieden — aber noch lange nicht im gleichen Sinne für den selbständigen völkischen Staat, der — das ist unsere Meinung — in sich „autoritär" ist und niemals von einer internationalen „politischen Weltmacht" (vgl. Bismarcks Ausspruch) sich abhängig machen darf, wenn er sich nicht selbst aufgeben will.

Wenn daher das katholische „Düsseldorfer Tageblatt" in Nr. 201 vom 25. 7. 1933 unter „Freiheit der Kirche" schreibt:

> „Das Konkordat gesteht der Kirche die Würde zu, die ihr nicht nur **als eigen-souveräne Staatsmacht**, sondern auch als die große religiös-moralische, **überstaatliche Institution** zukommt",

so haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, im Konkordat selbst nachzuprüfen, was an diesen und noch vielen anderen römischen Überheblichkeiten wirklich wahres ist.

Ist es nicht im Hinblick auf die tatsächlich bestehenden Pläne führender katholischer Kreise, die darauf hinzielen, wieder ein „heiliges römisches Reich Deutscher Nation" erstehen zu lassen, eine geradezu bodenlose Überheblichkeit, wenn die „Aachener Kirchenzeitung" in Nr. 20/1933 schreibt:

> **„Die Deutsche Frage ist entweder eine Reichsgottesfrage oder sie ist eine Tragödie"!**

Leider gibt es ja auch „nationale" Politiker, die eine fremde Weltanschauung über

die eigene Nation setzen, und die dadurch, gewollt oder ungewollt, kirchlichen Machtansprüchen praktisch Vorschub leisten; so hat der bekannte Hamburger Dr. Wilhelm Stapel — (der Herausgeber des „Deutsches Volkstum" und der Verfasser des Buches: „Der christliche Staatsmann — eine Theologie des Nationalismus") — in einem Vortrag über: „Die Weltanschauung des Nationalsozialismus und das Christentum" vor etwa 150 evangelischen Pfarrern im Evangelischen Johannisstift zu Spandau laut „Leipziger Neueste Nachrichten" u. a. erklärt:

> „daß das Christentum gegenüber dem Nationalsozialismus bei allem tiefen Verständnis für ihn eindeutig zu betonen habe, es gäbe Bindungen, die höher sind, als die Nation." ! ! !

Wenn das schon am grünen Holz geschieht, dann ist es eigentlich kein Wunder, daß Rom selbst sich keinerlei Zurückhaltung auferlegt, im Gegenteil sich immer und überall nimmt, was es nur bekommen kann. So findet man auch in der gesamten katholischen Presse übereinstimmend fortgesetzt die Feststellung, daß durch das neue Reichskonkordat

> „erhebliche Forderungen der katholischen Kirche im Sinne der katholischen Aktion"

gewährleistet seien. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Meldung der katholischen „Trierischen Landeszeitung" — (Nr. 151/1933) — unter der Überschrift: „Reichskonkordat und katholische Aktion", in der gesagt wird, daß die katholische italienische Zeitung „Italia" schon Anfang Juli erklärt habe,

> „der wichtigste Punkt des Konkordates mit Deutschland werde zweifellos jener sein, der die Betätigung und Sicherung der katholischen Aktion in Deutschland zum Gegenstand habe."

Ob hier nicht nur „der Wunsch der Vater des Gedankens war", das kann nur ein genaues Studium des Konkordates selbst lehren. Wenn man allerdings im „Düsseldorfer Tageblatt" — (Nr. 201 vom 25. 7.) — liest:

> „Kennzeichnend für den großzügigen Geist, von dem die Konkordatsverhandlungen beseelt gewesen sind, ist der Umstand, daß darin Artikel für Artikel das Bestreben sichtbar wird, den vollen inneren Reichtum und die Fülle des kirchlichen Lebens in Deutschland zur Auswirkung und zur Entfaltung kommen zu lassen", —

dann könnte man schon vorweg böser Ahnungen voll sein, zumal diese Auffassung in allen katholischen Tageszeitungen und noch eindeutiger in den amtlichen katholischen Kirchenblättern immer wieder zum freudigen Ausdruck kommt. Doch wir wollen nicht vorschnell urteilen, sondern das neue Reichskonkordat selbst sprechen lassen.

Der „Staatsvertrag" zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikanstaat umfaßt zwei Teile, nämlich

1. das eigentliche „Konkordat" und
2. das sog. „Schlußprotokoll zum Reichskonkordat".

Dieses Schlußprotokoll wird folgendermaßen eingeleitet:

> „Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichner folgende übereinstimmende Erklärung abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordates bildet."

Der Sinn dieses Schlußprotokolls ist, einzelnen Konkordatsteilen besondere Erläuterungen beizugeben; wir werden also bei der Betrachtung der Hauptartikel jeweils auch diese Erklärungen gleich in unsere Untersuchung mit einbeziehen, was umso notwendiger zur Erlangung voller Klarheit ist, weil die „katholische Aktion" vielfach

gerade auf den Bestimmungen dieses Schlußprotokolles ihre „Auslegungen" fundamentiert. Da die von römischer Seite versuchte „Auslegung" des Konkordates in i h r e m Sinne selbstverständlich für uns Deutsche besondere Bedeutung hat, werden wir im nachstehenden bei jedem einzelnen Artikel, der im Originaltext nur die fortlaufende Numerierung trägt, in Klammern diejenige „Überschrift" vermerken, die in der Zeitung „Der Katholik", dem offiziellen Organ der katholischen Aktion, jedesmal in nicht mißzuverstehender Absicht hinzugefügt ist. Wir legen dabei zu Grunde die Nr. 31 des „Katholik" vom 30. 7. 1933 — „Reichsausgabe", Mainz.

Artikel 1: („Gibt es eine Freiheit der Kirche?")

„Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion. Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen."

Damit ist, wie die katholische Presse mit Freude und Genugtuung feststellt, die volle Freiheit der Kirche gewährleistet, damit ist aber auch für alle nicht-katholischen Glaubensgemeinschaften der „Präzedenzfall" gegeben, und auch die nicht-christlichen Staatsbürger, die im „Deutschen Gottglauben" ihre Deutsche Weltanschauung an Stelle der christlichen Weltanschaunngen besitzen, dürfen von gleicher Freiheit nicht mehr ausgeschlossen bleiben [1]).

Artikel 2: („Was verbleibt von den Länderkonkordaten?")

„Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz. Letztere sind auch für die oben genannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen. In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen."

Dieser Artikel 2 ist von ganz besonders großer Bedeutung für — Rom, denn die teilweise viel weiter gehenden Zugeständnisse in den Länderkonkordaten sind jetzt nochmals ausdrücklich bestätigt; wie sich das für Rom auswirkt, werden wir an einigen Vergleichen noch näher erkennen.

Artikel 3: („Gesandtschaft und Nuntiatur — eine Normaleinrichtung.")

„Um die guten Beziehungen zwischen dem heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen, wird, wie bisher, ein apostolischer Nuntius in der Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein Botschafter des Deutschen Reiches beim heiligen Stuhl residieren."

Ergänzend hierzu heißt es dann im Schlußprotokoll:

„Der apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist entsprechend dem Notenwechsel zwischen der apostolischen Nuntiatur in Berlin und dem Auswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930 D o y e n des dort akkreditierten diplomatischen Korps."

Mit dieser Bestimmung ist Rom ganz besonders zufrieden; wird doch durch diese Benennung des päpstlichen Nuntius als D o y e n aller diplomatischen Vertreter aller Staaten die „überstaatliche" Stellung des von ihm vertretenen Papstes auch äußerlich anerkannt!

---

[1]) Vgl. die vom Hause Ludendorff und vielen Deutschen vertretene Deutsche Gotterkenntnis. (Siehe auch Buchanzeigen am Schluß.)

Artikel 4: („Welchen Schutz genießen Brief und Wort der Kirche?")

„Der heilige Stuhl genießt in seinem Verkehr und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes. Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1, Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden."

Da jeder Katholik in seinem Gewissen verpflichtet ist, bei evtl. Meinungverschiedenheiten zwischen Staat und Kirche — (z. B. bei Erziehungfragen, was zwischen „völkisch" und „international" durchaus eintreten kann!) — dem Papste mehr zu gehorchen als seiner staatlichen Obrigkeit, kann man nur hoffen und wünschen, daß ein solcher Fall Deutsche Menschen nicht mehr in Konflikt bringen wird, — trotz der ungeheuren Gefahr dieses Artikels 4, die darin liegt, daß in einem evtl. Streitfall die Kirche tatsächlich das vertragliche Recht hätte, ihren Gläubigen ungehindert diesbezügliche „Anweisungen" zu geben; denn über das Wort: „im Rahmen ihrer Zuständigkeit" ist die Romkirche in ihrer langen Geschichte bisher noch nicht gestolpert.

Artikel 5: („Schutz dem Amt.")

„In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit genießen die Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates. Letzterer wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistlicher sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfalle behördlichen Schutz gewähren."

Hieraus wäre folgerichtig umgekehrt ebenso staatlicher Schutz auch für die anderen, nicht-christlichen religiösen Vereinigungen oder Organisationen zu fordern, wie es der bekannte nationalsozialistische Reichstagsabgeordnete Graf Reventlow schon in seinem „Reichswart" in Folge 11 vom 19. 3. 1933 offen ausgesprochen hat; leider kommt es sehr oft vor, daß christliche Priester und Laien Deutsche Frauen und Männer beleidigen und schmähen, weil diese nur noch Deutsch auch in religiöser Hinsicht denken, fühlen und handeln. Es darf wohl angenommen werden, daß auch hierin jetzt Wandel eintreten wird, damit nicht die vielen überzeugungtreuen Nicht-Christen, die wahrlich nicht die schlechtesten Staatsbürger sind, — denn ihnen geht ihr Deutschtum über alles, auch über Rom — sich als Staatsbürger zweiter Klasse gewissermaßen fühlen müßten.

Artikel 6: („Schutz den Standespflichten.")

„Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte."

Daß hier das „kanonische Recht" über die innerdeutsche Rechtsauffassung von der besonderen Würde der Ehrenämter, z. B. eines Schöffen und Geschworenen, gestellt wird, ist immerhin bemerkenswert; doch wird die praktische Auswirkung dieser Bestimmung von uns nicht sonderlich tragisch genommen; es ist sogar besser so, da unsere öffentlichen Ämter von römischen Einflüssen frei bleiben; — ganz abgesehen davon, daß die Kleriker und Ordensleute u. U. bei Ausübung solcher Ehrenämter als gleichzeitige Beamte der römischen Kurie in Gewissenskonflikte kommen könnten!

Artikel 7: („Staatliche Anstellung der Geistlichen nicht ohne Bischof.")

„Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staate oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bedürfen Geistliche des „Nihil obstat"[2]) ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinarius des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das „Nihil obstat" ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar."

Hierzu können wir nur die Hoffnung aussprechen, daß im heutigen Staat und seinen öffentlichen Körperschaften nie mehr daran gedacht wird, römischen Geistlichen eine Anstellung oder ein Amt zu geben; denn es gibt übergenug Deutsche Familienväter, die mit und durch ihre Familien p o s i t i v zur Volkserhaltung beitragen, und die infolge ihrer Unabhängigkeit vom internationalen Rom allein ein Anrecht auf Staatsanstellung haben.

Artikel 8: („Ein Finanzartikel.")

„Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten."

Diese Bestimmung ist uns vollkommen unverständlich, vor allem auch deshalb, weil die Kirche selbst in oft unerbittlicher Weise bei so manchem armen Anhänger ihre Kirchensteuern durch staatliche Vollziehungbeamte einziehen läßt. Wie in einer Berliner Zeitung zu lesen war, sind in einer norddeutschen Großstadt 45 Vollstreckungbeamte nur allein mit der Einziehung der Kirchensteuern beauftragt! (Natürlich auch der „protestantischen"!)

Artikel 9: („Das Amtsgeheimnis wird anerkannt.")

„Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind, und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerischen Verschwiegenheit fallen."

Diese Sonderstellung der römischen Kirchenbeamten ist für jeden Nicht-Katholiken auffallend, besonders auch deshalb, — weil — wie die katholische Presse diese Bestimmung auslegt, — auch solche Tatsachen, die nicht unter das sog. Beichtgeheimnis fallen, u. A. vom katholischen Geistlichen vor Gericht verschwiegen werden dürften. Kommentar hierzu ist überflüssig.

Artikel 10: („Mißbrauch des geistlichen Gewandes wird geahndet.")

„Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen dieser Gebrauch durch die zuständigen Kirchenbehörden durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtswidrig verboten worden ist, unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Mißbrauch der militärischen Uniform."

Über die hier tatsächlich erfolgte Gleichstellung des römischen Priesterrockes mit dem militärischen Ehrenkleid der Deutschen Wehrmacht können wir uns hier nicht näher auslassen! Jeder Deutsche soll urteilen und — empfinden!

Artikel 11: („Was von den Diözesangrenzen zu halten sei.")

und

Artikel 12: („Neue Pfarreien, Rektorate und andere Ämter.")

enthalten Bestimmungen über die Einteilung der römischen Kirchenprovinzen, der sog. Diözesen in Deutschland.

---

[2]) = „Nichts steht entgegen!"

Artikel 13: („Unsere Gemeinden und Verbände sind wahre und echte Rechtspersonen.") behandelt die rechtliche Stellung der Kirchengemeinden und Verbände; bemerkenswert ist dabei die „Ergänzung" dieses Punktes im Schlußprotokoll, wo es heißt:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt."

Da bleibt uns nur noch die Frage übrig, wann einmal die Pflicht der Kirche festgelegt wird, Steuern zu zahlen; für den Vater Staat würden solche Steuern aus der „toten Hand" der Kirche eine nicht unerhebliche Einnahmemöglichkeit darstellen, die so dringend geboten ist!

Artikel 14: („Welches Einverständnis besteht bezüglich der Besetzung kirchlicher Ämter?") ist zusammen mit der entsprechenden „Erläuterung" im Schlußprotokoll von ganz einschneidender Bedeutung und soll daher wieder im Wortlaut folgen:

„Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die in Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz, wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitansitz der oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die zwei erstgenannten Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechts.

Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche Lehrtätigkeit ausüben, müssen:
   a) Deutsche Staatsangehörge sein
   b) ein zum Studium an einer Deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,
   c) auf einer Deutschen staatlichen Hochschule, einer Deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.
2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines **Coadjutors cum jure successionis** [3]) oder eines **Praelatus nullius** [4]) wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Auserseheneu dem Reichsstatthalter bei dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Absatz 2, Ziffer 1 a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden!"

Im Schlußprotokoll wird nun zu dem Abschnitt 2, der die Ernennung hoher und höchster kirchlicher Würdenträger behandelt, folgende — Einschränkung gemacht; denn anders als „Einschränkung" des vorher formell zugestandenen sog. „Vetorechtes" könneu die hier gegebenen bindenden Abmachungen nicht bezeichnet werden, wenn es da heißt:

„zu Artikel 14, Absatz 2: Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Über die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden."

„Ein staatliches Vetorecht soll nicht gebraucht werden."

Dieser Schlußsatz berechtigt uns zu der Feststellung, daß es sich hier nicht nur um eine „Einschränkung", sondern praktisch um eine glatte Aufhebung des im Konkordat selbst Gesagten handelt — und zwar eindeutig nur zu Gunsten Roms; denn was nutzt es uns, daß eine Ernennungbulle erst dann veröffentlicht werden soll, wenn der Reichs-

[3]) d. h. eines „Verwalters mit dem Recht der Nachfolge".

[4]) Prälat, der von der ordentlichen Gewalt des Bischofs enthoben ist.

statthalter keine Bedenken gegen den Kandidaten erhoben hat, — wie es im Konkordat heißt —, wenn hinterher im Schlußprotokoll darüber „Einverständnis besteht“, daß „ein staatliches Vetorecht nicht gebraucht werden soll“!

Mit anderen Worten: wenn z. B. der Vatikan für einen freigewordenen Bischofssitz einen Kandidaten vorschlagen würde, gegen den der zuständige Reichsstatthalter Bedenken allgemeinpolitischer Natur erheben müßte, dann bleibt doch auf jeden Fall bei einer derartigen Meinungverschiedenheit schließlich die römische Kurie der Sieger, da ein praktisch wirksames „staatliches Vetorecht“ laut Schlußprotokoll zum Reichskonkordat dem Staat versagt bleibt; formaljuristisch würde die Kurie sogar für den kirchlicherseits gar nicht unmöglichen Fall Sieger bleiben, daß Rom eines Tages den Prälaten Kaas aus Trier als Bischof in Deutschland präsentieren würde.

Dieser Professor Dr. Kaas, ehemaliger Zentrumsführer und s. Zt. Befürworter des rheinischen Separatismus, weilt schon seit Monaten in Rom; und es sei hier nicht unerwähnt gelassen, daß Prälat Kaas im politischen Rom eine recht bedeutsame Rolle spielt, was schon allein aus der Tatsache erhellt, daß die römische Kurie ihn als ihren Sondermitarbeiter für Deutsche Verhältnisse an der Seite des Kardinalstaatssekretärs Pacelli an dem feierlichen Unterzeichnungakt des Konkordates offiziell teilnehmen ließ! Weite Deutsche Kreise haben diese Hinzuziehung des im neuen Deutschland mehr als unerwünschten Prälaten als einen zumindest „unfreundlichen Akt“ der Gegenseite angesehen; aber für Rom ist dieser Zentrumsführer sehr wichtig und nach all dem, was man noch heute über ihn als den „von allen hochverehrten früheren Führer“ in katholischen Blättern lesen muß, scheint es wirklich so, als ob der Herr Kaas noch zu besonderen hohen Aufgaben vorgesehen sei.

Doch wir wollen unsere Bedenken gegen das Schlußprotokoll des Artikels 14 nicht auf den Fall Kaas spezialisieren; er sollte nur als handgreifliches Beispiel dafür dienen, daß wir Deutsche formaljuristisch nach dem klaren Wortlaut des letzten Absatzes im Schlußprotokoll die Dummen sein würden, wenn die Kirche es so will. Wer da aber meint, dieser Fall werde wohl kaum praktisch eintreten können, der zeigt damit einen Optimismus, den wir leider auf Grund unserer geschichtlichen Kenntnisse über das Wirken Roms ganz und gar nicht teilen können.

Im Artikel 14 ist einleitend ausdrücklich auf Artikel 2 Bezug genommen, der bekanntlich besagt, daß frühere Länderkonkordate unverändert bestehen bleiben. Wir müssen hier einen Vergleich z. B. mit den entsprechenden Bestimmungen des bayerischen Konkordates vom 29. 3. 24 ziehen, um zu erkennen, welche große Bedeutung dieser Artikel 2 für — Rom hat!

Während im bayerischen Konkordat vom Jahre 1817 formell dem Staatsoberhaupt das Recht zugestanden war, die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen, sowie die Domdekanate und Kanonikate zu besetzen, wird im Artikel 14 des bayerischen Konkordates vom 29. 3. 1924 hierüber bestimmt:

„In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der heilige Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem heiligen Stuhl unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Trieennallisten Bezeichneten behält sich der heilige Stuhl freie Auswahl vor.

Vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser Weise mit der bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu vergewissern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten."

Hiernach scheint es nun zunächst so, als ob der Artikel 14 des neuen Reichskonkordates auf diesem Artikel 14 des bayerischen Konkordates von 1924 aufgebaut worden wäre; und doch besteht ein grundlegender Unterschied, zu dessen Aufzeigung wir noch den Artikel 13 des bayerischen Konkordates heranziehen müssen, in dem festgelegt wird, daß für die Verwendung von Geistlichen dereu Deutsche Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung gemacht wird; ob aber dieser Artikel 13 des bayerischen Konkordates auch auf Erzbischöfe und Bischöfe anzuwenden ist, das geht aus dem Wortlaut nicht so ohne weiteres hervor. Daß wir mit dieser Ansicht und Vermutung nicht allein stehen, soll ein Himveis anf die Zeitschrift „Dentsches Recht" — (Monatsschrift des Bundes nationalsozialistischer Juristen) — beweisen; im September-Oktober-Heft 1931 dieser Zeitschrift stellt Rechtsanwalt Dr. Mößmer in einem längeren Aufsatz: „Zwei Konkordate" ausdrücklich die gleiche Behauptung auf; und im gleichen Zusammenhang macht Dr. Mößmer weiter darauf aufmerksam,

„daß vor Ernennung von Pfarrern die Kirche die Personalien der in Aussicht genommenen Geistlichen der Regierung mitzuteilen habe, die dann gegen diese Ernennungen Erinnerungen erheben könne, — daß aber eine Verpflichtung der Kirche, solche Einwendungen zu beachten, im bayerischen Konkordat von 1924 nicht besteht."

Bei einem Vergleich dieser Bestimmungen mit den entsprechenden Artikeln des neuen Reichskonkordates ist der grundlegende Unterschied durchaus in die Augen springend, und so erscheint es — von Rom aus gesehen — nur allzu verständlich, daß die Kirche sich über die ausdrückliche Bestätigung früherer Länderkonkordate so besonders erfreut zeigt; fallen doch die teilweise weitergehenden Bestimmungen der Länderkonkordate nur zu Gunsten Roms aus!

Schließlich müssen wir zu Artikel 14 des Reichskonkordates, Abs. 1 c, noch sagen, daß es uns gänzlich unverständlich ist, wie man Deutsche staatliche Hochschulen den kirchlichen akademischen Lehranstalten in Deutschland oder gar den päpstlichen Hochschulen in Rom so ohne weiteres gleich setzen kann; wer den „Antimodernisten-Eid" kennt, den katholische Geistliche, die ein Lehramt ausüben, seit 1910 alljährlich schwören müssen, der weiß auch, welch abgrundtiefer Unterschied besteht zwischen wahrer, d. h. freier Wissenschaft und der durch Dogma und Kirchenlehre „gebundenen" Wissenschaft — (die dann ja praktisch überhaupt keine Wissenschaft mehr sein kann!). — Wir sehen aus diesen Konkordatsbestimmungen, daß Rom es sehr geschickt verstanden hat, die Ausbildung seiner bei uns tätigen Geistlichen weitgehendst „in eigene Regie" zu übernehmen.

Noch mehr Rechte durchaus einseitiger Art bringen die nächstfolgenden Artikel des Reichskonkordates der römischen Kurie.

Artikel 15: („Freie Tätigkeit den Orden! Deutsche Provinzialobere.")

„Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Artikel 15, Absatz 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- oder Ordensoberen, deren Amtssitz außerhalb des Deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

Der heilige Stuhl wird Sorge dafür tragen, daß für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, daß die Unterstellung Deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer Deutschen Provinz untunlich macht, oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen."

Durch Absatz 1 dieses Artikels 15 hat Rom eine noch nicht dagewesene „Freizügigkeit", um Deutschland mit seinen Ordensniederlassungen zu überschwemmen, wobei noch besonders erwähnt werden muß, daß nach dem Wortlaut nur die Ordensoberen die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen! Außerdem können auch ausländische Ordensobere in Deutschland „römische Visitationen" abhalten, und sie werden das auch tun; denn Rom ist nach dem Wortlaut des Artikels 15 nur gehalten, „tunlichst" dafür zu sorgen, daß die Unterstellung Deutscher Niederlassungen unter ausländische Obere entfällt — eine Verpflichtung hierzu hat Rom nicht übernommen! Nach allen bisherigen Erfahrungen, die wir Deutsche mit Rom schon haben machen müssen, wird sich die Kurie in die „geschichtlich gewordenen und sachlich bewährten Provinzorganisationen" seiner Klöster nicht dreinreden lassen.

Artikel 16: („Bischofseid und Landestreue.")

„Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters bei dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel:
„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre ich und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reiche und dem Lande . . . . . . Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des Deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte."

Wie viele ehrliche Deutsche mögen beim ersten flüchtigen Durchlesen der Konkordatsbestimmungen bei diesem Artikel 16 geglaubt haben, daß mit diesem „Treueid" doch wohl die Macht des Ultramontanismus gebrochen sei; und da — leider — die meisten Deutschen Menschen es beim einmaligen, meist auch noch flüchtigen Durchlesen bewenden lassen, ist der tiefere römische Sinn ihnen selbstverständlich entgangen.

Zunächst müssen wir zu diesem Bischofseid eine Frage voranstellen: Was sollen die Worte: „So wie es einem Bischof geziemt" eigentlich bedeuten? Geziemt es etwa einem Bischof anders zu schwören als sonstige Staatsbürger? Das muß angenommen werden; denn welchen anderen Sinn sollten diese Worte, die nach ihrer ganzen Art doch eine einschränkende Formel darstellen, sonst haben? Soll diese Einschränkung vielleicht gleichbedeutend sein mit „soweit es den Kirchengesetzen entspricht"? Um diese Frage, die unwillkürlich beim aufmerksamen Lesen des Konkordats entsteht, möglichst einwandfrei untersuchen zu können, müssen wir auch den Eid genau kennen, den jeder Bischof dem römischen Papst zu leisten hat; wir bringen daher diesen wichtigen kirchlichen Eid, der zuerst geschworen wird, hier im Wortlaut:

„Ich, N. N., erwählter Bischof der Kirche zu N. N., werde von dieser Stunde an treu und gehorsam sein dem heiligen Petrus und der heiligen römischen Kirche und unserem Herrn, dem Papst N. N. und allen seinen kanonisch gewählten Nachfolgern.

Ich werde weder raten, noch zustimmen, noch mitwirken, daß sie ihr Leben oder irgend ein Körperglied verlieren oder gefangen gehalten werden oder Hand an sie gelegt werde, oder sie, unter welchem Vorwand auch immer, verletzt werden. Ihre Ratschläge, die sie mir selbst oder durch ihre Nuntien oder durch Briefe mitteilen, werde ich wissentlich niemals zu ihrem Schaden irgend jemand eröffnen.

Ich werde ihnen, unbeschadet meiner bischöflichen Weihe, ein Helfer sein, um den römischen Papst und die königlichen Rechte des heiligen Petrus gegen jeden Menschen zu erhalten und zu verteidigen. Gesandte des apostolischen Stuhles werde ich beim Kommen und Gehen ehrenvoll behandeln und für ihre Bedürfnisse sorgen.

Ich werde dafür sorgen, daß die Rechte, Ehrenvorzüge und das Ansehen der heiligen römischen Kirche und unseres Herrn, des Papstes und seiner Nachfolger erhalten, verteidigt, vermehrt und gefördert werden.

Ich werde nicht teilnehmen, weder durch Rat noch durch Tat, noch durch irgendwelches Verhalten an schädlichen und präjudizierlichen [5]) Umtrieben, die sich richten gegen unseren Herrn, den Papst, oder gegen die römische Kirche und gegen ihren Personenstand, Rechte, Ehrenvorzüge, Stellung und Macht. Und wenn ich erfahre, daß solches von irgend jemand verhandelt und geplant wird, so werde ich es nach Kräften verhindern und es so schnell als möglich unserem Herrn, dem Papst anzeigen oder einem anderen, durch den es zur Kenntnis des Papstes gebracht werden kann.

Die Regeln der heiligen Väter, die apostolischen Dekrete, Verordnungen, Verfügungen, Vorbehalte, Anordnungen und Befehle werde ich nach Kräften beobachten und dafür sorgen, daß sie von anderen beachtet werden. Ketzer, Schismatiker und Rebellen gegen unsern Herrn, den Papst und seine Nachfolger werde ich nach Kräften verfolgen und bekämpfen.

Berufen zu einem Konzil werde ich kommen, es sei denn, ich sei durch ein kanonisches Hindernis behindert.

Die Schwellen der Apostel [6]) werde ich alle drei Jahre persönlich besuchen und unserm Herrn, dem Papst und seinen Nachfolgern Rechenschaft ablegen über meine ganze Amtsführung und über alles, was den Zustand meiner Kirche, die Ordnung unter meinem Klerus und den Gläubigen und das Heil der mir anvertrauten Seelen irgendwie betrifft; und dafür werde ich entgegennehmen die apostolischen Befehle und sie aufs genaueste ausführen.

Bin ich selbst durch ein rechtmäßiges Hindernis behindert, so werde ich alles dieses erfüllen durch einen besonders dazu bevollmächtigten Boten aus dem Schoße meines Kapitels oder durch sonst einen im kirchlichen Amt und Würde Stehenden, oder, sollte ein solcher nicht vorhanden sein, durch einen Diözesanpriester und wenn auch der nicht vorhanden ist, durch einen anderen Welt- oder Ordensgeistlichen von erprobter Tugend, der über alles dies wohl unterrichtet ist.

Meine persönliche Behinderung werde ich durch den genannten Boten dem der heiligen Konzilskongregation vorsitzenden Kardinal mitteilen.

Die zu meinem Tisch [7]) gehörigen Besitzungen werde ich ohne Gutheißung des römischen Papstes weder verkaufen noch verschenken, noch verpfänden, noch zu Lehen geben, noch sonst irgendwie veräußern, auch nicht mit Zustimmung meines Kapitels. Und sollte ich doch zu einer solchen Veräußerung kommen, so erkläre ich mich bereit, die dafür in einer bestimmten Konstitution festgesetzten Strafen auf mich zu nehmen."

(Der Wortlaut dieses Eides ist entnommen dem „Pontificale Romanum" laut Graf v. Hoensbroech in: „Moderner Staat und römische Kirche", Seite 231—233.)

Wenn wir nur die im Text von uns besonders hervorgehobenen Sätze dieses Eides berücksichtigen, dann wird uns die ganz besondere Bedeutung dieses kirchlichen Bischofseides klar, und dann wissen wir auch, warum von dem gleichen Bischof der staatliche Treueid nur mit der einschränkenden Formel: „so wie es einem Bischof geziemt" geschworen wird. Niemand kann zwei Herren dienen, die verschiedenes von ihm verlangen — können! In solch einem Fall unterschiedlicher Auffassung irgendeines Punktes zwi-

[5]) präjudizieren = „vorgreifen".

[6]) „Die Schwellen der Apostel": „Limina Apostolorum" sind „Rom".

[7]) Der bischöfliche Tisch „Mensa episcopalis" ist die kirchenrechtliche Bezeichnung für die Besitztümer des betreffenden Bischofssitzes.

schen Kirche und Staat, muß der Bischof ja doch einem von beiden ungehorsam sein, also dem Staat oder der Kirche die Treue brechen; und wo römische Bischöfe, die es ernst mit ihren kirchenrechtlichen Pflichten nehmen, bei einem Streit zwischen Staat und Kirche stehen, das hat mit erschreckender Deutlichkeit das Bismarck-Reich in den 70er Jahren erfahren müssen, obwohl auch damals die römischen Bischöfe einen Eid geschworen hatten, in dem sie gelobt hatten,

„Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als ihrem Allergnädigsten König und Landesherrn untertänig, treu, gehorsam und ergeben zu sein!"

Wir müssen diesen Hinweis auf den Kulturkampf bringen, um zu zeigen, welche Bedeutung der bischöfliche Staats-Treueid u. U. einmal für den Staat — praktisch haben kann, da dieser Eid eben mit der mehrfach genannten einschränkenden Formel: „so wie es einem Bischof geziemt" geschworen wird, nämlich von einem Bischof, der tatsächlich in diesem Augenblick bereits einen viel weitergehenden Eid einem außerhalb des Landes lebenden und eine internationale Machtstellung einnehmenden geistlichen Oberen geleistet hat. Die Katholische Wochenzeitung „Junge Front" sagt in Nr. 31 vom 30. 7. 1933 zu der genannten Einschränkung u. a. wörtlich folgendes:

„Denn dieses Wort: „wie es einem Bischof geziemt", schließt auch der Kirche gegenüber alles aus, was nach Staatskirchentum aussehen könnte. Es schließt aber auch der Kirche gegenüber alles ein, was ihr zukommt und was sie verlangen muß von ihren Bischöfen. Und sie muß, wenn es not tut, auch vielleicht einmal ein Wort des Tadels oder der kritischen Zurechtweisung gegenüber dem Staate erwarten. Nicht um der Kirche willen! Sondern um des Staates willen. Damit alle Bereiche in ihrem Kreis bleiben und von dort aus zum Segen des Staatsvolkes wirksam werden." !?!?

Diese „Auslegung" eines römisch-katholischen Blattes, die an Deutlichkeit wirklich nichts zu wünschen übrig läßt, bestätigt nochmals alles von uns bisher über römische Machtansprüche und über römische Überheblichkeit Gesagte in vollem Umfange. „Tadel und kritische Zurechtweisung (!) gegenüber dem Staate" — erwartet die Kirche von allen ihren Bischöfen, und die „Junge Front" überschreibt den betreffenden Abschnitt ihres Leitaufsatzes sehr eindeutig mit: „Sinnvolle Politik"!!!

Das soll zum Artikel 16: „Bischofseid und Landestreue" für unsere Deutschen Leser genügen!

Artikel 17: („Kircheneigentum".)

„Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde."

Zu diesem Artikel 17 gibt es wieder eine besondere Erläuterung im Schlußprotokoll, die wie folgt lautet:

„Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen unter Wahrung etwa bestehender Verträge nach wie vor überlassen."

Artikel 18: („Staatsleistungen können nicht einseitig verweigert werden.")

„Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen

an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden. Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen. Die Ablösung muß den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren."

In diesen beiden Artikeln hat Rom es meisterhaft verstanden, sich alle materiellen Vorteile seitens des Staates zusichern zu lassen, — und zwar auch für den Fall, daß die vom Staat früher zugesagten besonderen laufenden Staatsleistungen, d. h. Zahlungen, etwa einmal „abgelöst" werden sollten; wie solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche auslaufen können, beweisen die durch das Reichskonkordat ja ausdrücklich bestätigten Abmachungen des bayerischen Konkordates, worin sich in Artikel 10 und 11 der Staat bekanntlich verpflichtet hat,

„die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds auszustatten, deren jährliche Reineinkünfte sich auf der Grundlage jener bemessen, die im Konkordat vom 5. 6. 1817 festgesetzt sind, wobei dem Geldwert vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen ist." ! ! !

Zu den diesbezüglichen Bestimmungen des Reichskonkordates schreibt die Aachener katholische Kirchenzeitung „Der Sonntag" in Nr. 32 vom 6. 8. 1933 unter der Überschrift: „Ein wenig Geschichte zum Reichskonkordat" u. a. folgendes:

„Vor 130 Jahren: um die 18. Jahrhundertwende wurde die kirchliche Organisation in Deutschland zerstört durch die Säkularisation. Damals legte die weltliche Macht Hand auf die kirchlichen Besitztümer und mischte sich gewalttätig in das innerkirchliche Leben ein. Seit 130 Jahren strebt nun der heilige Stuhl nach einer Regelung der seitdem verwirrten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Jeder Versuch einer Lösung scheiterte in jenen Zeiten an dem habgierigen und selbstsüchtigen Gebaren der Deutschen Fürsten und überhaupt an den damaligen Verhältnissen einer traurigen Zeit; das ehemals stolze Deutsche Reich war in der Auflösung begriffen. Nur mit Mühe gelang es, einzelne Sonderabkommen mit Deutschen Einzelländern in den sogenannten Länderkonkordaten zu treffen."

Und nach diesem „geschichtlichen Rückblick" freut man sich dann offen über das jetzt von der Kirche endlich erreichte Ziel; man hat sich nicht gescheut, unter Berufung auf die Säkularisation, im genannten bayerischen Konkordat unerhörte Nachforderungen zu stellen, obwohl diese Säkularisation der Kirchengüter auf Grund des sog. Reichsdeputationhauptschlusses vom Jahre 1803 in ihrer Rechtsgültigkeit außer Frage steht. Rom weiß, daß zum Kriegführen Geld gehört, und Rom läßt sich die Mittel für seine „ecclesia militans", für die „kämpfende Kirche", auch von solchen Staten geben, die sonst im römischen Sprachgebrauch — (s. auch den Eid der Bischöfe vor dem Papst) — als „Ketzer-Staaten" bezeichnet werden; das zu Zweidrittel protestantische Preußen-Deutschland bezahlt somit in der Tat seinen römischen Erbfeind, dem es laut Konkordat Staatsleistungen nicht einseitig verweigern darf!

Artikel 19: („Theologie und Hochschule.")

„Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörigen Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beobachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften.

Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern."

Dazu gehört noch folgende „Ergänzung" im Schlußprotokoll:

> **„Zu Artikel 19, Absatz 2: Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die apostolische Konstitution „Deus scientiarum dominus" (= „Gott aller Wissenschaften Herr!" D. Verf.) vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932."**

Es gehört wirklich schon die sprichwörtliche Überheblichkeit der römischen Kurie dazu, von einem zu Zweidrittel nicht-katholischen Staate zu verlangen, daß er sich bei den Fakultäten seiner Hochschulen von „apostolischen Konstitutionen" leiten lassen muß, besonders wenn man dabei in Betracht zieht, wie die durch Dogma, Kirchenrecht und Kirchenlehre „gebundene" rein katholische „Wissenschaft" in Wirklichkeit aussieht!

Mit dem nächstfolgenden Konkordatsartikel verhält es sich genau so:

Artikel 20: („Wenn die Priesterausbildung der Hochschulen bedarf...")

> **„Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von den kirchlichen Behörden abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden. Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare sowie der kirchlichen Konvikte steht, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ausschließlich den kirchlichen Behörden zu."**

Zu diesen beiden Artikeln 19 und 20 müssen wir von unserem Deutschen Standpunkt eindeutig sagen: Wer das bisherige, vor allem auch das politische Wirken des katholischen Klerus in Deutschland kennt, ein W i r k e n , d a s d o c h n u r a u s d e r E r z i e h u n g d e r G e i s t l i c h k e i t e r k l ä r l i c h s e i n k a n n , der muß mit Bedauern feststellen, daß sich in der Erziehung des kommenden römischen Klerus in Deutschland nichts ändert; während alle jungen Deutschen Menschen anderer Berufe im neuen Deutschen Staate weitgehendst vom Staate selbst beeinflußt werden sollen, bleiben die angehenden römischen Priester allein der Kirche, also dem internationalen Rom, überlassen. Wir müssen nach allen bisherigen Erfahrungen befürchten, daß die Einstellung des katholischen Klerus dem Staate gegenüber die alte bleiben wird, d. h. daß die überstaatliche Erziehung nach den einschlägigen kirchlichen Vorschriften schon dafür sorgen wird, daß auch der kleinste Kaplan, „wenn es not tut, einmal ein Wort des Tadels oder der kritischen Zurechtweisung" von sich gibt, wie es seit dem 30. 1. 1933 und trotz des 30. 1. 1933 mehrfach vorgekommen ist. Zu dem Recht der Kirche, wie es hier ausdrücklich festgelegt wird, eigene Lehranstalten zur philosophischen und theologischen Ausbildung des Klerus in Deutschland zu errichten, die „a u s s c h l i e ß l i c h v o n d e r k i r c h l i c h e n B e h ö r d e a b h ä n g e n", muß im Interesse der wahren Wissenschaft noch ein Wort gesagt werden, damit der Leser weiß, wie Rom die philosophische Wissenschaft aufgefaßt wissen will. Papst Leo XIII. verkündete in seiner Encyklika „Inscrutabili Dei Consilio" vom 21. 4. 1878 — also in einer ganz offiziellen und amtlichen Kirchenbotschaft — u. a. auch,

> **„daß die Gläubigen alle Anschauungen, die sie mit dem kirchlichen Lehramt im Widerspruch sehen, und seien sie auch noch so verbreitet, gänzlich zurückzuweisen hätten"!**

Der gleiche Papst erklärt in seiner Encyklika „Aeterni Patris" vom 4. 8. 1879 u. a.:

> „**Weil aber**, wie der Apostel sagt: „durch Weisheit und eitle Täuschung (Kolosser 2, 8) **die Christgläubigen nicht selten in Irrungen kommen, und die Lauterkeit des** heiligen Glaubens in den Menschen verdorben wird, haben es die obersten Hirten der Kirche immer zu

ihren Aufgaben gerechnet, auch die wahre Wissenschaft mit allen Kräften zu fördern und zugleich mit besonderer Wachsamkeit vorzusorgen, daß alle Zweige des menschlichen Wissens nach der Richtschnur des katholischen Glaubens gepflegt werden, ganz besonders aber die Weltweisheit, die Philosophie, von der ja größtenteils der rechte Betrieb in den übrigen Wissenschaften abhängt."

Papst Leo XIII. kennt also die hohe Bedeutung der Philosophie, d. h. also der Lehre von unseren wissenschaftlichen Naturerkenntnissen und von unseren wissenschaftlich begründeten Anschauungen über das Wesen des menschlichen Seins; gerade darum verlangt er aber im Interesse der von ihm vertretenen katholischen Weltmacht die Pflege aller Zweige des menschlichen Wissens nach der Richtschnur des römischen Glaubens, wobei wir weiter nicht vergessen dürfen, daß, wenn der Papst hier von der „wahren Wissenschaft" spricht, er damit nur die „katholische Wissenschaft" meint, die selbstverständlich „mit allen Kräften zu fördern" ist!

Da nun aber jede wahre Philosophie, die aus den heutigen einwandfreien Naturerkenntnissen schöpft, wie sie es doch um der Wahrheit willen ganz selbstverständlich tun muß, dadurch mit der in der Bibel niedergelegten „Schöpfunggeschichte" und sonstigen biblischen Schilderungen und Lehren, ebenso mit den Dogmen der römischen Kirche in scharfen Widerspruch geraten muß, so ist es — von Rom aus gesehen! — wohl begreiflich, wenn die Kirche bestrebt ist, die philosophische Schulung ihres Klerus in nur solchen Instituten stattfinden zu lassen, „die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen"!

Schließlich sei abschließend noch erwähnt, was Papst Pius X. in seinem „Motu proprio" vom 1. 9. 1910 im berühmten Antimodernisteneid verlangt, den jeder römischgläubige Geistliche im Lehramt schwören muß:

„Ich bekenne mich unerschütterlich zu allen und jeden Wahrheiten, die die Kirche durch ihr unfehlbares Lehramt definiert, aufstellt und erklärt hat, hauptsächlich zu jenen Grundpfeilern der Doktrinen, die sich direkt gegen die Irrtümer dieser Zeit richten."

Kann ein solcher geistlicher Lehrer wirklich noch unvoreingenommen wahre Forschungarbeit leisten? Können seine Schüler, die angehenden Priesterkandidaten, wirklich ganz ungebundene Wissenschaft pflegen? Verdient dogmatisch gefesselte „Wissenschaft" überhaupt noch diesen Namen? Wir müssen um der notwendigen Klarheit willen dieser römischen Lehr-„Freiheit" einmal gegenüberstellen jene Kundgebung des Vorstandes des Verbandes der Deutschen Hochschulen, die Anfang Mai 1933 unter der Überschrift: „Für Freiheit der Forschung und der Lehre" durch die Deutsche Presse veröffentlicht wurde; in dieser Erklärung Deutscher Hochschulen heißt es u. a. (lt. „Tägliche Rundschau" Nr. 103 vom 3. 5. 1933):

„Freiheit der Forschung verstehen wir nicht als Heimatlosigkeit des Geistes und als wertblinden Relativismus, sondern als eine Darstellung der uralten Deutschen Geistesfreiheit, die aus sittlicher Verantwortung vor der Wahrheit an der Welt der Deutschen Wissenschaft weiterbaut.

Freiheit der Lehre verstehen wir aus der Verantwortung vor der Deutschen akademischen Jugend, die durch Wahrheiterkenntnis stark zum Handeln werden soll."

Das ist etwas ganz anderes als die in päpstlichen Botschaften verkündete römische Auffassung, die wir demnach als „Unfreiheit" der Forschung und „Unfreiheit" der Lehre kennzeichnen müssen.

Darum sind die Artikel 19 und 20 des Konkordates in ihrem wahren römischen Sinn so tief bedauerlich für jene Deutschen Bildungsstätten, denen katholische Fakultäten angegliedert sind und — bleiben und damit weitgehend für unser gesamtes Volk.

Diese ausführliche Behandlung der vorstehenden Artikel war notwendig, damit der Leser unsere sittlichen Deutschen Beweggründe klar erkennt. Das hier Gesagte gilt aber nicht nur für die staatlichen Hochschulen des Reiches und der Länder, sondern genau so ganz allgemein für die Frage: Staat=Schule=Kirche überhaupt, die in den nächstfolgenden Artikeln 21 bis 25 des Reichskonkordates behandelt wird. Wir wollen diese Frage wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Hinblicke auf das kommende Reichsschulgesetz in einem besonderen Abschnitt am Schlusse dieser Schrift einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen zu den beiden Artikeln 19 und 20 selbst, müssen wir nun zur Abrundung noch anführen, was im Schlußprotokoll des Reichskonkordats zu Artikel 20 noch hinzugefügt ist:

„Zu Artikel 20: Die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien werden in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözese als Organisation anerkannt."

Man sieht: Rom hat auch hier nicht vergessen, sich trotz unserer finanziellen Notlage materielle Vorteile zu sichern; mehr darüber zu sagen, erübrigt sich.

Artikel 21, 22, 23, 24, 25 siehe im vierten Buchabschnitt.

Artikel 26: („Ein Notstand wird berücksichtigt.")

„Unter Vorbehalt einer umfassenderen späteren Regelung der eherechtlichen Fragen besteht Einverständnis darüber, daß außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten."

Dazu heißt es ergänzend im Schlußprotokoll:

„Zu Artikel 26: Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen."

Wir wollen hier davon absehen, näher auf die eherechtlichen Vorschriften einzugehen, wie sie im römischen Kirchenrecht und überhaupt in der religiösen Lehre dieser Kirche verankert sind, und die unter den Stichworten „Mischehe" und „wilde Ehe" (Konkubinat) nur zu bekannt sind; wir stellen nur fest, daß die Kirche hier auch erreichen wollte, d. h. erreicht hat, daß die kirchliche Trauung vor der Ziviltrauung als der für den Menschen wichtigere Bestandteil der Eheschließung dasteht; das mag für einen positiven, d. h. überzeugten Katholiken auch der Fall sein — unser Staat aber sieht seit Bismarck die Ziviltrauung seiner Staatsbürger mit Recht als vollkommen ausreichend an.

Wichtig erscheint in diesem Artikel der einleitende Satz: „Unter Vorbehalt einer umfassenderen späteren Regelung der eherechtlichen Fragen" ..." Das deutet auf geplante weitergehende Abmachungen hin, die wohl grundsätzlich die kirchliche Trauung vor die Ziviltrauung setzen sollen; höchste Aufmerksamkeit ist da am Platz; immerhin ist hier die Stelle, für diese „umfassendere spätere Regelung" eine Anregung vom völkischen Standpunkt — von der Rassenfrage her — zu geben:

Es darf nicht länger so sein, daß die römische Kirche eine Ehe zwischen zwei Deutschen, von denen der eine „katholisch" und der andere „evangelisch" glaubt, als Mischehe hinstellt, während dasselbe Rom von seinem „alleinseligmachenden Standpunkt" aus die Ehe zwischen einem Deutschen Katholiken und einer katholischen Negerin z. B. als reine Ehe bezeichnet. Das führt zu einer Begriffsverwirrung, die wir im Interesse der rassisch-völkischen Erziehung unserer Deutschen Jugend unbedingt in Zukunft ausmerzen müssen. Für uns kann und darf nur folgende Begriffsbestimmung gelten:

Jede Ehe zwischen zwei rassisch-reinen Deutschen Menschen ist — unbeschadet ihrer christlichen oder nichtchristlichen „Einsegnung" — eine rein Deutsche Ehe! Und jede eheliche Verbindung eines Deutschen Menschen mit einem andersrassigen Menschen ist und bleibt — auch wenn beide das von Rom vorgeschriebene „gleiche Glaubensbekenntnis" haben — nicht nur eine Mischehe, nein eine Kultur- und Rassen-Schande, die ein Staat eigentlich aus völkischem Selbsterhaltungtrieb mit Entziehung der Staatsangehörigkeit bestrafen müßte!

Artikel 27: („Der kommende Armeebischof und seine Pfarrer.")

„Der Deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamte und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden.

Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, welche von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein apostolisches Breve. Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung."

Ferner lesen wir im Schlußprotokoll:

„Zu Artikel 27, Absatz 1: Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien gehören nicht den Ortskirchengemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei. Der Erlaß des apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung."

Unter Hinweis auf diesen letzten Satz müssen wir doch sagen, daß die Einschränkung: „erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung" nichts an der Tatsache ändern kann, daß ein päpstlicher Erlaß die katholische Heeresseelsorge der Deutschen Reichswehr organisatorisch regeln und bestimmen soll!; denn hier soll es doch wohl auf die äußere Wirkung ankommen — oder warum ist ausgerechnet bei diesem Artikel die Form: „durch ein apostolisches Breve" von Rom durchgedrückt worden? Soll das etwa eine — „Auszeichnung" sein? Außerdem muß hier noch eine andere Frage gestellt werden, nämlich: Gilt bezüglich Ernennung des Armeebischofs die Bestimmung des Artikels 14, Absatz 2 sinngemäß — oder gilt etwa auch noch das Schlußprotokoll zu diesem Absatz 2 mit dem „nicht-ständigen Vetorecht" — oder soll nur der Wortlaut des Artikels 27 Geltung haben? — Der Gefahr katholischer Aktion in der Wehrmacht ist die Tür geöffnet!

Artikel 28: („Von der Anstaltseelsorge.“)

„In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.“

Und im Schlußprotokoll:

„Zu Artikel 28: In dringenden Fällen ist der Zutritt dem Geistlichen jederzeit zu gewähren.“

Wir übergehen diesen Artikel und kommen zum wichtigen

Artikel 29: („Volkliche Minderheiten.“)

Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen Minderheit werden bezüglich Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen Deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.“

Dazu bringt das Schlußprotokoll noch folgende Ergänzung:

„Zu Artikel 29: Nachdem das Deutsche Reich sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten bereit gefunden hat, erklärt der heilige Stuhl in Bekräftigung seines stets vertretenen Grundsatzes bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionunterricht und im katholischen Vereinsleben bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen die Rechte der Deutschen Minderheiten schützenden Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen.“

An sich gäbe uns die sicherlich begrüßenswerte Bestimmung des Hauptartikels die Möglichkeit, entsprechend der schlechten diesbezüglichen Behandlung Deutscher Minderheiten in Nachbarstaaten, die innerhalb der Reichsgrenzen wohnenden Angehörigen dieser Staaten „nicht weniger günstig“ zu stellen, d. h. zu Deutsch: genau so — schlecht! Aber grau ist alle Theorie! Während z. B. den innerhalb der Reichsgrenzen wohnenden polnischen Minderheiten Religionunterricht in ihrer Muttersprache zugestanden ist, erhalten in Polen Deutsche Kinder auch den Religionunterricht in polnischer Sprache. So wird es auch verständlich, warum der Vatikan nur „bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern“ auf die Deutschen Minderheiten Bedacht nehmen will! Rom hat ja bereits mit den meisten Staaten, in denen Deutsche Minderheiten wohnen, diesbezügliche Abmachungen getroffen, so daß dieser Artikel 29 für uns nichts anderes als echtes römisches Sand-in-die-Augen-streuen ist. Wir vermögen jedenfalls nicht recht einzusehen, was uns hier im Hauptstück und im Schlußprotokoll des Artikels 29 zugestanden sein soll? Im Gegenteil — im Hinblick auf die in dem einleitenden Abschnitt dieser Schrift gegebenen Hinweise über die besondere Bedeutung jedes Wortes eines Konkordates — (vgl. hierzu besonders Seite 17) — müssen wir uns weiter noch sehr darüber wundern, daß der heilige Stuhl bei „künftigen“ Konkordaten auf schützende Bestimmungen für Deutsche Minderheiten nur — „Bedacht nehmen will“! Auf Grund unserer geschichtlichen Studien in der Kirchen-Geschichte sind wir nicht mehr gutgläubig genug anzunehmen, daß der heilige Stuhl bei etwaiger Weigerung des anderen Partners daran einen Konkordatsabschluß etwa scheitern lassen würde.

Und schließlich noch eins: im Schlußprotokoll stehen die schönen Worte: „erklärt der heilige Stuhl in Bekräftigung seines stets vertretenen Grundsatzes bezüglich des

Rechtes der Muttersprache ..... usw."! Wie Rom diesen „stets vertretenen Grundsatz" unserem Deutschen Volkstum gegenüber zu vertreten pflegt, dafür gaben wir schon bei den durch Bischof Ruch von Straßburg im Deutschen Elsaß hervorgerufenen Verhältnissen ein Bild; wenn auch in dem vorliegenden Konkordatsartikel das „Recht der Muttersprache" als „stets vertretener Grundsatz" bezeichnet wird, so müssen wir dazu sagen:

1. die Kirche braucht ja zunächst die Muttersprache, um überhaupt unterrichten zu können; Rom handelt also insofern nur „pro domo"!

2. Volkstum und Muttersprache sind unzertrennlich; wenn also Rom, wie durch Bischof Ruch erst vor wenigen Jahren geschehen, Deutschen Minderheiten in fremden katholischen Staaten ihr Volkstum nicht nur nehmen läßt, sondern aktiv bei dieser Ausmerzung mithilft, — (vgl. auch Seite 16 und folgende über das italienische Konkordat) — dann sehen wir darin das römische Bestreben der Mithilfe bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kirche dann in der neuen „Zwangs"-„Muttersprache" unterrichten kann.

Wir müssen alle diese Dinge ganz klar sehen, immer nur vom Deutschen Standpunkt aus, d. h. ohne jede konfessionelle Brille und Voreingenommenheit so vieler katholischer Deutscher, die da auf Grund ihrer römisch-weltanschaulichen Erziehung gewohnt sind, anzunehmen, alles, was von der Kirche komme, müsse dadurch auch schon gut und richtig sein.

Damit wollen wir gleich auf den nächsten Konkordatspunkt weisen:

> **Artikel 30: („Deutschland stellt sich unter den Schutz Gottes: Gebet für Regent und Reich.")**
>
> **„An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluß an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt."**

Viele sehen darin ein Zeichen besonderen Wohlwollens der römischen Kirche gegenüber dem neuen Deutschen Staate; wir wollen letzteres gar nicht abstreiten, müssen aber die Tatsache feststellen, daß trotz dieses Kirchengebetes noch alle „apostolischen Dekrete, Verordnungen, Verfügungen, Vorbehalte, Anordnungen und Befehle" der römischen Kurie gegen „Ketzer, Schismatiker und Rebellen" in vollem Umfange bestehen; Roms Kampfstellung gegen das protestantische Preußen-Deutschland bleibt unvermindert bestehen, wie folgende Äußerung des vatikanischen Jesuitenblattes „Civilta Cattolica" beweist:

> „Der Kampf wird in Preußen, sei es in dieser oder einer anderen Gestalt, fortdauern, solange Preußen besteht, denn zu seinem wahren und Hauptgrunde hat der Kampf die innerste Natur dieses Staates. Preußen steht sowohl seinem Ursprung wie seiner Entwicklung nach alle Stufen hindurch in geradem Gegensatz zu der katholischen Kirche. Es ist wegen dieser seiner Natur der Haupt- und Todfeind Roms. Preußen in seiner jetzigen Gestalt und Zusammensetzung beruht auf dem Protestantismus und seinen Lehren; Preußen ist der Wall und die Festung des Protestantismus in Deutschland — mit Preußen steht und fällt der Kampf der Kirche in Europa." (Entnommen dem Buch von Studienrat Prof. Dr. Langemann: „Der Kampf des Papsttums gegen das protestantische Deutsche Kaisertum. — Das national verhärtete Zentrum." / Verlag Theodor Weicher, Leipzig.)

Das war Roms Ansicht und ist sie bis heute geblieben; denn erst am 10. 1. 1930 hat der jetzt regierende Papst Pius XI. dem polnischen katholischen Klerus an-

läßlich des 10. Jahrestages des Raubes Deutschen Landes durch Polen folgendes Wort gewidmet:

„Polen hat trotz aller Unterdrückung durch die feindlichen Mächte des Unglaubens treu und unerschütterlich zur heiligen katholischen Kirche gehalten. Mit Dankbarkeit und Rührung erinnert sich heute der heilige Stuhl der großen unschätzbaren Verdienste des polnischen Volkes in dem heiligen Kampf gegen die feindlichen Mächte des Heidentums und Protestantismus.

Diese päpstliche Segensbotschaft, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, ist zugleich eine sehr einleuchtende „Illustration" zu dem Thema: „Katholische Kirche und Volkstum, — (vgl. Artikel 19) —, wenn dieses Volkstum so gut katholisch ist wie das polnische bzw. so wenig katholisch wie das Preußentum.

Jedenfalls können wir uns auch durch den Artikel 30 des Reichskonkordates nicht davon überzeugen lassen, daß Rom keinerlei Feindschaft mehr gegen Preußen-Deutschland hat; denn es gibt mehr als ein römisches Gebet zur „Ausrottung aller Ketzer", nicht etwa zur Bekehrung der Ketzer! Und diese Gebete können wir nun mal nicht vergessen bzw. hier außer acht lassen.

Artikel 31: („Vereinswesen: Fortschritte in der Klärung.")

„Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dieuen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dieuen, solleu, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikels 31, Absatz 1, genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten.

Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem Dentschen Episkopat vorbehalten.

Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß dereu Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre."

Das Schlußprotokoll besagt dann noch weiter:

„Zu Artikel 31, Absatz 4: Die in Artikel 31, Absatz 4, niedergelegten Grundsätze gelten auch für den Arbeitsdienst."

Das Organ der katholischen Jugendverbände, die „Junge Front", widmet diesem Artikel 31 und seiner richtigen „Deutung" eine ganze Seite; in Nr. 33 der „Jungen Front" vom 13. 8. 1933 lesen wir zunächst hierüber folgendes:

„Diese Rahmenbestimmungen sind sehr knapp gehalten und dazu zum großen Teil organisatorisch-technischen Inhalts. Entsprechend dem positiven Willen des Gesamtkonkordats muß auch die Deutung der einzelnen Bestimmungen immer nach der positiven Seite hin erfolgen. Immer unter dem Gesichtspunkt: wie werden am stärksten die Kräfte freigemacht. . . .

Eine solche positive Bestimmung enthält ausdrücklich der erste Satz. Es heißt mit Absicht darin nicht, die katholischen Verbände werden „geduldet", „erlaubt", „nicht verboten", sondern geschützt in ihren Einrichtungen und ihrer Tätigkeit. Und bei dieser Tätigkeit ist wiederum nicht an die nur rein kirchliche und seelsorgerliche Betätigung gedacht, sondern auch der allgemein kulturellen Raum gegeben. Nicht Hemmung und Einschränkung, sondern Entwicklung und fruchtbarster Einsatz aller Kräfte war ja der Wille des Gesetzgebers. Darum sollen die spezifischen Kräfte der katholischen Erziehung auch fruchtbar gemacht werden für die kulturellen Aufgaben." (Hervorhebungen im Original.)

Wir werden über die „spezifischen Kräfte der katholischen Erziehung" im vierten Buch-Abschnitt zu sprechen haben; hier interessiert uns zunächst einmal nur die

„Deutung“ von römisch-katholischer Seite, die in mehr als nur einer Hinsicht Bände spricht, so besonders auch in der „Auslegung“ des Absatz 2 des Artikels 31, über den die „Junge Front“ u. a. schreibt:

„Diese Liste der staatlich geschützten katholischen Verbände steht bereits fest und wird wohl inzwischen den maßgebenden Stellen zugeleitet worden sein. Von den größeren Verbänden sind darunter Jungfrauenverband, Jungmännerverband mit seinen Gliederungen (auch die Jungschar)!, Deutsche Jugendkraft, Gesellenverband, Jung-KKV., Neudeutschland usw. . . . .

Die Freiheit der satzunggemäßen Betätigung und Führung ist garantiert. Die bisherigen Symbole, Banner, Abzeichen und Kluft stehen unter dem **Schutz** des neuen Staates und niemand hat mehr das Recht, sie anzutasten.“ (Hervorhebungen im Original.)

Und schließlich meint die „Junge Front“ sogar ganz naiv:

„Wir möchten daher wünschen, wenn schon die Arbeit der Verbände staatlich geschützt und damit in ihrem Wert auch für den neuen Staat offiziell anerkannt wird, daß sie in **Zukunft in der öffentlichen Wertung ebenfalls als „nationale Verbände“ gelten.**“ (Hervorhebungen im Original.)

Ob Rom wirklich glaubt, seine kirchlichen Organisationen (und dazu gehören auch so manche „Zentrums“-Verbände, die sich jetzt kirchlich „getarnt“ haben) könnten mit den anderen „nationalen Verbänden“ in eine Linie gestellt werden? [8]). Das würde doch die alten „nationalen Verbände“ in ein merkwürdiges Licht stellen, und diese werden sich sicherlich für solche Nebeneinanderstellung schönstens bedanken? oder etwa nicht? Übrigens muß hier vom rein Deutschen Standpunkt aus ein Wort der Aufklärung gesagt werden: mit dem Wörtchen „national“ ist in den letzten Jahrzehnten ein derartiger Mißbrauch betrieben worden, daß man darunter beinahe alles und nichts verstehen kann. Wir müssen uns endlich daran gewöhnen, nur noch zwischen völkisch, d. h. rein Deutsch, und nichtvölkisch, also undeutsch zu unterscheiden; und dann ist die Antwort auf diese Anmaßung der „Jungen Front“ ohne weiteres gegeben; denn niemand wird im Ernst auch nur den Versuch machen wollen, römisch-katholische Verbände gleich welcher Art als völkisch im wahrsten und tiefsten Sinne dieses Wortes zu bezeichnen. Während aber völkische Verbände in ihrem Bestand bedroht sind, werden jene römisch-katholischen Verbände „geschützt“!

Während man in der „Jungen Front“ die Forderung ausspricht, daß katholische Organisationen in Zukunft als „nationale Verbände“ angesehen werden müßten, bezeichnet das „Kirchliche Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising“ in seiner Nr. 13/1933 die an verschiedenen Stellen von eigenen Organen versuchte bzw. zugelassene „Gleichschaltung“ katholischer Verbände mit dürren Worten als — „Schädigung“! In der fraglichen Anordnung des Vertreters der Deutschen Bischöfe, veröffentlicht in dem eben genannten „Kirchl. Amtsblatt“, lesen wir nämlich:

„Die Zentralverbände der katholischen Jugend melden, daß in Deutschland eine ganze Reihe von Pfarrern oder Vereinspräsides auf Grund von Verfügungen untergeordneter Regierungsstellen oder Organe der SA. und HJ. die eigenen katholischen Vereine auflösen, das Eigentum preisgeben, oder eine Gleichschaltung vornehmen lassen. **Um weitere Schäden von den katholischen Verbänden fernzuhalten** [9]), wird unter Bezugnahme auf den Artikel 31 des Reichskonkordates und die zwischen dem Reichsministerium und den Bischöfen vereinbarten Auslegungsgrundsätze daran erinnert, daß die **bestehenden katholischen Organisationen in ihrem Bestande zu erhalten sind und kein Pfarrer oder Präses befugt**

---

[8]) Pfarrer Mönius: „Katholizismus bricht jedem Nationalismus das Rückgrat!“

[9]) von mir hervorgehoben (D. Verf.).

ist ohne ausdrückliche bischöfliche Genehmigung einen Verein aufzulösen oder ihn gleichschalten zu lassen[10]). Nach den Auslegungsgrundsätzen des Artikels 31 wird auch von seiten des Staates ausdrücklich erwartet, daß die katholischen Organisationen bei ihrer Eingliederung sich mit ihrer kirchlichen Behörde ins Einvernehmen setzen."

„Ecclesia triumphans": „die triumphierende Kirche" — muß man als Deutscher sageu, wenn man all diese römischen „Auslegungkünste" sieht, die von manchen Kreisen leider auch noch anerkannt werden. Es ist ein eigen Ding um Verträge, die hinterher noch großer „Auslegunggrundsätze" bedürfen; denn im „Auslegen" und „richtigen Deuten" ist einem Jesuiten so leicht niemand über!

Wir müssen allerdings die Frage aufwerfen, wie weit römisch-jesuitische „Auslegung" uoch zum Schaden des Deutschen Reiches betrieben werden darf!

Wir müssen weiter jede internationale Einmischung in innerdeutsche Verhältnisse auf das Bestimmteste ablehnen; wenn es im vierten Absatz des Artikels 31 heißt, daß die Mitglieder aller vom Reich und von den Ländern betreuten Sport- und Jugendverbände „zu nichts veranlaßt werden dürfen, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre", — so müssen wir doch fragen, bei wem hier für den Fall derartiger Schwierigkeiten denn die Entscheidung liegt? Von unserem Deutschen Standpunkt aus müssen wir mit aller Entschiedenheit fordern, daß nur der Staat darüber endgültig bestimmen kann, weil dieser Staat immer und überall D e u t s c h e Belange höher stellen muß als irgendwelche überstaatliche Überzeugungen und Pflichten. Aus diesem Grunde verstehen wir nicht recht, warum der neue Staat, der es einerseits als notwendig bezeichnet, Deutschlands Jugend im völkischen Gedanken zu erziehen, sich im Konkordat dazu bewegen lassen konnte, die katholische Jugend ihrer alten, d. h. b e s t i m m t n i c h t - v ö l k i s c h e n Führung zu belassen. Wir kennen nicht die Beweggründe, die die Unterzeichner hierbei geleitet haben; wir könnten uns aber wohl vorstellen, daß ein v ö l k i s c h e r Nationalsozialist an Stelle eines päpstlichen Geheimkämmerers bei diesen Verhandlungen von anderen Gesichtspunkten ausgegangen wäre.

Im übrigen sind wir sehr gespannt, was alles die unter kirchlicher Leitung stehenden katholischen Organisationen und Verbände unter „k u l t u r e l l e r" B e t ä t i g u n g verstehen werden. Wir wissen — und unsere Deutsche Geschichte seit dem Auftreten Roms hat es tausendfach bewiesen — daß Deutsche Kultur uud römische „Kultur" grundlegend verschieden sind; und darum wird niemand uns verdeuken können, wenn wir der „kulturellen Tätigkeit" römischer Verbände in Deutschland mit dem allergrößten Mißtrauen entgegensehen.

Gleich große Bedenken erfüllen uns bei näherer Betrachtung des nächstfolgenden Konkordatsartikels; und daß unsere Bedenken nicht unbegründet sind, beweist schon der Nachsatz in der Überschrift, die von der Zeitung „Der Katholik" hier gegeben wird, nämlich:

Artikel 32: („Trennung von geistlichem Amt und Parteipolitik — i n A n b e t r a c h t d e r D e u t s c h e n V e r h ä l t n i s s e.") !!!

„Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse, wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordates geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wah-

[10]) Hervorhebung im Original.

renden Gesetzgebung, erläßt der heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen."

Im Schlußprotokoll findet dieser Artikel eine bemerkenswerte Ergänzung, deren zweiter Absatz von ganz erheblicher Bedeutung sein dürfte:

> **„Zu Artikel 32: Es herrscht Einverständnis darüber, daß vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitische Betätigung veranlaßt werden.**
>
> **Das den Geistlichen und Ordensleuten in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche."**

Am 19. 7. 1933, also am Tage vor der Unterzeichnung des Konkordates, als sein amtlicher Wortlaut noch nicht bekannt gegeben war, konnte die katholische Tagespresse — (frühere „Zentrums"-Presse) — bereits einen ausführlichen „Kommentar" zu den Bestimmungen dieses Artikels 32 bringen! Unter der Überschrift: „Wie ist das politische Betätigungverbot der katholischen Geistlichen auszulegen?" schrieben am 19. 7. zahlreiche Provinz- nnd Kreiszeitungen im Regierungbezirk Aachen — (wir zitieren hier nach der „Westdeutschen Grenzpost", Geilenkirchen) —:

> „Was einige Einwendungen und Besorgnisse theoretischer Art angeht, wird es gut sein, sich daran zu erinnern und sich vor Augen zu halten, daß die Kirche bei der Wahrnehmung der göttlichen Rechte ihrer Sendung und des höchsten Interesses der Seelen **keine Vorurteile politischer Natur haben kann** (? d. Verf.); und es wäre nicht der Wahrheit entsprechend anzunehmen, daß die katholische Geistlichkeit, um in Gemäßheit des **Konkordates frei** von den Banden und der Tätigkeit einer Partei zu sein, **deshalb von jeder Teilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen sei.**
>
> **Es gibt eine Tätigkeit, die nach dem Gedanken und dem Wort des heiligen Vaters Pius XI. im höchsten und weitesten Sinne als „Politik" bezeichnet worden ist, die der Deutsche katholische Klerus, der in der Vergangenheit so verdient gewesen ist,** (? ? ? d. Verf.) **auch in Zukunft mit voller Freiheit und Autorität für das Gemeinwohl und damit für den Frieden und das allgemeine bürgerliche Gedeihen des Deutschen Staatswesens entwickeln wird."** !!!

Leider hat die katholische Presse diesen Begriff: „Politik im höchsten und weitesten Sinne nach dem Gedanken und dem Wort des heiligen Vaters Pius XI." nicht näher erläutert; wir müssen daher etwas nachhelfen: am 9. 11. 1903 hat Papst Pius X. in einer Allokution erklärt:

> **„Jeder billig Denkende erkennt, daß der römische Papst von dem Lehramt,** das er in **bezug auf Glauben und Sitten besitzt, das Gebiet der Politik nicht trennen kann,"** —

ein maßgebendes Papstwort, das einzig und allein dem unbedingten Autoritätstandpunkt der römischen Kurie entspricht, von dem sich die Kirche auch durch noch so viele Konkordatsbestimmungen nie abbringen lassen wird. Es würde hier zu weit führen, auch nur einen kleinen Teil jener kirchlich-amtlichen Äußerungen anzuführen, die vom unbedingten „Primat" des römischen Papstes anf allen Lebensgebieten sprechen; wir beschränken uns daher hier anf folgende Hinweise: Der Jesuitenpater Friedrich Muckermann sagt in seinem mit ausdrücklicher oberhirtlicher Druckerlaubnis geschriebenen Büchlein: „Katholische Aktion" u. a:

> „Schon mit diesem ihrem Autoritätsgedanken wird die katholische Aktion zum Zeichen des Widerspruchs werden. Die alten Kämpfe gegen die angeblichen (? ? ? d. Verf.) Machtansprüche des Papstes und der Bischöfe werden von neuem aufflammen. **Sie werden uns aber nicht irre machen an der Wahrheit, daß die päpstliche Souveränität die höchste auf Erden ist."** (Also nicht „angebliche", sondern doch tatsächliche Machtansprüche! D. Verf.)

Diese höchste Souveränität muß das Recht und die Pflicht haben, alle anderen Herrschaftsbereiche in den ihnen gesetzten Schranken zu halten.

So wird man es der Kirche nicht verbieten können, ihrer höheren Souveränität Anerkennung zu verschaffen."

Und an anderer Stelle der gleichen vom Ordinariat der Erzdiözese München und Freising genehmigten Schrift sagt Muckermann, daß die römische Kirche allein „die Kirche der absolut zwingenden Wahrheit, der absolut verpflichtenden Moral, der absoluten Autorität" sei!!! Nach dem „can. 1386 des kirchlichen Gesetzbuches" wissen wir, daß diese Äußerungen als römisch-katholisch-amtlich anzusehen sind! Wenn nach päpstlicher Lehre die Politik von der Glaubens- und Sittenlehre nicht getrennt werden kann, dann wissen wir damit auch, was die auf den ersten Blick nur „christlich-religiös" klingenden Worte von der „pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche", die „keinerlei Einengung" erfahren darf, in Wahrheit für römische Ohren bedeuten. Kein Wunder, daß die katholische Presse deshalb auch zu schreiben wagt, „der Deutsche katholische Klerus, der in der Vergangenheit so verdient gewesen sei, werde auch in Zukunft mit voller Freiheit und Autorität diese Tätigkeit entwickeln". Wir brauchen gar nicht weit zurück zu gehen; noch aus der jüngsten Vergangenheit kennen wir die — „Verdienste" des katholischen Klerus in Deutschland, wie er in seinen politischen, parlamentarischen Führern verkörpert war, zur Genüge. In diesem Zusammenhang ist sehr kennzeichnend, wie römisch-katholische Kreise über die parlamentarische Weiterbetätigung der Geistlichen laut Konkordat denken. Während z. B. der „Bayerische Kurier" noch in seiner Ausgabe 209 vom 28. 7. betreffend Überleitung von Zentrumsabgeordneten in die NSDAP. melden mußte:

> „Von nationalsozialistischer Seite sind folgende Gesichtspunkte für die Klärung der Frage, ob Hospitant oder Rücktritt mitgeteilt worden: Die Geistlichen scheiden nach dem Konkordat aus," — (Sperrdruck im Original),

kann man neuerdings in katholischen Zeitungen, die früher ausgesprochene zentrümliche Systemzeitungen waren, eine genau umgekehrte Auffassung lesen. Unter der Überschrift „Wer wird Hospitant?" schreibt die „Westdeutsche Grenzpost", Geilenkirchen/Rhld., — (und sie nicht allein) — am 28. 8. 1933 u. a.:

> „Ein Teil der bisherigen Mitglieder beider Fraktionen wird nicht mit der Aufnahme als nationalsozialistischer Hospitant rechnen können. Allerdings steht als einzige Tatsache bisher wohl nur die Nichtaufnahme der weiblichen Mandatsträger fest. **Die geistlichen Abgeordneten brauchen nach dem nunmehr vorliegenden Wortlaut des Konkordats nicht ohne weiteres aus den Parlamenten auszuscheiden, zum mindesten solange nicht, bis die in dem Konkordat vorgesehenen päpstlichen Anordnungen ergangen sind. Wie man in politischen Kreisen hört, sollen einige geistliche Abgeordnete denn auch die Absicht haben, ihr Mandat beizubehalten.** Wenn, wie es heißt, bei diesen geistlichen Abgeordneten die Absicht besteht, die weitere parlamentarische Tätigkeit im Rahmen des nationalsozialistischen Hospitantenverhältnisses auszuüben, käme es auch hier auf die Entscheidung der nationalsozialistischen Fraktionsleitungen an."

Aus dieser Äußerung eines früheren Zentrumsblattes spricht die gleiche Anschauung, wie sie in zwei Aufsätzen der vatikanischen amtlichen Zeitschrift „Osservatore Romano" über die allgemein-politische und nicht mehr „partei-politische" Tätigkeit der Geistlichen zum Ausdruck kommt. — (Vgl. hierzu das später auf Seite 48 und folgende Gesagte.) Wir aber können uns nicht vorstellen, daß der neue Staat jenen Klerus, der sich in der Vergangenheit so—o—o—o „verdient" gemacht, —

man denke nur an die Prälaten Kaas, Trier, — Lauscher, Bonn, — Schreiber, Münster, vom Zentrum und an Prälat Leicht von der Bayerischen Volkspartei, — auch in Zukunft „mit voller Freiheit und Autorität" wirken lassen könnte.

Sollte aber die Kurie unter Berufung auf Artikel 32, Absatz 2, auf ihren diesbezüglichen „Ansprüchen" beharren wollen, so müßte notwendig das ganze Konkordat wegen arglistiger Täuschung sofort vom Deutschen Reich gekündigt werden, — eine Notwendigkeit, die sich für uns nach allem vorher Gesagten von unserem rein Deutschen Standpunkt aus sowieso ergibt.

Ganz allgemein müssen wir in diesem Zusammenhang noch auf eine andere Gefahr aufmerksam machen, nämlich auf die von römischer Seite immer geübte Vertarnung zur Umgehung staatlicher Verbote. Im offiziellen „Katholischen Kirchenlexikon" Band 4, Seite 181 der Ausgabe von 1848, lesen wir aus der Zeit, als der Jesuitenorden durch Papst Clemens XIV. aufgehoben und für ewige Zeiten verboten war, folgende Merkwürdigkeit:

> „Indes suchten sich die Jesuiten, dem Geiste ihrer Stiftung getreu, in anderen Formen und Namen zu erhalten, namentlich als „Cleriker des heiligen Herzens Jesu und des Glaubens Jesu; / siehe: Bacarnisten und Frauen des Glaubens Jesu und Gesellschaft des heiligen Herzens Jesu." ! ! !

Jesuiten, die gegen Verbote des Papstes handeln, werden bestimmt ohne Gewissensbisse irgendwelche Verbote irgendeines Staates gründlich zu umgehen und zu mißachten wissen; denn:

> „übrigens ist der Katholizismus nicht irgendeine Weltanschauung neben anderen, die man neben diesen zur Geltung bringen kann; seine einzige Gültigkeit verlangt unbeschränkte Herrschaft!" —

so schrieb am 14. 10. 1928 die bekannte katholische Weltzeitschrift „Schönere Zukunft". Das ist die offizielle römisch-katholische Lehre, die zwar religiös verkündet wird, die sich aber machtpolitisch auswirken soll und auch in aller Welt auswirkt! Wenn die „Politik im höchsten und weitesten Sinne nach dem Gedanken und dem Wort des heiligen Vaters Pius XI." dieselbe ist, die seine Vorgänger betrieben haben, — (und das ist bei der sonst immer betonten unbedingten „Stetigkeit" der Kurie und Kirche mit 99 v. H. anzunehmen) — dann bedanken wir uns schönstens dafür, weil wir, um nur ein Beispiel zu nennen, in der amtlichen vatikanischen Zeitschrift: „Osservatore Romano" („Römischer Beobachter") am 24. 5. 1919 lesen müssen:

> „Die Tätigkeit des heiligen Stuhles während des Krieges betätigte sich beständig zugunsten der Ententemächte, insbesondere zugunsten von Frankreich, Belgien und Italien."

„Sapienti sat!" — zu Deutsch: „dem Wissenden wird das genügen!" Und wer will es uns, die wir aus heißer Liebe zu unserem Deutschen Volke schreiben, verübeln, wenn wir auf diese Gefahren in aller Deutlichkeit aufmerksam machen.

„Deutschland, Deutschland über alles!" — jawohl, auch über Rom! Und nur wer Rom wirklich kennt, kann allein die furchtbaren Gefahren ermessen, die unserem Deutschland von „jenseits der Berge" [11]) drohen. Die „schwarze Reaktion" ist noch nicht beseitigt in Deutschland; und die Größe dieser Gefahr wird besonders deutlich, wenn man neben den katholischen Tageszeitungen, die sich noch eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, um nicht verboten zu werden, regelmäßig auch die katholischen

[11]) „ultramontan" kommt von dem lateinischen: „ultra montes" = „jenseits der Berge".

Kirchenzeitungen verfolgt, die ja nach Artikel 4 des Reichskonkordates als „Brief und Wort der Kirche" besonderen Schutz genießen — wenigstens scheinen das die amtlichen Kirchenblätter genau so aufzufassen —; diese katholischen Kirchenblättchen erscheinen zwar gewissermaßen unter Ausschluß der Öffentlichkeit, weil sie sich nur an die Pfarrangehörigen wenden; ihre Wirkung ist darum aber umso gefährlicher, weil der Durchschnittskatholik, der hier als Leser in Frage kommt, seiner Kirchenzeitung und den Worten seines Klerus blind folgt. So brachte z. B. die Aachener Kirchenzeitung am 2. 4. 1933, gewissermaßen als Antwort auf sog. „Übergriffe" gegen die Kirche, unter der Überschrift: „Ein lehrreicher Kulturkampf" folgende Einzelabschnitte in einem großen Aufsatz:

„1. Staat und Kirche in Südslawien,
2. Auflösung der katholischen Jugendverbände,
3. Der Widerstand der Bischöfe,
4. Haussuchungen, Verbote, Drohungen."

Man schrieb da zwar immer nur von „Südslawien"; aber jeder nicht ganz blinde Leser merkte zwischen den Zeilen die wohlgezielten Seitenhiebe auf den neuen Deutschen Staat, dessen Unterorgane damals teilweise aus rein völkischen Erwägungen heraus zentrümliche, also katholische Organisationen usw. „aufgelöst", verboten usw. hatten. Das Unglaublichste an diesem Aufsatz war jedenfalls die Überschrift des Ganzen: „Ein lehrreicher Kulturkampf"! Jawohl, Rom hat hier Unterricht erteilen wollen, und die Katholiken in Deutschland sollten lernen, wie man für Rom und gegen den Staat eintritt!

Durch den Artikel 32 ist den römischen Geistlichen ausdrücklich nur Mitgliedschaft und Tätigkeit in politischen „Parteien" untersagt! Nun, auf solche „Partei"-Politik verzichtet Rom „in anbetracht der Deutschen Verhältnisse", und man hat kein Bedenken gehabt, das Zentrum als bisher ausübenden römischen Arm in Deutschland glatt fallen zu lassen, um nunmehr desto besser und geschützter im Rahmen der kirchlichen Einrichtungen „Politik im höchsten und weitesten Sinne" treiben zu können. Da der gesamte Klerus auf Grund der von ihm vertretenen katholischen Lehre unbedingt verpflichtet ist, die

> „Ausbreitung des — (katholischen) — Reiches Christi auf allen Lebensgebieten, im ganzen Bereiche der Natur und Übernatur als letztes hohes Ziel mit allen Mitteln zu erstreben,"

haben wir vom Deutschen Standpunkt aus die Pflicht, eindringlich zu warnen vor allen aus solcher römischen „Weltanschauung" für unser Deutschland entstehenden Gefahren; denn völkische Politik kann und darf bei uns nur aus Deutscher Weltanschauung gestaltet werden, nie aber aus römisch-katholisch-internationaler Weltanschauung heraus.

„Deutschland wird völkisch sein, oder es wird nicht mehr sein!", so sagte General Ludendorff gelegentlich des „Hochverratsprozesses" nach dem 9. 11. 1923, und seither konzentriert Rom seinen ganzen Haß auf diesen völkischen Führer und Staatsmann, weil die von ihm dem Deutschen Volk gegebene Zielsetzung:

„Deutsche Weltanschauung in geschlossener Einheit von Blut (Rasseerbgut), Gotterkenntnis, Kultur, Recht und Wirtschaft"

zwangsläufig das Ende der römisch-christlichen Machtstellung in unserem Volke und Staate bedeuten wird.

Weil Rom nur durch rücksichtlose Festigkeit und unerbittliche Folgerichtigkeit besiegt werden kann, und weil dieses Rom jegliche Nachgiebigkeit nur für Schwäche des anderen hält, darum müssen wir hart sein, müssen die Dinge beim Namen nennen: Alles für Deutschland!

Wir müssen nun noch die letzten beiden Artikel des Reichskonkordates anführen:

Artikel 33: („Sonstiges.")

„Die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, welche in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt.

Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordates irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen."

Wie diese „freundschaftliche Lösung" in der Praxis aussehen soll, haben wir in der Einleitung dieser Schrift gesehen [12]), wo wir die amtliche römische Auffassung erwähnten, daß nur „der Kirche das Recht zukomme, eine authentische Auslegung des Konkordates zu geben, und daß der Staat sich diesem kirchlichen Urteil zu fügen habe."

Warten wir also einmal ab, — und hoffen wir, daß dann dieses Konkordat — endgültig fallen wird! Einmal hat schon Berlin gegen merkwürdige „Auslegung"-Versuche des „Osservatore Romano" Stellung nehmen müssen, wobei zum Schluß ziemlich unverblümt auf die Möglichkeit einer evtl. Annullierung der Abmachungen hingewiesen wurde; wenn es dann auch etwas stille im römischen Blätterwald geworden ist, so bedeutet das noch lange nicht, daß Rom etwa wirklich nachgegeben hat. Videant consules! — „Unsere Staatsmänner müssen aufpassen!"

Artikel 34: („Von welchem Tage datiert die Gültigkeit?")

„Das vorliegende Konkordat, dessen Deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifizierungsurkunden baldigst ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordat unterzeichnet. Geschehen in doppelter Urschrift in der Vatikanstadt am 20. Juli 1933.

gez. Eugenio Cardinale Pacelli,
gez. Franz von Papen."

Zu diesem Schlußartikel haben wir nur eins noch zu bemerken: hoffentlich läßt der italienische Text, der gleiche Kraft hat, nicht noch andere „Auslegnngen" und „Deutungen" zu, als sie schon im Deutschen Text von gewisser Seite gefunden worden sind; sonst hätte ja die Gegenseite die Möglichkeit, sich an den „authentischen" italienischen Text zu halten. Und wenn dem so wäre? Es sei drum! Dann hätten wir das Recht, vom Konkordat zurückzutreten! Daß Schwierigkeiten wegen der „Auslegung" bereits aufgetreten sind, werden wir gleich noch sehen.

Dies sind die einzelnen Bestimmungen des Reichskonkordates vom 20. 7. 1933, dessen Auswirkungen für Deutschland nnabsehbar sein werden, — anch wenn das Konkordat in dieser Fassung wirklich nur „absehbare Zeit" bestehen bleiben sollte,

---

[12]) vgl. Seite 6.

wie aus der amtlichen Mitteilung aus Berlin vom 22. 7. 1933 hervorzugehen scheint, wo es u. a. heißt:

> „Die Zeit für eine Beseitigung der Länderkonkordate und für eine Herübernahme ihrer Bestimmungen in ein Reichskonkordat ist noch nicht gekommen.
> Die staatsrechtliche Entwicklung des Deutschen Reiches läßt aber erwarten, daß diese Notwendigkeit in absehbarer Zeit eintreten wird. Dann wird das gesamte Gebiet der Staat und Kirche gemeinsam berührenden Fragen in einem einzigen Reichskonkordat zu regeln sein."

Selbstverständlich müssen die Bestimmungen des Konkordates, das durch die Ratifizierung Reichsgesetz wird, von den Staatsbürgern — soweit sie davon betroffen werden — geachtet werden; das kann aber alle nicht-katholischen Deutschen und in erster Linie alle völkischen Deutschen nicht daran hindern, mit allen erlaubten Mitteln der Kritik und Aufklärung dahin zu arbeiten, daß dieses Konkordat bald wieder fällt, weil es einer ausländischen Macht das Recht einräumt, sich in unsere inneren staatlichen Verhältnisse in durchaus unerwünschter Weise einzumischen.

Wenn die katholische Zeitschrift „Junge Front" — (Nr. 31 vom 31. 7. 1933) — unter Hinweis auf das Konkordat schreibt:

> „Sondern hier soll jetzt mit Hilfe der katholischen Kirche der grandiose Versuch unternommen werden, dem Deutschen Volke eine Erziehung auf die *Geschlossenheit der Volkseinheit* hin zu vermitteln und das auf dem Bewußtsein dieser Volkseinheit bestehende Reich zu schaffen," —

so müssen wir gegenüber dieser kaum noch zu überbietenden Überheblichkeit schon sagen: das Deutsche Reich in seiner überwältigenden Mehrheit *verzichtet darauf, eine geschlossene Volkseinheit von Roms Gnaden vermittelt zn erhalten*, weil das keine Deutsche, sondern nur wieder die römische Einheit wäre. Und für das „auf dem Bewußtsein dieser — römischen — Volkseinheit zu schaffende Reich", für ein nenes „heiliges römisches Reich Dentscher Nation" rühren wir keinen Finger, — aber gegen diese verräterischen Pläne der „schwarzen Reaktion" werden wir unseren letzten Deutschen Blutstropfen einsetzen!

Ans den gleichen Erwägnngen herans müssen wir anch noch folgende Unverschämtheiten dieser katholischen Zeitnng niedriger hängen. Sie schreibt:

> „Das scheint uns das eigentliche Kennzeichen dieses Konkordates zu sein: Zur Rettung der abendländischen Welt und zur Ermöglichung der ihr gesetzten Aufgaben verbündet sich die Kirche in ihrem Eigenbereich mit dem Eigenbereich des Staates und in diesem Falle des Deutschen Reiches. Deutschland wird damit eine besondere Stellung und Würde in der abendländischen Welt und in der europäischen Ordnung zuerkannt, die ihm besondere Aufgaben zuweist." ! ! !

Im Sprachschatz der römischen Kirche und ihrer Hilforgane bedeutet „abendländisch" stets nur „katholisch". Demnach soll unser Deutschland „zur Rettung der ‚katholischen' Welt und zur Ermöglichung der ihr gesetzten Aufgaben" als Verbündeter Roms dienen ? ? ? Und von diesem Rom sollen wir Deutsche uns „eine besondere Stellung und Würde in der ‚katholischen' Welt" zuerkennen und besondere Aufgaben zuweisen lassen ? ? ?

Wenn man diese und andere Äußerungen der katholischen „Jungen Front" und anderer römischer Blätter liest, dann versteht man nachträglich, was der Jesuitenpater Friedrich Mnckermann gemeint hat, als er im Nachwort zum Essener Katholikentag 1932 u. a. schrieb:

„Wer miterlebt hat, was der Essener Katholikentag an **katholischem Machtbewußtsein** offenbart hat, der wird über jeden Versuch, über diesen Volksteil zur Tagesordnung überzugehen, nur lächeln können." .... Nachdem der Liberalismus, der Sozialismus, der Radikalismus jeder Art sich vergeblich bemüht haben, eine Neuordnung der menschlichen Gesellschaft herbeizuführen, ist nun die Reihe an den Katholizismus gekommen, von dem aus man ein ganz großes erlösendes Wort erwartet." — (Aus: „Westdeutsche Landeszeitung", M.-Gladbach, Nr. 249 vom 10. 9. 1932.) —

Wir werden nie über unsere katholischen Volksgenossen zur Tagesordnung übergehen; aber — Deutschland wird eines Tages über Rom zur Tagesordnung übergehen müssen; dann nämlich, wenn alle wahrhaft Deutschen das „erlösende Wort" von der lebendigen Volkseinheit in Blut und Gotterkenntnis begriffen haben werden.

Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß in einem rein völkischen Deutschland, das jetzt noch im Werden begriffen ist, und das nach Ausschaltung aller nicht rein völkischen Einflüsse einmal da sein wird, an die Stelle solcher Konkordate die allein richtige gesetzliche Trennung von Staat und Kirche Wirklichkeit wird. Dann werden mit einem Schlage alle Streitpunkte beseitigt, alle „Auslegungen" und „Deutungen" unmöglich sein; der Staat würde seine volle Souveränität wieder besitzen.

Schon wenige Tage nach Veröffentlichung des authentischen Konkordattextes hat Rom durch mehr als merkwürdige „Auslegungen" die ersten Streitpunkte heraufbeschworen. Der „Osservatore Romano", das amtliche Blatt des Vatikan, brachte am 26. und 27. 7. zwei bemerkenswerte Aufsätze, aus denen wir folgende Stellen hervorheben:

„Man erlaube uns, zu bemerken, daß einige katholische Zeitungen Deutschlands — sicherlich ohne üble Absicht — sei es bei der Darstellung des Ursprungs des Konkordates und der Geschichte der Vertragsverhandlungen, die übrigens der Öffentlichkeit noch unbekannt sind, sei es bei der Auslegung einiger Artikel des Konkordates selbst, Dinge veröffentlicht haben, die weder in rechtlicher, noch in tatsächlicher Hinsicht der Wirklichkeit entsprechen.

Wenn wir uns allein auf die Auslegung des **Konkordates** beschränken, so hätte eine abgewogene Prüfung sicherlich jede übereilte Bewertung und jede Ungenauigkeit im Hinblick auf ein Vertragswerk vermieden, das, als Ganzes und in seinen Teilen, sich wunderbar einfügt in die Überlieferung der Kirche, auch in die allerneueste, und in verschiedenen Hinsichten neue Regelungen der Beziehungen zwischen der religiösen und der staatlichen Gewalt bietet.

Vor allem ist daran zu erinnern, daß das **kanonische Recht** die fundamentale Grundlage, die wesentliche juristische Voraussetzung des Konkordates bildet und dessen einzelne Bestimmungen nach und nach begleitet. Noch mehr, ein ausdrücklicher Satz — der Artikel 33 — bestimmt, daß die auf katholische Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in dem Konkordat selbst nicht behandelt worden sind, „für den kirchlichen Bereich" dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt werden.

Das bedeutet nicht nur die offizielle Anerkennung des kirchlichen Gesetzbuches, sondern auch die Aufnahme vieler Punkte eben dieser Gesetzgebung und den Schutz für das ganze kirchenrechtliche Erbgut.

Dieser Sachverhalt kann niemand verwundern, weil besonders der Artikel 1 die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion gewährleistet und „das Recht der katholischen Kirche" anerkennt, „innerhalb der für alle geltenden Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen". Die katholische Kirche ist damit im Vollbesitz ihrer Freiheit anerkannt, auf die sie ein Recht hat kraft ihrer eigenen Natur und kraft der Ausübung ihres göttlichen Auftrages."

— (Entnommen dem „Bayerischen Kurier", München, Nr. 269 vom 28. 7. 1933, Fettdruck im Original.) —

Wenn man diese Auslegungkünste des „Osservatore Romano" mit all den vielen Äußerungen und amtlichen römischen Quellen in Vergleich setzt, die im ersten Ab-

schnitt dieser Schrift wiedergegeben sind, dann muß man feststellen, daß Rom sich nicht im Geringsten geändert hat; höchstens seine Sprache ist etwas anders, vorsichtiger, geworden.

Wir wollen auch an dieser Stelle um des Zusammenhanges willen noch anführen, was der „Osservatore Romano" im gleichen Aufsatz über die Schule, Lehrerausbildung usw. geschrieben hat; wir bitten den Leser, dabei auch die entsprechenden Konkordatsartikel nochmals aufmerksam durchzulesen, damit die römische „Deutung" ganz klar erkannt wird.

„Es ist weiter klar, daß sich das Konkordat nicht auf grundsätzliche Feststellungen beschränkt, sondern entschieden und mit leuchtender Klarheit zu praktischen Einzelfragen hinabsteigt, indem es genaue Normen aufstellt, die auf der einen Seite dahin abzielen, jenen göttlichen Auftrag der Kirche soweit als möglich für das Wohl der Seelen zu betätigen, und auf der anderen Seite dem Staate heilsame und kostbare Mittel zur Verfügung stellt, damit er seine eigenen Ziele der bürgerlichen Wohlfahrt und des Gemeinwohls erreicht.

Unter anderem bieten sich in dieser Hinsicht für eine bedeutsame Analyse die Artikel dar, die sich mit dem **religiösen Unterricht**, der **Schulerziehung**, der **Ausbildung** der Lehrer, der Ehe und den katholischen **Organisationen** und Verbänden befassen." (Aus: „Bayerischer Kurier" wie oben, Fettdruck im Original.)

Zum Artikel 21 schreibt dann der „Osservatore Romano":

„1. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß der religiöse Unterricht ordentliches Lehrfach in allen Schulen, von den Volksschulen bis zu den höheren Schulen, ist.

2. Dieser Unterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt.

3. Bei der Erteilung dieses Unterrichtes wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht, „aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes" gepflegt. Mit anderen Worten: die Vaterlandsliebe wird geordnet und geregelt nach den Normen des Glaubens und der Gesetze Jesu Christi, nach den Normen des Evangeliums, das das Gesetz der Gerechtigkeit und Liebe ist."

Nach ähnlich lautenden „Auslegungen" über die Artikel 22 bis 25 und ebenso über Artikel 19 und 26 heißt es im „Osservatore Romano" weiter:

„Nach den Artikeln über die Erziehung der einzelnen und über die Familie folgen jene, die das **öffentliche** Leben der **Nation** betreffen. Im Einklang mit den Anweisungen, die der oberste Hirte mehrmals über die politische Tätigkeit der kämpfenden Katholiken [13]) gegeben hat, bestätigt das Konkordat wieder jenen Begriff der politischen Tätigkeit, die außerhalb aller politischen Parteien verläuft [14]). Es ist also die besondere Tätigkeit, die Partei-Tätigkeit, die zurückgewiesen wird [14]). Aber das bedeutet in der Tat nicht eine Entfremdung vom wahren Gemeinwohl der „Polis", von dem Wohlergehen des Vaterlandes. Deshalb bilden der Schutz, den der Staat den katholischen Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt, und die Bestimmung, daß Geistliche und Ordensleute nicht Mitglieder in politischen Parteien werden und nicht für solche Parteien tätig sein dürfen, zwei gleichgeordnete Bestandteile einer Regelung, die unter besonderen Verhältnissen entstanden sind. In der Tat wird im Artikel 32 ausdrücklich gesagt, daß die getroffenen Maßnahmen in der Erwägung begründet sind, daß durch die Bestimmungen des Konkordats Sicherungen für eine die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche wahrende Gesetzgebung im Reich und in den Ländern gegeben sind.

Außerdem bedeutet die im Artikel 32 für die Geistlichen und Ordensangehörigen begründete Pflicht nach den klaren Feststellungen des Schlußprotokolls keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung sowohl der dogmatischen, wie auch der sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche" [14]). (Aus „Bayerischer Kurier", wie oben.) —

Wenn der „Osservatore Romano" zum Schluß dieses Aufsatzes in seiner Nr. 173

---

[13]) = Hinweis auf die „Katholische Aktion".

[14]) vgl. hierzu das auf Seite 41 u. folg. zum Artikel 32 Gesagte.

dazu auffordert, „genau und gründlich das Konkordat zu studieren, das sich nach Buchstabe und Inhalt wundervoll einfügt in die Tradition der Kirche", so könneu wir nur noch einmal auf den einleitenden Abschnitt dieser Schrift hinweisen, wo wir an Hand kirchlicher Quellen diese „traditionelle Auffassung der römischen Kirche" deutlich zeigen konnten.

Ebenso bezeichnend sind auch die ergänzenden „Randbemerkungen" dieses vatikanischen Blattes in seiner Ausgabe vom 27. 7., dereu Wortlaut wir dem „Bayerischen Kurier" Nr. 210/11 vom 29./30. Juli entnehmen:

„Wir halten es für unsere Pflicht, uns mit einigen Auslegungen zu befassen, die von einigen anderen Zeitungen (als von den im ersten Aufsatz erwähnten) veröffentlicht worden sind. Beispielsweise schreibt eine Deutsche Zeitung u. a., daß das Deutsche Reich das Recht erhalte, „ein Veto gegen die Ernennung von politisch beanstandeten Bischöfen einzulegen". Das gerade Gegenteil ist zutreffend [15]); denn das Schlußprotokoll zum Artikel 14, Absatz 2, Nr. 2 des Konkordates — es handelt sich um jene Stelle, wo gesagt wird, daß dem Reichsstatthalter bei dem zuständigen Lande der Name der für die Ernennung zum Bischof ausersehenen Persönlichkeit mitgeteilt werde, um festzustellen, daß gegen ihn Bedenken allgemeiner politischer Art nicht bestehen — erklärt ausdrücklich: Durch diesen Absatz soll ein staatliches Vetorecht nicht begründet werden [15]).

Weiter findet sich hie und da in den Kommentaren der Zeitungen die Auffassung, daß der Abschluß des Konkordates zwischen dem heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich eine Preisgabe der ständigen Haltung bedeute, die der heilige Stuhl gegenüber den verschiedenen Staatsformen eingenommen habe, und eine Billigung und Anerkennung einer bestimmten Richtung von politischen Lehren und Anschauungen in sich schließe. Diese Behauptung verdient sofort eine Klärung. Es wird nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, daß der heilige Stuhl mit den weltlichen Staaten als solchen Verträge abschließt, um die Rechte und die Freiheit der Kirche zu sichern. Jede Erwägung oder Wertung anderer Art ist dabei ausgeschaltet. Die verschiedenen staatlichen Verfassungen fallen in die innere Zuständigkeit der einzelnen Nationen; sie sind — falls nur die Rechte Gottes und der Kirche immer gewahrt sind — ausschließlich eine Angelegenheit der einzelnen Völker, die im Umkreis der richtigen Einrichtung der staatlichen Gewalt die Freiheit besitzen, jene Staatsformen zu wählen, die am besten dem Wohle und dem Gedeihen des Landes entsprechen. Die Kirche andererseits, die stets darauf abzielt, die Erfüllung und Entfaltung ihrer göttlichen Aufgabe möglichst zu erleichtern, tritt mit den weltlichen Staaten als solchen in Berührung, um die Beziehungen zwischen beiden Gewalten zu ordnen. Diese Ordnung kommt immer dem religiösen Frieden und dem eigenen Wohle der Völker zugute." (Fettdruck im Original.)

Aus diesen römischen „Randbemerkungen" zum Konkordat erkenneu wir wiederum nur die sprichwörtliche Überheblichkeit der Kurie, die sich vorkommendenfalls anmaßt, in die staatlichen inneren Verfassungfragen sich einzumischen, „falls die Rechte Gottes und der Kirche einmal nach römischer Auffassung nicht gewahrt seien"!!! — denn anders ist der diesbezügliche Zwischensatz im „Osservatore Romano" doch wohl nicht zu verstehen. Die ganze Art dieser „Deutungen" des vatikanischen amtlichen Blattes ist ein weiterer Beweis für die geschichtlich feststehende Tatsache, daß Rom alle Konkordate wirklich nur einseitig als „Privileg" des Papstes auffaßt, der seinerseits die Berechtigung habe, allein authentisch auszulegen (vgl. hierzu Seite 6 und folgende).

Bereits am 29. 7. veröffentlichte das WTB. (Wolffs-Telegraphen-Büro) eine offiziöse Deutsche Antwort an den „Osservatore Romano", die von der gesamten Deutschen Presse mit dem einleitenden Satz: „Von unterrichteter Seite wird mitgeteilt" gebracht wurde; der „Völkische Beobachter" überschrieb diese Veröffentlichung in seiner Ausgabe 211 vom 30. 7.: „Irrtümer oder Quertreiberei" — „Eine not-

[15]) vgl. hierzu Seite 24—26 über Artikel 14 des Konkordates.

wendige Antwort an den „Osservatore Romano“. Die Deutsche offiziöse Meldung lautet folgendermaßen:

WTB. Berlin, 29. Juli.

Von unterrichteter Seite wird uns geschrieben:

Der „Osservatore Romano“, das amtliche Blatt des Vatikans, beschäftigt sich in seinen Ausgaben Nr. 173 und 174 vom 26. und 27. Juli mit Zeitungsstimmen zum Reichskonkordat. Diese Artikel sind, wie bekannt geworden ist, zwar keine amtliche oder halbamtliche Kundgebung des heiligen Stuhles, sie verdienen aber wegen der besonderen Beziehungen des Blattes, in dem sie erschienen sind, zum Vatikan besondere Beachtung.

Richtig ist die dort getroffene Feststellung, daß die Öffentlichkeit über den Gang der Verhandlungen in Rom nichts weiß. Es ist in der Tat undenkbar, daß gerade über die Verhandlungen in Reichskonkordatsangelegenheiten die Öffentlichkeit unterrichtet werden kann. Um so mehr muß aber dann das Ergebnis der Verhandlungen in einer für die Öffentlichkeit unzweideutigen Weise festgelegt werden, wobei zu bedenken ist, daß es der Ton ist, der die Musik macht. Im einzelnen ist zu den privaten Auslassungen in dem amtlichen Organ des heiligen Stuhles hauptsächlich folgendes zu bemerken:

1. Wenn der Artikelschreiber zuvorderst darauf hinweisen zu müssen glaubt, daß der codex juris canonici die Grundlage und die wesentliche Voraussetzung des Konkordates bilde und dessen einzelne Bestimmungen ergänze, so ist dies eine erstaunliche Behauptung. Das Konkordat regelt die rechtlichen Beziehungen des Deutschen Reiches zu der römisch-katholischen Kirche. Lediglich für den innerkirchlichen Bereich wird zur Ergänzung in Art. 33 auf das geltende kanonische Recht hingewiesen. Die dreimalige Hervorhebung, daß es sich um kirchliche Personen, kirchliche Dinge und um den kirchlichen Bereich handle, spricht deutlich genug dafür, daß es sich hierbei lediglich um die für den staatlichen Vertragspartner selbstverständliche Anerkennung der Kirche handle, in ihrer eigenen Rechtssphäre maßgebende Bestimmungen zu erlassen. Im Zusammenhang mit Art. 1 des Konkordates erscheint dieser Grundsatz erst in der richtigen Beleuchtung. Hier wird ausdrücklich das Recht der katholischen Kirche darauf beschränkt, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und gesetzgeberisch tätig zu sein. Es ist also durchaus nicht an dem, als ob das Reich bezüglich der im Konkordat nicht geregelten Beziehungen zwischen Staat und Kirche sich irgendwie der kirchlichen Gesetzgebung unterstellt. Das gerade Gegenteil ist richtig.

2. Mißverständlich können die Ausführungen des „Osservatore Romano“ wirken, wenn dort behauptet wird: nach dem Konkordat werde die Erziehung zur Vaterlandsliebe nach den Vorschriften des Glaubens und den Geboten Jesu Christi geregelt, d. h. nach den Lehren des Evangeliums, das Gerechtigkeit und Liebe gebietet. Der Wortlaut des Art. 21 stellt lediglich fest, daß die gesamte Erziehung in Volks-, Berufs-, Mittelschule und höheren Lehranstalten zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werde. Das Recht einer Nachprüfung nach konfessionellen dogmatischen Gesichtspunkten ist hier dem kirchlichen Vertragspartner nicht eingeräumt.

3. Das Konkordat sieht hinsichtlich der Ausbildung der katholischen Lehrer Einrichtungen vor, die eine Ausbildung der katholischen Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten. Die Übersetzung des italienischen Textes des Artikelschreibers könnte den Eindruck erwecken, als ob damit konfessionelle Lehrerbildungsanstalten zugestanden wären. Das wäre nicht zutreffend.

4. Der kirchliche Anspruch auf die Begründung der Ehe durch das Sakrament ist in Art. 26 weder in bejahendem noch in verneinendem Sinne behandelt. Es wird nur gegenüber dem bisherigen Recht einer vorgängigen kirchlichen Trauung im Falle lebensgefährlicher, einen Aufschub nicht gestattender Erkrankung eines Verlobten noch der Fall eines schweren sittlichen Notstandes als Ausnahme gestattet. Dieser Notstand muß durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein. Der Staat hat also die Möglichkeit, dem Bischof gegenüber fallweise geltend zu machen, daß der in diesem Art. 26 gemeinte schwere sittliche Notstand im Schlußprotokoll ausdrücklich umschrieben worden ist, wo es heißt: „Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen“. Es handelt sich hier nahezu ausschließlich um ausländische Wanderarbeiter. Die Zahl dieser Fälle ist in den letzten Jahren auf durchschnittlich fünf bis sechs zurückgegangen.

5. Die Entfernung der Geistlichen und Ordensleute aus politischen Parteien und die Ausschließung ihrer Tätigkeit für solche Parteien darf nicht allzu eng ausgelegt werden. Der Sinn dieser Vorschrift ist, die Geistlichen ihrer seelsorgerischen Aufgabe zurückzugeben. Es liegt im ureigensten Interesse der römisch-katholischen Kirche, wenn gerade auf diesem Gebiete die Geistlichen auf das strengste den Anschein einer Umgehung dieses Verbotes vermeiden. Eine durchaus falsche Auslegung erfährt die Begründung des Art. 32, wenn sie als eine Bedingung dargestellt wird. Der heilige Stuhl erklärt, daß auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des Reichskonkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reiche und seinen Ländern wahrenden Gesetzgebung Bestimmungen für die Geistlichen und Ordensleute erlassen werden, die den Ausschluß der Mitgliedschaft in politischen Parteien für Geistliche und Ordensleute zum Inhalt hatten. Dieser Artikel geht weiter als Artikel 43 des italienischen Konkordates, wo lediglich zugesagt wird, daß der heilige Stuhl für alle Geistlichen und Ordensleute in Italien das Verbot erneuere „sich bei einer politischen Partei einzuschreiben oder zu betätigen". Sollte also eines schönen Tages von der Kirche die Zurücknahme dieses Verbotes etwa mit der Begründung, die „Bedingungen" seien nicht eingehalten worden, versucht werden, so käme das einer Aufhebung des Konkordatszustandes überhaupt gleich.

6. Ein staatliches Veto gegenüber den Kandidaten für die hohen kirchlichen Ämter ist in dem Art. 14 allerdings nicht ausgesprochen, jedoch ist die Fassung der Vorschrift dieses Artikels so gewählt worden, daß der Reichsstatthalter rechtzeitig Bedenken allgemeinpolitischer Natur gegenüber diesen Kandidaten aussprechen kann.

7. Eigentümlich mutet die Verwahrung des Artikelschreibers dagegen an, daß der Abschluß des Konkordates eine Anerkennung der nationalsozialistischen „Richtung" bedeute. Das Konkordat sei mit dem Deutschen Reich als solchem abgeschlossen worden. Von jeder Erwägung oder jedem Werturteil anderer Natur als der Sicherung des Rechtes und der Freiheiten der Kirche werde abgesehen. Tatsächlich ist der Abschluß des Konkordates mit dem Präsidenten des Deutschen Reiches erfolgt. Das Deutsche Reich aber wird von der nationalsozialistischen „Richtung" völlig beherrscht, was auch privaten Artikelschreibern in Rom nicht unbekannt sein dürfte. Der Vertragsabschluß bedeutet also die tatsächliche und rechtliche Anerkennung der nationalsozialistischen Regierung.

(Entnommen dem „Bayerischen Kurier" Nr. 212 vom 31. 7. 1933. Fettdruck im Original.)

Wenn die Kurie (hinterher anscheinend) erklären läßt, die beiden Aufsätze des „Osservatore Romano" seien keine amtliche oder halbamtliche Kundgebung des heiligen Stuhles, so stehen wir dieser Erklärung sehr ungläubig gegenüber; denn wir wissen aus zahllosen Verlautbarungen, daß der „Osservatore Romano" das amtliche Blatt des Vatikans ist, wie das auch in der Meldung des WTB. einleitend ausdrücklich festgestellt wird. Außerdem beweist der von uns bereits an anderer Stelle erwähnte „can. 1386 des kirchlichen Gesetzbuches", daß die Aufsätze des „Osservatore Romano" nur mit oberhirtlicher Genehmigung geschrieben sein können (vgl. Seite 17).

Wir haben weiter auf Grund der bisherigen Kirchengeschichte die nur allzu begründete Befürchtung, daß die Kurie sich vorkommendenfalls recht wenig an amtliche Verlautbarungen und staatliche Auffassungen ihrer Vertragsgegner stören wird; Rom hat stets in solchen Streitfällen sich auf seine „göttlichen Rechte" berufen und dementsprechend gehandelt. Darum wird es auf die Dauer keinen anderen Ausweg für souveräne Staaten geben, als die gesetzliche Trennung von Staat und Kirche durchzuführen, weil erst dann allen „Auslegungen" und „Deutungen" der anderen Seite endgültig der Boden entzogen werden kann. Bei einer solchen Trennung brauchen die Kirchen keinerlei Besorgnisse wegen des Seelenheiles ihrer Anhänger zu haben; denn alle Kirchen sollen dann das Recht erhalten, die Kinder derjenigen Eltern, die das noch wünschen, in ihrer „Religion" zu unterrichten, wobei nur der Staat aus gesundem Selbsterhaltungwillen heraus die selbstverständliche Pflicht hätte, darüber zu

wachen, daß von den verschiedenen Religiongesellschaften nichts gelehrt wird, was gegen die Staatsgrundsätze des völkischen Deutschland verstößt.

Und weiter brauchten die Kirchen, die dann für ihre materiellen Bedürfnisse selber sorgen müßten, sicherlich auch in dieser Hinsicht keinerlei Bedenken zu hegen, da doch alle überzeugungtreuen Gläubigen gerne ihrer Kirche das freiwillig geben werden, was sie jetzt an Kirchensteuern zwangsmäßig abführen müssen, weil staatliche Vollstreckungbeamte diese Gelder für die Kirchen gegebenenfalls eintreiben. Wenn also „in absehbarer Zeit“ — (vgl. Seite 44) — das jetzige Reichskonkordat und mit ihm die noch bestehenden Länderkonkordate durch eine neue Gesamtregelung einheitlich für das ganze Reich ersetzt werden sollen, dann hat das völkische Deutschland den einen Wunsch und die eine Hoffnung, daß diese Neuregelnng nur aus folgenden „Artikeln“ bestehen wird:

Artikel 1: **Staat und Kirche werden um ihrer selbst willen getrennt!**

Artikel 2: **Die notwendigen gesetzlichen Durchführungbestimmungen erläßt das Deutsche Reich kraft eigener Machtvollkommenheit!**

Artikel 3: **Alle Entscheidungen über Zulassung von Religiongesellschaften zum Unterricht an Deutschen Schulen aller Art liegen nur beim Staat, dessen oberster Grundsatz hierbei lauten wird: „Deutschland über alles“!**

4. Staat — Schule — Kirche!

Am 7. 4. 1933 erließ der römisch-katholische Bischof von Aachen, Dr. Josef Voigt, einen besonderen „Hirtenbrief zum Schulsonntag“, in dem wir u. a. auch folgendes lesen:

„Die von Christus dem Herrn gestiftete Kirche hat den Auftrag, alle Völker die Wahrheit des Evangeliums zu lehren. Sie hat damit das Recht und die Pflicht, die religiös-sittliche Erziehung unserer Jugend zu gestalten. Eine zweitausendjährige Erfahrung hat gezeigt, daß sie eine vortreffliche Erzieherin der heranwachsenden Nation ist. Diese gottgegebenen Rechte der Kirche müssen zu allen Zeiten anerkannt werden. Daher kann die katholische Schule niemals in dem Sinne Staatsschule sein, daß der Staat in ihr allein der Herr wäre. Unser heiliger Vater hat in seiner großen Erziehungsencyklika die Rechte, die der Staat an der Schule hat, klar herausgestellt, und bejaht, aber er hat ein Staatsmonopol und eine staatliche Zwangsschule ebenso entschieden abgelehnt.“

Aus den Worten des Aachener Bischofs, daß Papst Pius XI. „die Rechte, die der Staat an der Schule hat, klar herausgestellt und bejaht habe“, spricht wiederum jene römische Überheblichkeit, die uns schon so oft begegnet ist, und auf die wir hier nur antworten können: es ist Aufgabe des Staates, etwaige Berechtigungen von Religiongesellschaften innerhalb seiner staatlichen Schulen klar herauszustellen und sie auf Widerruf zu bewilligen. Das muß umso schärfer betont werden, wenn man aus der Encyklika des Papstes Pius XI. über die christliche Erziehung vom 31. 12. 1929 folgende „Forderungen“ der römischen Kirche erfährt:

„Unveräußerlich ist das Recht und unerläßlich die Pflicht der Kirche, die Gesamterziehung zu überwachen, auch in öffentlichen Schulen, selbst in weltlichen Fächern, die zur Religion und Moral in Beziehung stehen.

Das ist nicht als Einmischung zu schelten, sondern als wertvolle mütterliche Fürsorge zu werten."

Damit kein Zweifel besteht, welche „weltlichen Fächer" zur Religion und Moral in Beziehung stehen, verkündet Pius XI. in der gleichen Encyklika:

> **„Weder Literatur, noch Wissenschaft und Kunst, auch nicht die körperliche Ertüchtigung, könnten vom Lehramt der Kirche ausgenommen werden."**

„Wissenschaft" ist ein so weiter Begriff, daß hiernach nichts mehr übrig bleibt, was nicht von Rom beeinflußt wird!

Dieser Totalitätanspruch der römischen Kirche auf die Gesamterziehung wird ebenso deutlich in folgenden Sätzen dieser Encyklika ausgesprochen:

> **„Die Kirche ist unabhängig von jedweder irdischen Macht, wie im Ursprung so in der Ausübung ihrer erzieherischen Sendung, nicht nur was ihr eigentliches Lehrgebiet angeht, sondern auch bezüglich aller Mittel, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig oder geeignet sind. Darum hat sie unbeschränktes Recht, auch jeden anderen Wissenszweig und menschlichen Unterrichtsgegenstand zu benutzen, der in sich betrachtet zum allgemeinen geistigen Besitztum der einzelnen wie der Gesellschaft gehört."**

Wohin dieser Totalitätanspruch der katholischen Jugenderziehung seitens jener Kirche, die „alleinseligmachend" zu sein vorgibt, praktisch führt, das zeigt nachstehende Äußerung aus: „Ewige Anbetung", Altötting, Dezember 1924:

> **„Wer sich der katholischen Erziehung in den Weg stellt, der setze die Kinder der Gefahr aus, daß sie „Charakterlumpen, Selbstmörder, Verbrecher und ewig Verdammte werden."**
> — (Zitiert aus: „Beyl: Deutschland und das Konkordat mit Rom" / Würzburg 1925 — 3. Auflage, Seite 234.) —

Wenn die im Vatikan erscheinende Zeitung des Jesuitenordens „Civilta Cattolica" am 1. 6. 1929 schrieb:

> „Somit wird die Schule umso vollkommener erziehen, je katholischer sie in all ihren Grundlagen ist", —

dann müssen wir fragen, in welcher Richtung denn diese „Vollkommenheit" liegen soll? Vielleicht hat man hinter dem Wort „vollkommener" nur das Wörtchen „römisch" vergessen? Ja — „vollkommen römisch" — das können wir gelten lassen.

Noch ein Wort aus katholischem Munde, also aus einwandfreiester Quelle zur Kennzeichnung römischer Auffassung, sei erwähnt. Der Domkapitular Martin Hartl schrieb in „Schule und Elternrecht" — Regensburg 1920 — (Seite 34) u. a.:

> „Eltern, die innerlich mit ihrer bisherigen Religion zerfallen sind, haben kein sittliches Recht, den Religionsstand der Kinder zu ändern. Es gibt kein Gewissensrecht, von der Wahrheit abzufallen und dem Irrtum anzuhängen."

Ganz abgesehen davon, daß diese römische Anmaßung in schärfstem Widerspruch zur Reichsverfassung § 149, Absatz 2 — steht, wo bekanntlich das Recht der Erziehungberechtigten festgestellt wird, die religiöse Erziehung der Kinder frei zu bestimmen, müssen wir doch einmal an Rom die Frage stellen, wie es denn sein soll, wenn der umgekehrte Fall eintritt, daß z. B. evangelische Eltern oder gar noch bösere Ketzer zum Katholizismus übertreten; haben diese Eltern dann also auch kein Recht, den bisherigen Religionstand der Kinder zu ändern — oder was verlangt Rom in solchem Falle? ! ! ! Derartige römische Äußerungen gibt es zu hunderten; die Papstkirche hat seit jeher ihren ganzen Einfluß darauf verwandt, die Jugend in die Hand zu bekommen, und jedes Mittel war und ist ihr zu diesem Ziele recht. Die römisch-

katholische „Germania“, Berlin, hat einmal in ihrer Nr. 327 vom 22. 5. 1927 die Katze aus dem Sack gelassen, als sie schrieb:

„Der Kampf um die Schule ist nur der Anfang zu einem Kampf ums Ganze“!

Wie dieser Kampf um die Schule schon früher seitens der römischen Oberhirten in Deutschen Landen geführt worden ist, beweisen folgende Worte des Breslauer Fürstbischofs Kardinal Kopp, die dieser in einer Schulkommissionsitzung der obersten Kirchenbehörden in seiner Begrüßunganspräche an die versammelten Bischöfe von sich gab; — (es handelte sich dabei um Beratungen österreichischer Bischöfe, an denen Kardinal Kopp als gleichzeitiger Bischof von Österreichisch-Schlesien teilnahm, und wo er im Einverständnis mit der Kurie die Schulforderungen der Klerikalen zu formulieren hatte). — Darüber schrieb damals die „Kölnische Zeitung“ am 29. 3. 1890, daß der Breslauer Kardinal namens des Episkopates die feierliche Erklärung abgab,

„daß die ganze moderne Staatenordnung sich in vollstem Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Religion befände, und daß der Staat die Pflicht habe, sich zwecks totaler Umgestaltung der Gesellschaft in diesem Sinne den kirchlichen Oberhirten mit all seiner Gewalt unterordnen und zur Verfügung stellen müsse. Dieses weitausgreifende Ziel habe der Episkopat unverrückbar vor Augen. Die Forderung nach dem uneingeschränkten Besitz der Schule sei nur der Beginn einer langen Reihe von Forderungen und Postulaten, welche nachfolgen werden und nachfolgen müssen“ [1]).

Wir sehen: immer der gleiche Sinn und stets die gleiche Anmaßung, die kaum noch überboten werden kann; wie „unverrückbar“ der römische Episkopat dieses „weitausgreifende Ziel vor Angen hat“, das zeigen uns die Ereignisse in den letzten Jahrzehnten, nicht zuletzt auch die verschiedenen Konkordate seit 1924. Von ganz besonderer Bedeutung für die Schulfrage in Deutschland war für Rom die von Dr. W. Marx — (dem Nachkriegsreichskanzler und Zentrumsführer) — im Jahre 1911 gegründete „Katholische Schulorganisation“, deren Weiterbestehen als kirchliche Einrichtung nach dem Reichskonkordat jetzt gesichert sein soll. Über dieses römische Gebilde las man in Heft 9/1932 der katholischen „Akademischen Monatsblätter“ das folgende Bekenntnis:

„Was die katholische Schulorganisation geleistet hat, welche Anerkennung sie gefunden hat, in welch hohem Maße man ihre Bedeutung anerkannt hat, namentlich seitdem ihre große Stunde in den Revolutionmonaten schlug, das zeigt sich in der Anteilnahme an der Feier des 20jährigen Bestehens der Schulorganisation im Jahre 1931.“ — (Hervorgehoben vom Verf.)

Wir wollen dem hier nichts mehr hinzufügen; es gibt Selbstbekenntnisse, die mehr für sich selber sprechen!

Um die Konkordatsartikel über Schule usw. recht verstehen zu könneu — um alle Möglichkeiten zu sehen, die darin schlummern können, sollen unsere Leser noch die folgenden tatsächlichen Ereignisse aufmerksam durchdenken. In der berühmten „Friedensrede“ des Zentrumsabgeordneten Professor Dr. Lauscher, Bonn, — (römischer Priester und Prälat) am 24. 6. 1932 im Preußischen Landtag heißt es zum Schluß wörtlich:

„Wem es um die christliche Schule zu tun ist, der darf nicht die staatliche Zwangseinheitsschule bejahen, denn in dieser Schule müßten ja Lehrer und Schüler aller Weltanschauungen und Richtungen Raum finden. Das würde diese Schule vollkommen nivellieren, zumal man

[1]) zitiert aus: „Moderner Staat und römische Kirche“ von Graf v. Hoensbroech — Berlin 1906, 117/118.

ja einen dauernden Kriegszustand in der Schule nicht dulden kann." (Hervorhebungen im Original: „Kölnische Volkszeitung" Nr. 175 vom 25. 6. 1932.)

Ja, wer ist für diesen „Kriegszustand" in Deutschland verantwortlich, seit wann haben wir denn im früher geeinten Volkstum „alle Weltanschauungen und Richtungen", die katholische, die evangelische, die jüdische, die . . . usw. usw.; und vor allen Dingen: wer rühmt sich noch des Kampfes heutzutage in der Schule ? ? ? In der „Jungwacht" — Zeitschrift katholischer Jugend — (Herausgeber: Verband der katholischen Jugend- und Jungmännervereine Deutschlands, — und Schriftleiter: Jesuitenpater Heinrich Horstmann, Düsseldorf) — findet sich im Februarheft 1930 „ein Brief": „Der Kampf der Tertia", aus dem wir hier nur folgenden Abschnitt anführen wollen:

„Ein wichtiges Kapitel ist auch bei uns die Religion . . . Wer weiß nicht, wie eng gerade Religion und Weltgeschichte miteinander verbunden sind. Denken wir nur einmal an den Stoff, den uns die Zeit der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges bietet. Da müssen wir selbst einem Herrn Dr. Studienrat, Professor oder Studienassessor einmal zeigen, daß wir katholisch sind bis ins Mark. Da lassen wir uns nicht Reden halten, die schon mehr den Predigten eines protestantischen Pfarrers gleichen.

Wir haben Deutsch bei einem protestantischen Lehrer. Ausgerechnet zielt unsere Deutschlektüre immer darauf hin, das Protestantentum zu verherrlichen. Das brauchen, ja das dürfen wir nicht zulassen. Also machen wir dem Deutschlehrer einmal klar, jedoch mit der Ehrfurcht eines Untergebenen, daß auch wir Katholiken noch da sind, und daß es auch katholische Bücher gibt, die wissenschaftlichen Wert haben. Also haben wir auch in dieser Hinsicht zu kämpfen, nicht nur gegen unsere gleichaltrigen Kameraden, sondern sogar oft gegen unsere Vorgesetzten, was wohl ohne Zweifel schwieriger ist."

So wird von jesuitischen Schriftleitern die katholische Jugend gegen nicht-katholische Vorgesetzte aufgehetzt; und wie sieht es erst in katholischen Bekenntnisschulen aus, die der Verfasser aus eigenster Anschauung nur zu genau kennt; wie dort von römischen Geistlichen Deutscher Geschichtunterricht gegeben wird, das ist ein Kapitel für sich. Kann man es uns verübeln, wenn wir solche sog. Bekenntnisschulen mit ihrer eigenartigen Geschicht- und Lehrauffassung als volkszerspaltend, volkstrennend und volkszersetzend ablehnen, weil sie die echten Quellen Deutschen Volkstums gar nicht dem Schüler nahebringen, um nur ja das römische Bild rein katholischer Geschichtebetrachtung nicht zu verwischen.

In den „Zionistischen Protokollen" heißt es im 9. Kapitel:

„Wir haben unsere Hand in der Gesetzgebung, in der Leitung der Wahlen, in der Presse, in der Freiheit der Person, aber hauptsächlich in der Erziehung und Bildung als den Ecksteinen eines freien Daseins. Wir haben die Jugend der Gojim (Nichtjuden) irregeführt, getäuscht und verdorben. . . ."

Wie der Jude letzteres auch vielfach durch andere macht, braucht hier nicht näher geschildert zu werden; jeder völkische Deutsche, der heute erwacht ist, weiß, daß und wie er um sein kostbarstes Gut, sein Deutsches Erbgut, seine Deutsche Seele und sein Deutsches Blut betrogen worden ist! Von wem? Von Juda, von Rom und von anderen christlichen Lehrgebäuden!

Rom kennt das Deutsche Rasseerbgut sehr genau, und darum sieht die Kirche in diesem Rasseerbgut die größte Gefahr für ihren eigenen Bestand; nur deshalb — weil es für Rom um Sein oder Nichtsein geht, will die Kirche die Jugend möglichst frühzeitig in ihre Hände bekommen, — und nicht nur das — darum will sie die Jugend möglichst nur katholisch erzogen wissen, um das Rasseerbgut zu

ersticken; schon beim unmündigen Kinde beginnt die Kirche diese katholische „Erziehung“-Arbeit und sie wird heute fortgeführt durch alle Stufen: katholische Grundschule — katholische Mittelschule — katholisches Gymnasium — katholische Universität! So ist es ja im „Codex juris canonici“, dem kirchenrechtlichen Grundgesetz der römischen Kirche, vorgeschrieben! — (im can. 1379). — Und diese Vorschriften der heiligen Kirche müssen von den Beauftragten in die Wirklichkeit umgesetzt werden, was am besten und einfachsten und für die Kirche am billigsten durch Konkordate sich bewerkstelligen läßt. Das hat schon Bayern in seinem Konkordat vom 29. 3. 1924 erfahren, in dessen Artikel 8 z. B. festgelegt ist, daß nicht nur die Beaufsichtigung und Leitung des Religionunterrichtes der Kirche gewährleistet wird, sondern daß darüber hinaus dem Bischof und seinen Beauftragten das Recht zusteht,

> „Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.“

Und der Artikel 5 besagt sogar, daß an katholischen Schulen ohne Rücksicht auf die Art des Unterrichtsgegenstandes nur katholische Lehrer Anstellung finden dürfen!!! Diese und noch viele andere Bestimmungen gleich einschneidender, d. h. staatliche Grundrechte beschneidender Art, sind im neuen Reichskonkordat ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden. Daß aber Rom auch heute noch, wenn ihm ein starker Wille gegenübersteht, dem Staate gibt und unterschreibt, was er beansprucht, das wollen wir aus dem italienischen Konkordat vom 11. 2. 1929 lernen, nachdem wir jetzt zuerst die noch fehlenden Artikel des Reichskonkordates vom 20. 7. 1933 kennen gelernt haben. Die Leser werden sich nach dem vorher Gesagten schon beim aufmerksamen Lesen dieser Artikel selbst ein ungefähres Bild machen können, was Rom hier erreichen wollte bzw. erreicht hat. Beim Abdruck dieser Artikel geben wir wiederum wie im dritten Buchabschnitt jeweils die vielsagenden Überschriften wieder, die der „Katholik“, Mainz, jedem Konkordatsartikel hinzugefügt hat.

Artikel 21: („Gehet hin und lehret alle Völker: vom Schulwesen.“)

> „Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehrern und Anforderungen der Kirche erhalten.“

Wer die „Grundsätze der katholischen Kirche“ oder, wie es am Schluß heißt, die „Lehren und Anforderungen der Kirche“ kennt, weiß sofort, was dieser Artikel 21 für Rom bedeutet. Wie „Erziehung zum vaterländischen Pflichtbewußtsein“ aus römischen Lehrgrundsätzen heraus bewirkt werden soll, wird wohl Geheimnis der Kurie sein; heißt es doch in der Offenbarung Johannes, Kap. 5, Vers 9 und 10 wörtlich: „Du hast uns, o Herr, mit deinem Blut herauserlöst aus aller Art von Stamm, Sprache und Nation und uns zu deinem Reich Gottes gemacht.“

Rom möchte gemäß den Lehren des Kirchenlehrers Augustinus den „Gottes-Staat" — „Civitas Dei" — errichten und will daher wohl schon vorsorglich die Vaterlandsliebe nur nach seinen Lehren und Anforderungen normen. Der „National-Zeitung", Essen, Organ der NSDAP., Nr. 196 vom 19. 7. 1933 entnehmen wir folgende begrüßenswerte Feststellung, die aus dem Munde des im neuen Staate wieder zu Ehren gekommenen Dichters Hanns Johst stammt:

> „So schleppen wir zum Beispiel ein altes Testament als Bildunggut immer noch mit, das mit unserem Wesen nicht das geringste zu tun hat. Wir dürfen die Jugend nicht durch fremde Kulturen hetzen, sondern ihre Erziehung muß von einem radikalen Selbstbewußtsein ausgehen. Die Deutsche Bildung hat nur eine Aufgabe: Deutsche zu formen!"

Das klingt anders als jene Herauslösung aus Stamm, Sprache und Nation. Wir erkennen aus allem bisher zu diesem Punkt schon Gesagten, wie unlösbar der Widerspruch zwischen den völkischen Rassebestrebungen und der von Rom vertretenen katholischen Auffassung dieser Fragen ist.

Über die Frage der „Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein" laut Konkordatsartikel 21 haben sich bereits gewisse unterschiedliche Auffassungen zwischen Rom und Berlin ergeben. — (Vgl. hierzu Seite 47 und folgende.) — Diese ersten Unstimmigkeiten illustrieren deutlich die kommenden Schwierigkeiten, die beinahe naturnotwendig auftreten müssen, wenn man im Artikel 21 vom „Glaubens- und Sitten-Gesetz" des Christentums liest; denn aus dieser von Rom geschickt gewählten Wort-Formulierung spricht sehr deutlich der unbedingte Anspruch der Kurie auf Gehorsam aller Gläubigen; man will sich durch diese Formulierung Geltung verschaffen, weil doch kein Christenmensch gegen „Gesetze" der heiligen Kirche verstoßen darf!

Artikel 22: („Wie verständigt man sich über den Religionslehrer?")

> „Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, welche wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden."

Durch diese Bestimmung haben die Bischöfe Roms die Möglichkeit, nur solche Lehrer für diesen Unterricht vom Staate ansetzen zu lassen, die restlos aus römischer Suggestion heraus unterrichten, und ferner nur solche Lehrpersonen, deren sittliche Führung dem Bischof gefällt! Wir verweisen auf den bereits erwähnten Fall des katholischen Lehrers in Bamberg, den der bayerische Staat disziplinarisch bestrafen mußte, weil laut Konkordatsbestimmung die Kirchenbehörde an ihm Ärgernis genommen hatte, obwohl seitens der Schüler und deren Eltern nicht das Geringste gegen ihn vorlag.

Dieser Artikel 22 des Reichskonkordates ist für Rom besonders auch deswegen so wichtig, weil die Kirche nunmehr praktisch die Möglichkeit hat, durch die vom Bischof ausgesuchten stramm katholisch-dogmatischen Lehrer auch alle anderen Fächer „in der rechten Weise" lehren zu lassen. Die katholische Grundschule in der Form der Bekenntnisschule ist damit mehr oder minder ganz in der Hand der Kirche, — statt allein in der Hand des Staates zu sein, dessen Aufgabe es doch wäre, in seinen Schulen nur Deutsche zu formen!

Artikel 23: („Die Bekenntnisschule marschiert.")

„Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt."

Die in Absatz 2 des Artikels 146 der Reichsverfassung liegende Auflockerung des Absatzes 1 des gleichen Artikels, d. h. die Möglichkeit der Errichtung besonderer Bekenntnisschulen neben der in Abs. 1 als Norm vorgesehenen sog. „Gemeinschaftschule" wird durch diesen Artikel 23 des Reichskonkordates zu Gunsten der römischen Kurie noch erweitert. Damit steht die nach unserer Auffassung das Volkstum zersprengende Bekenntnisschule wenn nicht offiziell, so doch tatsächlich an der Spitze des Deutschen Schulwesens.

Artikel 24 („Katholische Schule — katholische Lehrer.")

„An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.

Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten."

Zu diesem Artikel bringt das Schlußprotokoll folgende Ergänzung:

„Soweit das Lehrerbildungwesen in Privatanstalten in der Lage ist, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden."

Aus diesen Gesamtbestimmnngen liest man aus jeder Zeile die Sorge Roms heraus, daß ja nur Lehrer an die Jugend herankommen, die allen Anforderungen der Kirche kompromißlos entsprechen; und zwar gilt das nicht etwa für den Religionunterricht allein, sondern ganz allgemein werden nur solche Lehrer an katholischen Schulen angestellt, die den „besonderen Erfordernissen entsprechen". Aus den einleitenden Ausführungen dieses Buchabschnittes wissen die Leser, warum Rom solche Anforderungen stellt; durch einen weiteren Vergleich mit den Deutschen Richtlinien, die wir anschließend an die Betrachtung der Konkordatsartikel noch geben werden, kann der Leser ohne weiteres feststellen, wo der abgrundtiefe Unterschied zwischen unserem Deutschen Schulideal und diesen römischen Bekenntnisschulen liegt.

Artikel 25: („. . . . . . und auch die Orden geben Unterricht.")

„Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.

Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehramte und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten die allgemeinen Bedingungen."

In diesem Artikel 25 hat die reiche Kirche sich die Möglichkeit geschaffen, nach Herzenslust überall da Privatschulen römischer Totalprägung einzurichten, wo die Errichtung eigener Bekenntnisschulen nach den geltenden staatlichen Bestimmungen doch nicht möglich ist; daß die in solchen „Privat"-Schulen angestellten römischen

Ordensbeamten noch hundertprozentiger als weltliche katholische Lehrer den „Erfordernissen der römischen Kirche entsprechen", bedarf kaum besonderer Erwähnung. Die ganz besondere Freude aller romhörigen Kreise in Deutschland über dieses „Schul"-Konkordat ist also doch verständlich.

Wir aber suchen vergeblich in diesen Konkordatsartikeln einmal nur die Bezeichnung: Deutsche Schule! Wir vermissen die unbedingt notwendige Herausstellung und klare Betonung der staatlichen Schulgrundlage, damit vertraglich festliegt, wonach die andere Seite sich zu richten hat.

Bevor wir von unserem Deutschen Standpunkt grundsätzliche Ausführungen zur Schulfrage hier niederlegen, wollen wir noch zum Vergleich die Schulbestimmungen des italienischen Konkordates vom 11. 2. 1929 mitteilen; wir halten uns hierbei wörtlich an den Aufsatz „Zwei Konkordate" in der Monatsschrift: „Deutsches Recht" des Bundes nationalsozialistischer Deutscher Juristen, wo Rechtsanwalt Dr. Mößmer auf Seite 89 schreibt:

„In Artikel 36 bezeichnet zwar die italienische Regierung den Unterricht in der christlichen Lehre in der durch die katholische Überlieferung überkommenen Form als „Grundlage und Krönung — (fondamento e coronamento) — des öffentlichen Unterrichtes", aber selbst der ausgesprochene Religionunterricht untersteht ausschließlich der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung und ist auch in keinem[2]) Fall ordentliches Lehrfach, nicht einmal an den Elementarschulen. Vergebens hatte sich die Kirche bemüht, den Religionsunterricht auch nur in bescheidenstem Umfang als Pflichtfach durchzusetzen; Mussolini blieb seinem Grundsatz treu, daß es Aufgabe der italienischen Schulen sei, „die Jugend im Geist des Faschismus und im Glauben an Italien und seine Sendung zu erziehen." „Uns[2]) muß die Jugenderziehung gehören; in dieser Hinsicht sind wir unbeugsam." Die Kurie hatte auch verlangt, daß ihr ein Einfluß zugestanden werde auf die Gestaltung der Lehrpläne und auf den Inhalt der Schulbücher, wie dies in anderen Konkordaten der Fall sei. Allein Mussolini kannte auch hier keine Nachgiebigkeit. Lediglich für den Religionunterricht, der im übrigen „kein bloßer Unterricht nach dem Katechismus" sein dürfe, sondern ein „geschichtlich-sittlicher" sein müsse, sind diesbezügliche Vereinbarungen in Aussicht genommen (Artikel 36, Abs. 1). An Mittelschulen, die von kirchlichen Stellen oder geistlichen Orden unterhalten werden, bleibt nach Art. 35 die Staatsprüfung bestehen; die Bedingungen für die Prüflinge sind die gleichen wie bei den staatlichen Anstalten. Artikel 37 bestimmt, daß die Leiter gewisser Jugendorganisationen bei der Abfassung der Stundenpläne auf die Möglichkeit, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen die Christenpflicht zu erfüllen, Rücksicht nehmen müssen. Artikel 38 regelt die Ernennung von Lehrkräften an der „Universita Cattolica del Sacro Cuor" und der davon abhängigen Lehrerbildungsanstalt, Artikel 39 die Ausbildung der Geistlichen, die dem Einfluß der staatlichen Schulbehörden entzogen ist."

Unsere Leser werden schon den grundlegenden Unterschied erkannt haben. Dr. Mößmer kam es in seinem Aufsatz „Zwei Konkordate" darauf an, diese Unterschiede zwischen dem italienischen Konkordat vom 11. 2. 1929 und dem bayerischen Konkordat vom 29. 3. 1924 herauszuarbeiten. Wenn wir das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 zum Vergleich jetzt noch mit heranziehen, so müssen wir feststelleu, daß der Vatikan nicht nur im Konkordat mit dem konfessionell stark gemischten Bayern, sondern auch im Konkordat mit dem zu Zweidrittel protestantischen Deutschen Reich für die römische Kirche bedeutend mehr Zugeständnisse erreicht hat, als in den entsprechenden Abmachungen mit Italien, dessen Bevölkerung doch nahezu ausschließlich dem römisch-katholischen Bekenntnis angehört! Wir, die wir nur Deutsch

[2]) im Original hervorgehoben.

sind, — auch in unserer Gotterkenntnis —, haben aber sicherlich nicht nur das Recht, sondern auch die heilige Pflicht, darauf hinzuweisen, daß seitens der Deutschen Vertreter für das überwiegend nicht-katholische Deutschland doch entschieden zu viel zugestanden wurde; und mit uns werden Millionen ehrlicher Protestanten der gleichen Überzeugung sein. Gerade für die Jugenderziehung sind die Zugeständnisse so weitgehend, daß wir hierin die allergrößten Gefahren für das völkische Auferstehen des Gesamtvolkes sehen müssen.

Es kann und darf nur Aufgabe einer Deutschen Schule sein, die Jugend im Glauben an Deutschland und im Geist des Deutschen Volkstums zu erziehen! Die Jugenderziehung muß allein dem Staat gehören, — in dieser Beziehung müssen wir noch unbeugsam werden!

Das Deutsche Volk als blutverbundene Schicksalgemeinschaft muß als Richtschnur allen Unterrichtsfächern voranstehen; nur was dem Volke dient, ist für den Unterricht geeignet. Für den Geschichteunterricht hat der Herr Reichsminister des Innern Dr. Frick bereits am 25. 7. eine Verordnung erlassen, wonach

> „den Geschichtsunterricht aller Stufen der heldische Gedanke in seiner germanischen Ausprägung, verbunden mit dem Führergedanken unserer Zeit, der an älteste Vorbilder Deutscher Vergangenheit anknüpft, durchziehen muß."

Wenn das wirklich durchgeführt werden soll, dann müßte jeglicher Unterricht römischer Kirchenbeamter von Staatswegen scharf überwacht werden, damit dort nicht Deutsche Jugend „vom katholischen Standpunkt aus" an Stelle des heldischen Gedankens unserer Vorfahren das jedem Christen aus seinem Religionunterricht bekannte „Heldentum" christlich-orientalischer Ausprägung vorgesetzt bekommt!

Nach römischer Auffassung ist der „Kampf um die Schule nur der Anfang für den Kampf ums Ganze!" Nach diesem Konkordat beginnt also nunmehr schon beinahe der Kampf ums Ganze, nachdem das Ringen um die Schule für katholische Deutsche bereits im Sinne Roms entschieden zu sein scheint. In der Bekenntnisschule ist das ausgesprochene Lehrziel Roms, auf allen Lebensgebieten katholische Menschen zu erziehen, bereits erreicht! In Deutschen Schulen sollten aber doch in erster Linie nur Deutsche Menschen für den Deutschen Staat erzogen werden. Religion, d. h. Weltanschauung ist die Urkraft allen Lebens im Einzelmenschen und damit im ganzen Volke: Muß dann nicht für Deutsche Menschen diese Triebkraft allen Geschehens auch nur Deutsch sein?

Das weltanschauliche Ziel Roms lautet: „Es wird eine Herde und ein Hirt sein" — (Evangelium Johannes 10/16) — d. h. in verständliches Deutsch übersetzt: der eine römische Papst-Hirt will die ganze Menschen-Herde der Welt beherrschen! Dieses Endziel soll durch Forderungen wie die nachstehende erreicht werden, die auf der Septembertagung 1930 von katholischen Erziehern unter Zustimmung fast aller Deutschen Bischöfe in Paderborn aufgestellt worden ist:

> „Wir fordern eine übernationale Erziehung. Wir wollen die Einordnung der nationalen in die übernationale Völkergemeinschaft. Die letzten Werte und Normen der Erziehung

liegen gerade für uns Katholiken nicht im Nationalen. Für die katholische Erziehung ist die Ablehnung der autonomen Politik und des Nationalismus bestimmend. Wir fordern neue Lese- und Lehrbücher, in denen das Gedankengut übernationaler Erziehung enthalten ist, und einen Geschichteunterricht, der unter Ablehnung kriegerischen Heldenideals Begeisterung für aufbauende, kulturschaffende Taten der Völker weckt. . . .“

Diese katholische Erziehung, die sich innerlich auch heute noch nicht gewandelt hat, hat sich die römische Kurie im Reichskonkordat sichern lassen. Ein Vergleich des eben genannten Frickschen Schulerlasses — („h e l d i s c h e r G e d a n k e i n g e r m a n i s c h e r A u s p r ä g u n g“ — und dieses katholischen Lehrzieles — „A b l e h n u n g k r i e g e r i s c h e n H e l d e n i d e a l s“) — zeigt in krasser Deutlichkeit die Berechtigung unserer ausgesprochenen Warnung, daß j e d e r k a t h o l i s c h e U n t e r r i c h t v o m S t a a t s c h a r f ü b e r w a c h t w e r d e n m u ß, damit keine „Sabotage“ durch Rom verübt werden kann!

Und diese Überprüfung muß trotz oder vielmehr wegen des Konkordates unerbittlich durchgeführt werden, — auch auf die „Gefahr“ hin, daß Rom dann von Verletzung unveräußerlicher kirchlicher Rechte reden sollte. Es sei drum; denn wir müssen vom Deutschen Standpunkt aus erklären:

Wie wir die Trennung von Kirche und Staat fordern, so fordern wir Trennung der Schule von der Kirche. Das bedingt Fortfall der Bekenntnisschule.

Die Schule untersteht allein der Deutschen, sittlichen Staatsführung und ist staatlich. Privatschulen sind nur in besonderen Ausnahmen zuzulassen, indes gleichen Grundsätzen unterworfen wie die Staatsschulen.

Der Unterricht erfolgt allein in Deutscher Weltanschauung, die Erteilung des Unterrichts in jeder internationalen, z. B. der christlichen oder marxistischen, ist ausgeschlossen.

Die Lehrer werden entsprechend allein vom Staate herangebildet und sind Staatsbeamte. Keine Kirche hat bei Ausbildung und Anstellung der Lehrer irgendwie mitzuwirken.

Abgesehen von der Erlernung eines bestimmten Lehrstoffes und gewissen Wissensschatzes ist der Sinn der Schule wie es Frau Dr. Mathilde Ludendorff in dem „Lehrplan der Lebenskunde für Deutschvolk-Jugend“ festgestellt hat:

> „Der Schüler soll befähigt werden weise Selbsterhaltung zu üben, die Sippen und Volkserhaltung als Erwachsener zu sichern.
>
> Er soll die Gefahren und die Hilfe seines Rasseerbgutes und seiner Seelengesetze kennen lernen.
>
> Er soll endlich durch Gemütswerte und durch Wissen befähigt werden, sich Deutsche Weltanschauung zu erwerben.“

Eine besondere Glaubensunterweisung hat nicht stattzufinden, dafür aber eine Unterweisung in Lebenskunde, die den vorstehend angeführten Sätzen entspricht und folgendes bewirkt:

> „Der Schüler soll befähigt werden die Gotterhaltung in sich, seiner Sippe und seinem Volke durch das Gutsein zu stärken und sich als Erwachsener eine Gotterkenntnis zu erwerben, die in Einklang mit Rasseerbgut und Wissen steht.“

Ein christlicher Religionunterricht ist nicht Lehrstoff in den Schulen, da die Christenlehre sich als Ziel gesetzt hat, die Beziehung ihrer Anhänger zu Volk und Staat zu lockern (Offenb. Joh. 5, 9 u. 10) und die Moral des Rasseerbgutes zu zerstören (s. Evangelisches Jahrbuch 1932) und geeignet ist, durch Suggestionen und Schreckuenrosen ihrer Wunder nnd Höllenlehren die seelische und körperliche Gesundheit der Ingend ernstlich in Mitleidenschaft zu ziehen.

Christlicher Religionunterricht kann nach den Wünschen der Eltern und sonstigen Erziehungberechtigten nur außerhalb der Schule ihren Kindern gegeben werden, doch hat der Staat dafür zu sorgen, daß auch dann nicht die eben genannten Übelstände eintreten.

Wenn Deutschland ganz **völkisch** *werden soll, dann muß der Deutsche auf* **solcher Grund**lage *erzogen werden. Darum müssen solche Konkordate, die nichts anderes als eine ganz unglaubliche Bevormundung von Schule und Lehrerschaft darstellen, unbedingt fallen; je eher das geschieht, desto besser wird das für den völkischen Staatsgedanken sein!*

Wenn erst einmal erreicht sein wird, daß nicht mehr unmündigen Kindern Religionnnterricht erteilt wird, sondern daß der heranwachsende junge Deutsche Mensch auf Grund der in ihm lebenden, weil mit ihm geborenen Blutsverbundenheit die seiner Art gemäße Weltanschauung selbst wählt und bestimmt, dann erst wird Deutschland wahrhaft völkisch sein.

Arthur Schopenhauer hat gesagt:

> „Wenn die Welt erst ehrlich genug geworden sein wird, um Kindern vor dem 15. Jahre keinen (christlichen) Religionsunterricht zu erteilen, dann wird etwas von ihr zu hoffen sein."

Ja — darin liegt noch immer die ungeheure Stärke Roms, ja aller christlichen Kirchen, daß sie unmündige Kinder auf weltanschauliche Dinge eidlich verpflichten, die der kindliche Geist noch gar nicht erfassen kann, und die daher „geglaubt" werden müssen. „Glauben" heißt: „für wahr halten", was andere lehren, bzw. einfach behaupten, auch wenn sie es nicht beweisen könneu!

Wir wollen in Deutschen Schnlen nicht „Glanben", sondern „Erkenntnis"; wir wollen für unsere Kinder nicht den orientalischen Jahwe-Glauben, sondern eine aus dem eigeneu Deutschen Blut geborene Deutsche Gotterkenntnis!

Darum brauchen wir eine *Deutsche Schule* im *Deutschen Staat.*

Das kommende Reichsschulgesetz wird die Gelegenheit sein, wieder mit Bismarck zu sagen, wie er es am 14. 5. 1872 im Deutschen Reichstag ausgesprochen hat:

„Seien Sie außer Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig."

Das Bismarcksche Schulaufsichtgesetz, durch das die Unterstellung der Schule unter den Staat bewirkt wurde, *muß heute unbedingt im völkischen Staatsgedanken weitgehendst ausgebaut werden. Das ist notwendig um Deutschlands willen; denn*

„Deutschland wird völkisch sein, oder es wird nicht mehr sein!"

So denken wir! — Wie Rom denkt, das sei abschließend nochmals mit den eindeutigen Worten aus der Abhandlung des Univ.-Dozenten Msgr. Dr. Johannes Maßner (Wien) „Der Deutsche Katholizismus nach dem Reichskonkordat" (Schönere Zukunft Nr. 46 vom 13. 8. 1933) gesagt:

„. . . . ist es ein ganz großes Ereignis, wenn der Staat, dessen Philosophen durch Generationen die Lehrmeister und leider auch Irreführer der Völker gewesen sind, nun mit dem Konkordat eine vollständige Kursänderung vornimmt und ein feierliches Bekenntnis zum Grundsatz nicht der Trennung, sondern des Zusammenwirkens von Staat und Kirche ablegt. Man spürt das Atmen der Geschichte. Nun ist der Liberalismus auch von Amtswegen überwunden und abgetan. Mit dem großen Florentiner kann das Deutsche Volk sagen:

„Hic incipit vita nova". Es fängt ein neues Zeitalter an: Das neue Zeitalter, das anfängt, ist kein anderes als das der katholischen Aktion in jenem säkularen Sinn, den Pius XI. seit Beginn seines Pontifikates nicht müde wird zu verkünden."

HISTORISCHE FAKSIMILES
Reprint für Forschungszwecke, insbes. zur Ergänzung von Sammlungen.

Erscheinungsjahr 1983

FAKSIMILE-VERLAG/VERSAND
D-2800 Bremen 1 · Postfach 10 14 20